S 37

8.

Acta

des

Magistrats zu Frankfurt a/O.

betreffend

~~den Diätar~~ Otto Wetzel

Schuhmacher-Innung.

Einzelne Aktenstücke

1883–1900

am 1. April 1891 ausgeschieden.

XXVII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

Bureau: I 50 1890.

Abthlg. II

Fach 5

Nummer 24

I b

W.

13.

S 37

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

S 37

Acta

des

Magistrats zu Frankfurt a/O.

betreffend

~~den Lieferer~~ Otto Wetzel

Schuhmacher-Innung.

Einzelne Aktenstücke

1883–1900

am 1. April 1891 ausgeschieden.

XXVII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

Bureau: I 50 1890.

Abthlg. II I b

Fach 5 W.

Nummer 24 13.

S 37

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Einzelne Aktenstücke der Schuhmacherinnung.

1883 - 1900.

1. Der Magistrat an den Obermeister der Schuhmacherinnung, betr. die Beschwerde des Schuhmachermeisters Graßnick wider den Vorstand der Schuhmacherinnung. Mit den Abschriften des Beschwerdeschreibens an den Stadtrat u. der Antwort des Magistrats an Graßnick.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 31. 10. 1883.

2. Kenntnisgabe des Bürodirektors vom Reichstag von der Annahme eines Gesetzentwurfes: Ergänzung des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung von 1881.
Dat.: Berlin, 25. 6. 1884. [Druck.]

3. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung mit der Bekanntgabe, vom Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde für die Innung ernannt zu sein sowie mit der Nennung des Kommissars für die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte und mit der Aufforderung, das beigefügte neue Statut in Druck zu geben.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 15. 9. 1884.

4. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung mit der Anfrage nach dem Anschluß der hiesigen Schuhmacherinnung an den neugebildeten Bund deutscher Schuhmacherinnungen.
Dat. Frankfurt a.d.O., 25. 9. 1884.

5. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung: Aufforderung, über die in der Versammlung vom 27. 1. 1885 gefaßten Beschlüsse Auskunft zu erteilen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 27. 1. 1885.

6. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung, bezüglich des Antrages der Innung, Maßnahmen gegen den Schuhmachermeister Sawatzky wegen Weigerung, seinen Lehrling zur Gesellenprüfung zuzulassen, zu ergreifen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 7. 4. 1887.

7. Bestimmung des Regierungspräsidenten auf Grund der Gewerbeordnung, daß Meister, die nicht der Innung angehören, keine Lehrlinge halten dürfen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 19. 8. 1887.

8.u.
9. Zwei Schreiben des Magistrates an den Vorstand der Schuhmacherinnung, betr. Abgrenzung des Innungsbezirkes.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 26. 8. u. 29. 8. 1887.

10. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung in der Beschwerdesache des Schuhmachermeisters ~~Graßnick~~, betr. die ihm auferlegte Ordnungsstrafe.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 21. 2. 1888.

XXVI

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

50

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

11. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung, betr. Bildung eines Innungsausschusses aller oder mehrerer Innungen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 10. 2. 1888.

12. Schuhmachermeister Hartmann an den Vorstand der Schuhmacherinnung, betr. den Lehrling Hermann Mothes.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 10.7. 1888.

13. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung mit dem Ersuchen, einen Beschluß, dem gemeinsamen Innungsausschuß für sämtliche Innungen beizutreten, herbeizuführen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 10. 7. 1888.

14-20. Betr. Abänderung einiger Paragraphen des Innungsstatuts: Protokollarische Berichte von außerordentlichen Generalversammlungen, Abschrift einer Verfügung des Bezirksausschusses und Bestätigung des 1. Nachtrages zum Statut der Schuhmacherinnung, 20. 12. 1888.
15. 12. 1887 - 4. 1. 1889.

21. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung, betr. den Lehrling Weide.
Dat. Frankfurt a.d.O., 7. 11. 1888.

22. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung mit dem Ersuchen, Mitteilung zu geben über Anzahl der Mitglieder, Meister, Lehrlinge und über Zugehörigkeit z zu einem Innungsverbande.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 13. 11. 1888.

23. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung, bezüglich dessen Beschwerde, betr. die Ortskrankenkasse.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 22. 1. 1889.

24. Ausfertigung des Beschlusses des Bezirksausschusses, betr. die Innungssterbekasse.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 14. 3. 1889.
Mit Anschreiben des Magistrats. 27. 3. 1889.

25. Nebenstatut der Sterbekasse für die Mitglieder der Schuhmacherinnung.
Dat.: Frankfurt a.d.O. 15. 7. 1889. Genehmigt: 19.8.1889.
Nebst Anschreiben des Magistrats mit dem Ersuchen, ein Druckexemplar des Statuts einzureichen. 28. 8. 1889.

26. Der Magistrat ersucht den Vorstand der Schuhmacherinnung um Auskunft über Herbergsangelegenheiten sowie über die Unterstützung wandernder Gesellen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 22. 2. 1889.

27. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung im Auftrage der Regierung mit der Empfehlung, dem Frankfurter Innungsausschuß beizutreten.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 13. 3. 1890.

28.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

28. Verhandlungsprotokolle einer Versammlung von Inhabern öffentlicher Verkaufslokale über Schließung von Verkaufsstellen am Sonntag.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 14. 4. 1890.

29. Aufforderung des Magistrats, alljährlich ein genaues Verzeichnis der Innungslehrlinge einzureichen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 28.4.1890.

30. Schuhmachermeister Graßnick an den Obermeister A. Schneider mit der Bitte, ihn von der Pflicht, seine Verkaufsstelle an den Sonntagsnachmittagen schließen zu müssen, zu entbinden.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 18. 5. 1890.

31. Antrag des H. Gückel, den Beschluß über die öffentliche Annahme der Lehrlinge u. ihrer Einschreibung in die Lehrlingsrolle, auf die Tagesordnung der 2. Quartalsversammlung zu setzen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 17. 6. 1890.

32. Austriitserklärung der Wittwe W. Sauer aus dem Verband der Innung.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 9. 6. 1890.

33. Die Polizeiverwaltung an den Obermeister Adolf Schneider, betr. Ermittlung tüchtiger Ökonomie-Handwerker für das Corps-Bekleidungsamt.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 7. 8. 1890.

34. Der Magistrat an den Vorstand der Schusterinnung mit der Aufforderung, das Verzeichnis der bis zum 1. 10. aufgenommenen Lehrlinge sofort einzureichen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 30. 10. 1890.

35. Die Staatsanwaltschaft an den Obermeister Schneider, betr. die vom Obermeister erhobene Anzeige wider die Lehrlinge Genz u. Genossen wegen Sachbeschädigung.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 6. 11. 1890.

36. Nochmalige Aufforderung des Magistrats, die Lehrlingsverzeichnisse einzureichen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 13. 11. 1990.

37. Der Innungsausschuß vereinigter Innungen zu Frankfurt a.d.O an den Vorsitzenden der Schuhmacherinnung: Erläuterungen zu dem Punkt 3 des § 3 ihres Statuts. [Mit Ausführungen wirtschaftspolitischer Art.]
Dat.: Frankfurt a.d.O., 15. 12. 1890.

38. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung, betr. Versicherungsprlicht der Hausindustrie.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 24. 1. 1891.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

39. Der Innungsausschuß vereinigter Innungen zu Frankfurt a.d.O. an den Vorsitzenden der Schuhmacherinnung: Einladung zum Beitritt in den Innungsausschuß vereinigter Innungen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 9. 2. 1891.

40. Der Magistrat an denVorstand der Schuhmacherinnung mit der Aufforderung, das Verzeichnis der bis zum 1. 4. aufgenommenen Lehrlinge einzureichen.
Dat.: Frankfurt a.d.O. 11. 5. 1891.

41. Einladung zum Verbandstag der Schuhmacherinnung des Unterverbandes der Provinz Brandenburg.
Dat.: Potsdam, März 1891.

42. Bittgesuch des Schuhmachermeisters Johann Krause aus Bischofstein an den Obermeister der Schuhmacherinnung um Altersunterstützung.
Dat.: Bischofstein, 1. 5. 1891.

43. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung mit wiederholter Aufforderung, das Verzeichnis der bis zum 1. 4. aufgenommenen Lehrlinge einzureichen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 27. 5. 1891.

44. Schuhmachermeister R. Gentz an die Schuhmacherinnung: Beschwerde über den Lehrherren seines Sohnes, Schuhmachermeister Gutsche, wegen demokratischer Verderbnis seines Sohnes.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 14. 7. 1891.

45. Der Magistrat fordert den Vorstand der Schuhmacherinnung im Auftrage des Schuhmachermeisters u. Mitgliedes der Gewerbekammer, Carl Frost, auf, sich zu dem Thema" Welchen Einfluß üben die in den Zuchthäusern... getriebenen gewerblichen Arbeiten auf die Lage der Industrie u. des Handwerks aus", zu äußern.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 17. 8. 1891.
Mit der Abschrift des Schreibens von Carl Frost mit dem genannten Ersuchen. Dat.: Beeskow, 7.8.1891.

46. Aufforderung des Magistrats, das Verzeichnis der bis zum 1. 10. bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge nunmehr einzureichen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 3. 11. 1891.

47. Das Reichsversicherungsamt Berlin an den Vorstand der Schuhmacherinnung in Erwiderung auf dessen Anfrage, betr. Versicherungspflicht der außerhalb der Betriebsstätte (Hausgewerbetreibende) beschäftigten Schuhmacher.
Dat.: Berlin, 22. 1. 1892.

48. Antrag des Kölner Innungsausschusses u. des Vereins selbständiger Handwerker, betr. Einführung des Befähigungsnachweises in die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches.
Dat.: Köln, Januar 1892. [Druck.]

Abschrift

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

49. Der Magistrat an den Vorstand der Schuhmacherinnung mit dem Ersuchen um Einsendung der fälligen Bescheinigung, betr. die Fachschule der Schuhmacherinnung. zu Frankfurt a.d.O.,
Dat.: Frankfurt a.d.O., 5. 5. 1892.

50. Der Innungsausschuß vereinigter Innungen zu Frankfurt a.d.O.,an den Vorstand der Schuhmacherinnung mit nochmaliger Aufforderung zum Beitritt in den Ausschuß der Vereinigten Innungen.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 15. 5. 1892.

51. Strafsache gegen den Schuhmacher Gustav Paech wegen Gewerbeübertretung:.2 Schreiben des Vorstandes an die Polizeiverwaltung, 1 Schreiben der Regierung, 1 Zeugenvorladung.
Frankfurt a.d.O., August - November 1893.

52. [Aus: Die Nation.] A. Vorschläge für die Organisation des Handwerks. B. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk.
[o.O., o.J. Druck.]

53. Der Regierungspräsident zu Frankfurt a.d.O. an den Magistrat, die Bewirtschaftung der Fachschule betr.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 1894. Abschr.

54. Präsident des Landgerichtes an die Schuhmacherinnung: Antwort auf eine Eingabe der Schuhmacherinnung.
Dat.: Frankfurt a.d.O. 17. 2. 1894.

55. Cirkular für die Kollegen der Schulkommission: Einladung zur Versammlung.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 24. 2. 1894.

56. a)Der Vorstand der Schuhmacherinnung an den Schuhmachermeister Appelt mit dem Ersuchen, seinen Lehrling sofort zu entlassen.
Dat.: Frankfut a.d.O., 12.4.1894.
b)Der Obermeister der Schuhmacherinnung an die Polizeiverwaltung mit dem Ersuchen, dem Schuhmachermeister das widerrechtliche Halten eines Lehrlings zu untersagen.
Dat.: 12. 4. 1894. Urschriftlich zurückgesandt: 7. 7. 1894.
c)Konzepte zweier Schreiben an die Polizeiverwaltung. 1. Betr. Schuhmacherm Stadey, der widerrechtlich einen Lehrling hält. 2. Bitte um Bescheid wegen Aufstellung der Schuhmacherverkaufsbuden.
Dat. 25. 7. 1894.

57. Der Magistrat an den Vorstand bezüglich dessen Beschwerde über die dem nicht der Innung angehörenden Schuhmachermeister Appelt übergebenen städtischen Schuhmacherarbeiten.
Dat.:Frankfurt a.d.O., 25. 9. 1894.

Abschrift

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

58. Protokolle zweier Generalversammlungen, betr. Umwandlung der freien Innung in eine Zwangsinnung.
Dat. Frankfurt a.d.O., 28. 7. u. 11. 8. 1898.

59. Die Handwerkskammer an die Obermeister sämtlicher Innungen des Regierungsbezirkes mit dem Ersuchen, verschieden Fragen, die Lehrlingsausbildung betr., vertraulich zu beantworten.
Dat.: Frankfurt a.d.O., 22. 11. 1900.

60. Fragebogen der Handwerkskammer, betr. die Verhältnisse der Innungen des Handwerkskammerbezirks Frankfurt a.d.O.
[Druck. Leeres Formbl.]

S 37. 14

[illegible] Kaufmann Karl Kirbach wegen einjährigen Zeitraums seit der auf Grund des Bestehens einer Gesellenprüfung erfolgenden Entlassung aus dem Lehrverhältnisse.

Daß diese Vorbedingungen seitens Ihres Sohnes erfüllt worden sind, haben Sie in Ihrer Beschwerde nicht nachgewiesen und lassen sich die angestellten Ermittelungen auch als unwahrscheinlich erscheinen. Bis zum Nachweise müssen wir sonach Ihre Beschwerde als unbegründet verwerfen.

Der Magistrat.

An den Schuhmachermeister Herrn Grafneck hier.

Abschrift

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O, den 31. Oktober 1853.

1

Auf Ihre Beschwerde wider den Vorstand der hiesigen Schuhmacher-Innung vom 18. v. Mts. erwidern wir Ihnen, daß nach den Bestimmungen der Innungsstatuten, sowie der daselbst ergangenen Gesetze die Zulassung zur Meisterprüfung abhängig ist.

a, von der Erlernung des Gewerbes als Lehling während eines drei, ausnahmsweise zweijährigen Zeitraums bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden.

b. von dem Verlaufe eines drei ausnahmsweise zweijährigen Zeitraums seit der auf Grund des Bestehens einer Gesellenprüfung erfolgenden Entlassung aus dem Lehrverhältnisse.

Daß diese Vorbedingungen seitens Ihres Sohnes erfüllt worden sind, haben Sie in Ihrer Beschwerde nicht nachgewiesen und lassen sich die angestellten Ermittelungen auch als unwahrscheinlich erscheinen. Bis zum Nachweise müssen wir sonach Ihre Beschwerde als unbegründet verwerfen.

Der Magistrat.

An den Schuhmachermeister Herrn Grasnick hier,

Abschrift

Frankfurt a/O, den 31. Oktober 1883.

Abschrift vorstehender an den Schuhmachermeister Herrn Grafenick auf dessen Beschwerde vom 18. v. Mts. erlassenen Bescheid erhalten Ihrer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme auf den Bericht vom 1. d. Mts. Bezüglich der Ausführungen des letzgedachten Berichts bemerken wir jedoch, daß wir denselben Vorhalt vollständig beipflichten. Zugegeben muß allerdings werden, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1881 Art. II für die hiesige Schuhmacherinnung gegenwärtig noch nicht in Anwendung kommen, daß vielmehr die Bestimmungen des Statuts vom Mai / 26. November 1854 und die darin enthaltenen damaligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 35–40 der Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend die Errichtung von Gewerbevereinen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. (G.S. 1849 S. 93) für die Aufnahme resp. die Prüfung aufzunehmender Innungsmitglieder auch heute noch maßgebend sind, soweit dieselben mit den

müssen

Abschrift!

Frankfurt a/O. den 18. September 1843.

Hochgeehrter Herr Landrath!

Mein Sohn der Schuhmachergeselle Otto Grasnick, hat bei mir die Schuhmacher-Profession erlernt, ist bei mir thätig, weshalb ich ihm des bösen Leumunds und geschäftlicher Gründe wegen, am 31ten August c. bei dieser bestehenden Schuhmacher-Innung zum Gesellen machen liess.

Weitere geschäftliche Anzuträglichkeiten und Unbillen, welche derselbe in Ausübung seines Berufes von Seiten der Genossenschaft ausgesetzt ist, vorzubeugen, veranlasst mich, denselben Meister werden zu lassen, habe auf bei den betreffenden Vorstandsbestimmungen Meistern dafür meinen Antrag gestellt und gebeten, wie billig, dabei nehmende resp. anzufertigende Meisterstück beaufsichtigen und demnächst

prüfen

prüfen zu wollen.

Nachdem dieser gestellte Antrag von den betreffenden Meister erst angenommen und der Tag der Arbeitsbeaufsichtigung festgesetzt war, erschien aber Niemand zur Beaufsichtigung der Arbeit. Jetzt erst auf mein weiteres Befragen, warum Niemand zur Beaufsichtigung der Arbeit erschienen sei, wurde mir die Tatsache, daß mein Sohn erst drei Jahre Geselle sein und als solcher gearbeitet haben müßte, bevor er zum Meisterstück und Meister werden zugelassen werden könnte.

Wie es scheint und anzunehmen ist, handelt es sich hier um Sekanterie gegen mich und meinen Sohn, weshalb ergebenst nachgewiesen wird, was daraus hervorgeht, daß doch erst der Schuhmachermeister Wöber, Paul Dörfel u. A. m. zu gleicher Zeit Gesellen und Meister geworden und von demselben Gewerk angenommen sind! Weshalb werden nun Ausstellungen gegen meinen Sohn gemacht?

Hochacht

Verfasst er sein Handwerk nicht so gut wie diese?

Ich muß hierbei bemerken, daß meine Söhne schon seit vor seinem 14ten Lebensjahre bei mir thätig ist, und seine Lehr verfasst.

Meine Bitte geht nun dahin, dem Herrn Wadraff zu ersuchen, das Weitere über diese Angelegenheit gütigst zu veranlassen, daß meine Söhne von den betreffenden Innungsmeistern zur Ablegung seines Meisterstücks und demnächst zur Prüfung zugelassen werde.

Dem Herrn Wadraff
hochachtungsvoll
ergebenst
gez. R. Grasnick, Schuhmachermstr.
Schumacherstraße No 7.

---

nowden
mann
tigung
mann
Jetzt erst
warum
er Arbeit
Nachweis,
lle seine
mußte,
Meister
nta
ist, sam,
gen
lb zeig,
Obersor,
meister
leiser
den und
mann
Stellen,
nacht?

Verfasst

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von:

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4. 25

27 —
49 - 30
76

25 - 50
56 - 25
81 75
76 - 50
5 25

früheren Gewerbegesetzgebung, insbesondere den §§ 81–96 der Gewerbe-Ordnung für den Nordd. Bund vom 21. Juni 1869 vereinbar sind.

Dies ist aber nicht bei allen dort enthaltenen Vorschriften gleichmäßig der Fall. Überrascht durch die letztgedachten §§ sind dieselben, soweit sie als Voraussetzung der Abtegung der Meisterprüfung erfordern.

a. Erlernung des betreffenden Gewerbes als Lehrling während einer drei, ausnahmsweise, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, auf der Lehrherr zustimmt, auf erlangte Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einer einjährigen Lehrlingszeit bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden.

b. erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung.

c. Verlauf eines mindestens dreijährigen Zeitraums seit der Eintragung aus dem Lehrverhältnisse

nisse

nisse, welcher jedoch seitens der Aufsichtsbehörde auf ein Jahr ausnahmsweise herabgesetzt werden kann, wenn der Gehilfe durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Von diesen Vorbedingungen darf daher nicht Abstand genommen werden, wo überhaupt eine Meisterprüfung vorgelegt werden muß.

Soweit jedoch in jenem §§ das persönliche Erfordernißder Zurücklegung des 24 Lebensjahres seitens des zur Freisprechung als Vorbedingung der Prüfung aufgestellt ist, müssen dieselben als aufgehoben durch den § 83 Gewerbe-Ordnung vom 21 Juni 1869 welche die ferner allein zulässigen Beschränkungen in Ansehung der persönlichen Eigenschaften genau specialisiren, angesehen werden; ein bestimmtes Alter kann sonach bei Ablegung der Meisterprüfung nicht mehr gefordert werden.

Im Speciellen bemerken wir, daß in den Fällen

der

Der Aufnahme des Paul Dörfel und des Weber jun. in die Innung Ihren eigenen Angaben in dem Bericht vom 1ten d. Mts. zufolge der Nachweis der oben sub a, b und c erwähnten Vorbedingungen des Eintritts von den Aufzunehmenden nicht gefordert worden zu sein scheint.

Ihrer Wohlgeboren veranlassen wir in Zukunft streng darauf zu halten, daß der Eintritt in die Innung nur unter den vorgeschriebenen Erfordernissen erfolgt.

Der Magistrat.

Schmeiter

An
den Obermeister der Schuhmacher-Innung
Herrn Schuhmachermeister Richter
Wohlgeboren

Hier

III, 5689.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

9

9

2

12

Berlin, den 25. Juni 1884.

Der Reichstag hat in seiner heutigen Plenarsitzung dem von den Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten, hier folgenden Gesetzentwurfe:

„Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der § 100e*) des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 18. Juli 1881, wird dahin ergänzt, daß nach dem zweiten Absatze von Nr. 2 eingeschaltet wird:

3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen."

---

*) Der § 100e des Gesetzes vom 18. Juli 1881 lautet wie folgt:

Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

   Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbtreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt, und auf Grund mündlichen Berichts seiner Kommission für die Petitionen beschlossen:

die bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen, soweit sie sich auf diesen Gesetzentwurf beziehen, durch die erfolgte Annahme desselben für erledigt zu erklären.

Indem ich mich beehre, dem Vorstande, unter Bezugnahme auf die von Wohldemselben angebrachte diesbezügliche Petition, hiervon ergebenst Kenntniß zu geben, bitte ich, den Herren Mitunterzeichnern der Petition von diesem Beschlusse gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der Büreau-Direktor des Reichstags.

Knack.

An
den Vorstand der Schuhmacher-Innung
zu
Frankfurt, Oder.

II. No. 749.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

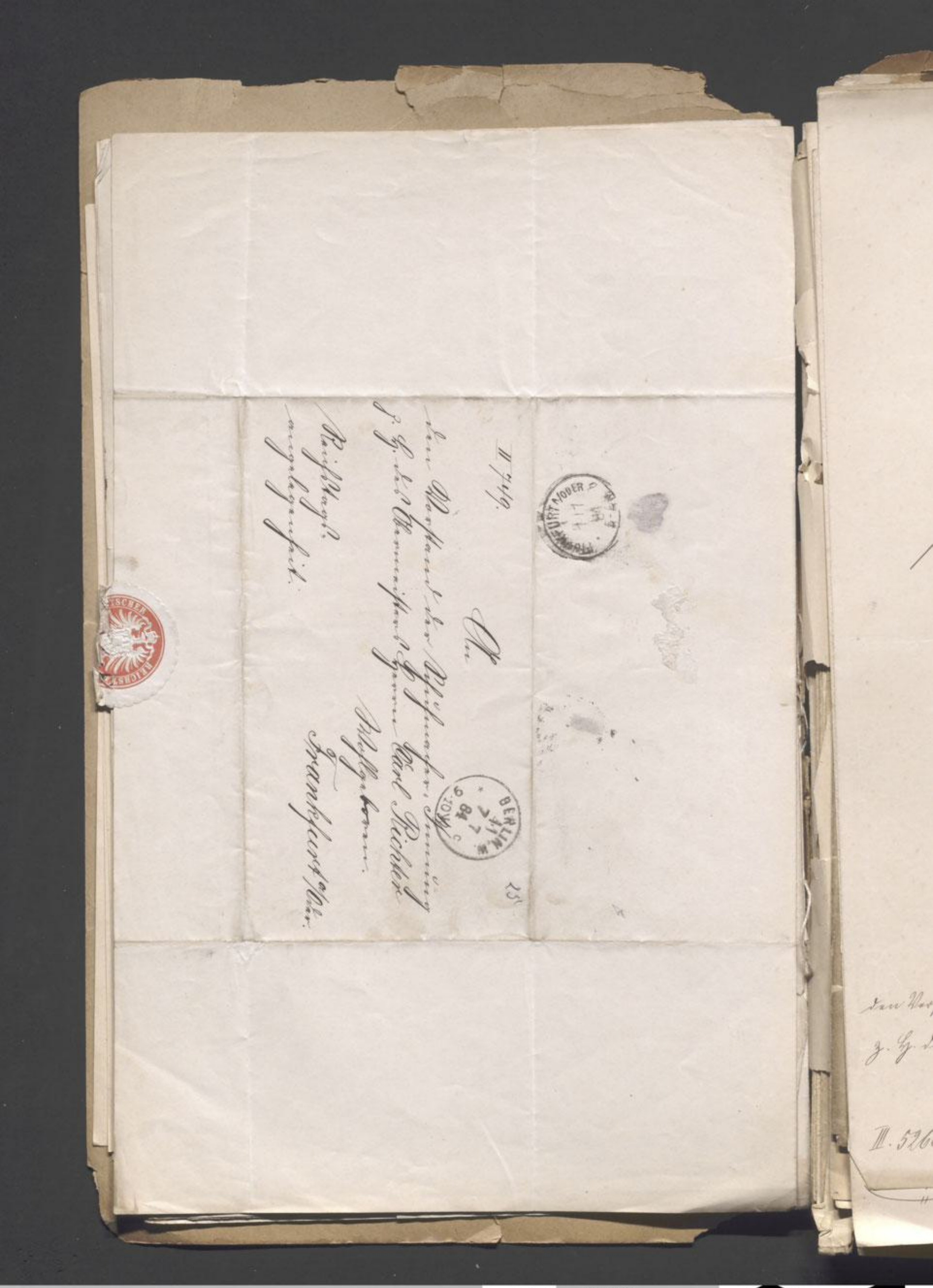

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O., den 15. September 1884.

73

Den Vorstand benachrichtigen wir ergebenst, daß das neue Statut für die Schuhmacher-Innung nun-mehr seitens des Bezirks-Ausschusses bestätigt worden ist und daß wir seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zur Aufsichtsbehörde für die Innung ernannt worden sind. Indem wir das mit dem Bestätigungsvermerke versehene Statutenexemplar zur möglichst baldigen Herstellung von Druckexemplaren beifügen, bemerken wir ergebenst, daß wir Herrn Rathrath Heinsius zum Commissarius für die Wahrnehmung unserer Aufsichtsrechte ernannt haben. Wir ersuchen, wegen definitiver Konstituirung der Innung sich mit dem genannten Herrn in Verbindung setzen und uns ein Druckexemplar der Statuten baldigst einreichen zu wollen.

Der Magistrat.

Schmidt

An

den Vorstand der Schuhmacher-Innung

z. H. des Herrn Obermeister Richter

Wohlgeboren

Frankfurt

II. 5266.

Dem Ober
Sp
III. 559

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O., den 7. April 1887.

6.

4

Frankfurt a/O., den 25. September 1887.

14

Auf der uns von der Königlichen Regierung mitgetheilten Circular-Verfügung des Ministerii für Handel und Gewerbe vom 26. August cr. hat sich auf Grund des §. 104 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ein Bund deutscher Schuhmacher-Innungen gebildet, dessen Statuten die Genehmigung des Herrn Reichskanzlers erlangt haben.

Wir fragen ergebenst an, ob sich die hiesige Schuhmacher-Innung diesem Bunde angeschlossen hat oder anzuschließen gedenkt.

Der Magistrat

Schwartz.

An

den Obermeister der Schuhmacher-Innung

Herrn Obermeister Richter

hier.

III. 5592

II. 5592.

An

den Obermeister der Schuhmacher-Innung
Herrn Richter

Hier.

Schuhmacherstr. No. 25

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

Frankfurt a/O., den 7. April 1887.

6.

Frankfurt a/O., den 27. Januar 1885.

15 5.

In der Versammlung der Schuhmacher-Innung vom 15. d. Mts. sind laut des uns übersandten Protokolls verschiedene Beschlüsse gefaßt worden, über die wir theils nähere Auskunft zu haben wünschen, deren Aufhebung wir aber auch zum Theil verlangen müssen.

Was zunächst die Prüfungs-Commission betrifft, so erhellt aus dem Protokoll nicht, ob dieselbe, wie es den Anschein hat, für Alles, nur nur der Meister-Prüfungen, nicht auch der Gesellen-Prüfungen bestimmt ist. Wir ersuchen hierüber um nähere Auskunft.

Der weitere Beschluß, daß die General-versammlungen nicht mehr in der Oder-zeitung, sondern nur mittelst Bestellung durch den Innungsboten bekannt gemacht werden sollen, verstößt direct gegen §. 20 der Innungsstatuten, wonach die Be-

kanntmachungen

kanntmachung in einem täglichen öffent-
lichen Blatte zu publiciren ist. Der Beschluß
enthält also eine Statutenänderung und
bedarf hierzu der Förmlichkeiten der §§. 70 ff.
des Statuts, welche offenbar nicht beobachtet
worden sind.

Ebenso widerspricht der Beschluß über die
unter Umständen unentgeltliche Prüfung der Lehrlinge dem §. 61
des Statuts.

Nicht minder unzulässig ist der Beschluß,
daß der Vorstand als Ausschuß für das
Lehrlingswesen fungiren solle. Wenngleich
es nicht ausgeschlossen ist, daß diejenigen
Personen, welche den Vorstand bilden, zu-
gleich in dem Ausschuß fungiren, so wi-
derspricht doch der Beschluß der einfachen
Verschmelzung der Functionen beider Ge-
meinorgane, den §§. 37, 29 des Statuts, wo-
nach beide getrennt von einander zu fun-
giren haben. Betreffs des Ausschusses für das
Lehrlingswesen haben wir auch nichts ersehen

kein.

den Re
v. Sch.

können, ob breite Gesellen, wie der §. 37 vorschreibt, für dieselben gewählt sind.

Endlich widerspricht zwar auch der Beschluß über die weitere Hinausschiebung der Frist für die erleichterte Aufnahme von Meistern dem letzten Absatz des §. 11, indessen könnte hierüber erst ein Interesse der Innung selbst hervorgegangen war, den.

Dagegen weisen wir als Aufsichtsbehörde den Vorstand hiermit an, die anderen von uns beanstandeten Beschlüsse so lange nicht in Ausführung zu bringen, bis deren Beschlußfassung auf dem statutenmäßigen und gesetzlichen Wege der Statutenänderung erfolgt ist.

Einer Äußerung des Vorstandes sehen wir binnen 14 Tagen entgegen.

Der Magistrat.

Lemmite

An

den Vorstand der Schuhmacher-Innung
z. H. des Obermeisters, Herrn A. Schneider

Folg

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O., den 1. April 1887.

17
~~6.~~

Auf den protokollarischen Antrag vom 28. März c. betreffend Weigerung des Innungsmitgliedes Schuhmachermeister Sawatzky, seinen Lehrling Ernst Goldbach, zur Gesellenprüfung zuzulassen, eröffnen dem Vorstand wir ergebenst, daß der Innungsvorstand sehr wohl die Mittel in den Händen hat, die Zulassung des Lehrlings zu erzwingen. Die Ausbildung der Lehrlinge zu Gesellen ist eine der Hauptaufgaben der Innung und der Innungsmeister, und es gehört unbedingt zur ordnungsmäßigen Ausbildung des Lehrlings auch die Ablegung der die Lehrzeit abschließenden Gesellenprüfung.

Der Lehrherr, welcher der ihm dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflicht zuwider, dem Lehrling die Möglichkeit, die Prüfung abzulegen entzieht, handelt auf das Pflichtwidrigste und ist durch Ge-

setz

satz und Rabit dem Vorstande das Mittel ge-
geben, dem entgegenzutreten. (§§ 61, 5, 5/2
des Innungs-Statuts, §§ 17. Nr. 3 der Gewerbe-
Ordnung). Der Vorstand wird demgemäß
hierdurch veranlaßt, nach dem im § 5 des
Statuts vorgeschriebenen Verfahren festzu-
stellen, ob die Gestattung des Goldbach zur Prü-
fung durch den Innungsmeister Sawatzki zu-
beizulassen. Sollte wenn die zulässigen Zwangs-
mittel erfolglos sein sollten, wird der wir uns
in die Lage versetzt sehen, von dem der
Gursch'schen Gesellschaftsagitation bezw. dem
Magistrat konstatirten gegen Sawatzki ge-
gebenen Rechte im Wege des Prozesses Ge-
brauch zu machen.

Der Magistrat.

Lemmerte

An
den Vorstand der Schuhmacher-
Innung hierselbst,
zu Händen des Obermeisters
Herrn Schneider
Wohlgeboren
Hier

II 2/85

15

Frankfurt a/O, den 19. August 1887.

4.

Auf Grund des § 100c No 3 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 8. December 1884 bestimme ich hiedurch für den Bezirk der Schuhmacher-Innung zu Frankfurt, welcher den Bezirk der Gemeinde Frankfurt a/O sowie des Kreises Lebus und des Kreises West-Sternberg umfasst, unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs, daß Arbeitgeber, welche das Schuhmacher-Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die genannte Innung fähig sein würden, gleichfalls aber der letzteren nicht angehören, vom 1. October 1887 ab Lehrlinge nicht mehr anmelden dürfen.

Der Regierungs-Präsident.

I. V.

Stavenhagen

Bestimmung

I Bg. 2964. 87.

Sch

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt, den 26. August 1887.

Ein Vorstand übersendet mit Bezugnahme auf die Ausfertigung der Bestimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 19. d. Mts. betreffend die Verleihung des Vorrechts nach § 100c No 3 der Gemeindeordnung zur gefälligen Bekanntmachung und gehörigen Publikation in dem für die Gemeinde hierzu bestimmten Blatte.

Gleichzeitig erlauben wir den Vorstand auf Anregung des Herrn Regierungs-Präsidenten, den auch unserer Auffassung nach viel zu weit gezogenen Bezirk der Gemeinde, der jetzt außer der Stadt Frankfurt noch die Dörfer Lebus und West-Sternberg umfaßt, engen und zwar möglichst nur auf den hiesigen Gemeindebezirk zu begrenzen. Die Gründe für eine derartige, aber kurz oder lang doch einmal nothwendige

Veränderung

wendende Bemerkung sind nicht
der Umstand, daß die Wirksamkeit
der Zündung namentlich in der Entwick-
der Lokomotivausbildung in den selbst
entlegenen Theilen des Bezirks eine
nur äußerst geringe sein kann
und meistens ganz illusorisch ge-
macht wird, sowie die Erwägung,
daß in dem Bezirke der hiesigen
Polizeiverwaltung Zündung auf eine ganze
Reihe von gleichartigen Zündungen
vorhanden sind. Wird die Zündung auf
einen kleinen Kreis beschränkt, so wird
sie bei Weitem mehr und intensiver
zu wirken im Stande sein, zumal nicht
zu bezweifeln ist, daß die Nitroglycerin-
Herstellung dadurch erheblich vermindert
werden wird.

Den Umstand vorhin erwähnten
Umgehungsmittels in zweckmäßiger Weise

Erwägung

IV 48

nimmt
ksamkeit
der Controlle
dem allge
ist eine
kann
ist zu
nigung,
sigen
ung zunächst
nigen
nung auf
t, so wird
spiesser
mal nicht
Cylinder
ungen

Herrn
Kaufmann
Gr.

ung

Herrn

der Verwaltung der Schützengilde zu Frankfurt

III 4874

Hier

Ew.
Wohlgeboren
zu
Frankfurt
a/ Oder

0
20

III 4874.

$ 100 e.

An

den Oberpräsidenten, Staatsminister Herrn Adolf

Schneider

Hochw.

Ehrerbietigst

Richter Dr.

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

21 9.

Frankfurt a/O., den 29. September 1887.

Im Vorstand wurde in der Angelegenheit betreffend die weitere Abgrenzung des Feuerungsbezirks durch Beschränkung auf den Gemeindebezirk Frankfurt a/O. und die Läuterungsanstalten wie darauf aufmerksam, daß die Beschlußfassung sowohl über alle einen dem § betreffenden Wirkungs-Bereich gewährt, wie nach dem Schreiben vom 25. d. M. deshalb beabsichtigt erscheint, in der am 13. Oktober a. stattfindenden außerordentlichen, sondern in einer besonders anzuberaumenden außerordentlichen Feuerungsversammlung vorgenommen werden darf.

Zur Vermeidung von Weiterungen erlaube ich die ergebenste Bestimmung des Feuerungsstatuts hierüber genau beachten zu wollen.

An
den Vorstand der Schützengilde Innung
z. H. des Vorsitzenden Herrn
Obermeister A. Schneider
Wohlgeboren
hier

Der Magistrat.
Schmidt

II 5452.

Rostow Gerecht.

MAGISTRAT

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordneten
der Stadt Frankfurt a/O.
Frankfurt a/O. den 5 Mai
1873.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

22
40.

Frankfurt a/O. den 21. Februar 1888.

In der Grafenritzschen Depossessionssache hat der Depossessionsbeschwerde bestritten, daß die ihm auferlegte Strafe von 75 ℳ deshalb verfolgt sei; weil er den Inhalt des Verstandnis um ihr erlassenen Verfügungen nicht nachgekommen sei, und wiederholt behauptet, daß sie ihm nur deshalb auferlegt sei, weil er sich der Zeichnungsleistung entzogen habe. Er hat in dieser Beziehung vorgeführt, daß ihm vor dem 10. Februar c. eine Verfügung überhaupt nicht zugegangen sei, und daß er der Verfügung zum 10. d. Mts Abends nachgekommen sei.

8 Apr. 87.

Deposseßbeschwerde hat ferner bestritten, daß er bei Aufnahme

Die

in die Zumutung vom Standpunkte über die Pflicht der Leichenbesichtigung belehrt und durch sie mittelst Gerichtsbeschluss zur Erfüllung dieser Pflicht angehalten worden sei.

Wir ersuchen hiernach den Vorstand, uns unsere dem Kurpositionen Beschluss auf Entschädigung der 75 Pf Sectionsgebühr, und zugleich die Namen der Vorstandsmitglieder anzugeben, welche zu bezeichnen verweigern, durch die letztverwiesenen Bescheinigung des z. Graßnick auf richtig ist.

Sollte Graßnick übrigens, wie es den Anschein hat, dem Vorstande nur durch ein ärztliches Attest unterstützt haben.

Hentschel

23

Institut ungefähr vorlangen, so wird demselben Folge zu geben sein und sehen wir einer etwaigen Mitheilung hierüber seiner Zeit entgegen.

Der Magistrat
Schmidt

An
den Vorstand der Schornsteinfeger-Innung
III 752.

Schr

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

III 752.

An den Vorstand der Schuhmacher-Innung,
zu Händen des Obermeisters Herrn
Schneider

Hier
Rüttenscheider 24

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

24 41.

Frankfurt a/O., den 28. Februar 1888.

Nachdem die Reorganisation der hiesigen Innungen nunmehr zum Abschluß gelangt ist, erscheint es an der Zeit, die Frage näher zu erörtern, ob es sich empfiehlt, für alle oder nur für mehrere (s. bez. für welche) dieser Innungen einen gemeinsamen Innungsausschuß zu bilden?

Nach §. 102 der Gewerbe-Ordnung würde einem solchen Innungsausschuß die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen obliegen und können ihm auch andere Rechte und Pflichten derselben, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden. Das Gesetz geht also davon aus, daß manche Aufgaben der als Zwangsgemeinschaften sich darstellenden Innungen nur durch umfassendere Vereinigungen, als die einzelnen Innungen sie bieten, mit Erfolg gelöst werden können. Hierzu sind z. B. zu rechnen eine entsprechende Fürsorge für das Herbergswesen, die Veranstaltung von Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten, die Errichtung von Fachschulen, von lehrreichen Unterhaltungs- und Vorbildungsklassen etc. etc., – Aufgaben, deren Erfüllung durch gemeinsame Thätigkeit aller oder mehrerer Innungen mehr als jetzt gewährleistet wird.

Die Errichtung des Innungsausschusses selbst erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen und von Bezirksausschuß zu bestätigen ist. Das Statut muß Bestimmung treffen über die Zusammensetzung, über die Art der Beschlußfassung, über die Rechte und Pflichten des Ausschusses sowie über die Voraussetzungen des Beitritts anderer Innungen und des Austritts aus dem Ausschuß. Der Ausschuß würde ebenso wie die Innungen unserer Aufsicht unterliegen.

Bevor wir indessen an die Aufstellung eines solchen in dem Vorstehenden kurz seinem Wesen nach gekennzeichneten Statuts gehen, ist es für uns von Wichtigkeit zu hören, ob und eventuell welche der sich gebildeten Innungen die Errichtung eines Innungsausschusses für geboten erachten und zugleich, ob und welche Rechte und Pflichten dem Ausschusse zu übertragen sein möchten, und wir ersuchen deshalb den Vorstand ergebenst, hierüber sich binnen vier Wochen uns gegenüber äußern zu wollen.

Empfehlenswerth ist es, wenn der Vorstand sich zu diesem Zweck möglichst ein Statut von außerhalb bereits bestehenden Ausschüssen verschaffen und dem Antwortschreiben beifügen wollte.

Der Magistrat.

An
den Vorstand der Schuhmacher-Innung z. H. des Herrn Schuhmachermeister A. Schneider
Wohlgeboren
hier.

oReimuth

III. 1038.

Sta

Herrn
Pfarrer
Hoffmann
Fürstenwalde.

Der
Commissar F. Schneider
Pfefferkammer
Frankfurt a/O.
Pfefferkammer

III. 1038.

III. 3

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O. den 21.4.1888.

25 12

An den Vorstand der Schuhmacherinnung zu
Händen des Herrn Obermeister Schneider.

4 Wochen
143

Einfach
mitlassen
gefällt
Lösung

Auf die gestrige Benachrichtigung vom 20. d. M.
muß ich erwidern, daß ich meinen Lehrling Hermann
Wotel nicht mehr kenne, derselbe vor dem
Gericht ein Verfahren von 3 Monat auferlegt,
derselbe hat diese Lehrzeit bei mir abgeblüet
und fühle ich keine Veranlassung ihm sein Zeugniß
über vollendeter Lehrzeit vorzuenthalten.
Übrigens muß ich bestreiten, daß der Innung
das recht zusteht willkürlich die Lehrzeit wieder
selbstständig zu verlängern und dem Meister
dafür verantwortlich zu machen oder gar
eine für geschehene unrichtige Vorfahren zu drohen
wenn sich ein Lehrling gegen solche Maßnahmen
sträubt.

Ich theile der Innung ergebenst mit, daß ich
den y Wotel ein Zeugniß darüber

Daß

An
den Vorstand der
Schuhmacher-Innung
zu Händen des Schuhmachermeister
Herrn A. Schneider
Wohlgeboren
Hier

III. 3922.

Einrichtung
des
Stadtbau
Amts

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

26 13.

Frankfurt a/O, den 10. Juli 1888.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 28. Februar cr. ersuchen den Vorstand wir ergebenst einen Beschluß der Innung darüber herbeizuführen, ob die Innung Willens ist, dem gemeinschaftlichen Innungs-Ausschuß für sämmtliche hiesige Innungen beizutreten und uns diesen Beschluß recht bald zu zusenden.

Der Magistrat.
Demuth

An
den Vorstand der
Schuhmacher-Innung
zu Händen des Schuhmachermeister
Herrn A. Schneider
Wohlgeboren
hier

M. 3922.

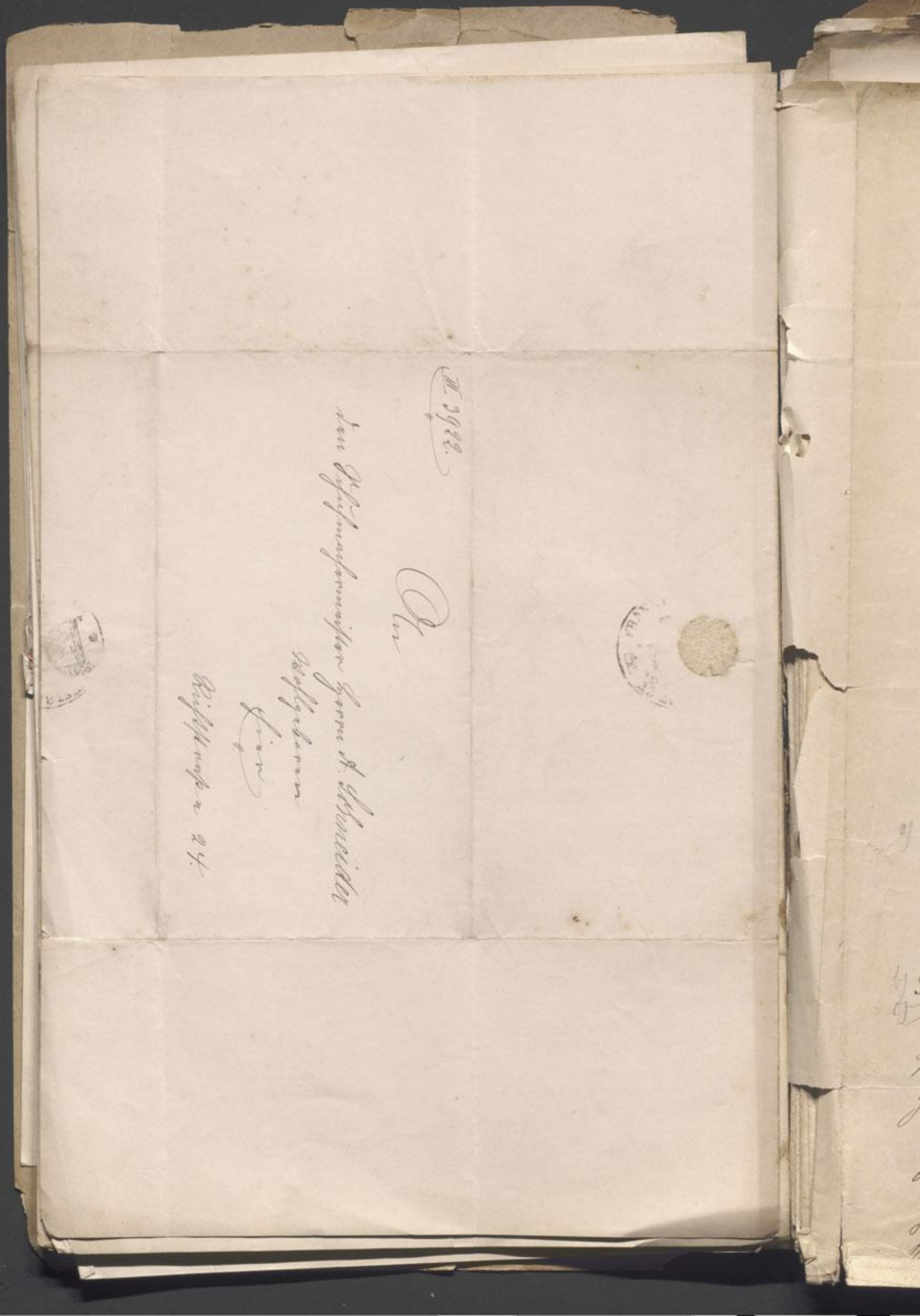

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O den 15ten December 1887.

+

44.

Protokoll

Die zu heute Abend anberaumte außerordentliche Gemeindevertretung wurde vom Herrn Vorsteher Heinsius 7 Uhr eröffnet, es waren 31 Mitglieder anwesend.

Tagesordnung war folgende:

Abänderung der Paragraphen 1, 4, 5, 42, 51, 52, 61 und 62 unseres Feuerlösch-Statuts.

Durch die Verleihung der Rechte des Paragraph 100 b. der Gewerbeordnung an unsere Feuerwehr wurde auf Wunsch des Herrn Regierungs-Präsidenten eine Abänderung des §1. unseres Statuts notwendig, da der Bezirk unserer Feuerwehr enger begrenzt werden soll. Vom Obermeister wurde bereits vom Vorstande die Ansicht gewonnen, Abänderungen, dahin lautend: § 1. Abschnitt 1 und 2 bleibt unverändert. Abschnitt 3 soll heißen: Der Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde Frankfurt a/O so weit die bis 1½ Meile liegenden ländlichen Ortschaften und die Stadt. Zu § 4. Absatz d. No: 3 wird gestrichen. Bei § 5. Absatz 3 die Worte zur Feuerlöschkasse gestrichen. Zu § 4. folgender Absatz hinzugefügt: Jedes Mitglied der hat für jeden in Arbeit genommenen Gesellen 25 Pf. an den Feuerlöschkasse zu zahlen. Zu § 51. wird folgender Absatz 3. hinzugefügt: Auch hat der Lehrling ein Eintrittsgebühr von 1,50 Mark in die Feuerlöschkasse, sowie 25 Pf. Schreibegebühr an den Obermeister zu zahlen. Die

werden die Worte „unter Lehrvertrag, binnen vier Wochen" eingeschaltet. Bei § 61. werden die Worte „zur Innungskasse" gestrichen. Bei § 62. werden unter den Worte „Innungskasse" die Worte, „so wie 25 Pf. Schreibgebühr an den Obermeister", eingeschaltet.

Sämtliche Abänderungen und Zusätze werden von der Versammlung genehmigt.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt und die Sitzung geschlossen.

H. L. N.

A. Schneider
Obermeister

A. Habicht
Schriftführer

a. u. s.

Bemerkt wird, daß in dieser L. Gen. Vers. die Beschlüsse mit Einstimmigkeit gefaßt wurden.

F. Müller

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

Frankfurt a/O. 16. April 1888.

16. APR. 88

28

15.

2069

An

Einen Hochwohllöblichen
Magistrat hierselbst

Die zu heute d. 12. April im Saale des Weltkopenhauer anberaumte außerordentliche General-Versammlung hiesiger Schützengesellschaft, wurde vom Vorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Sikmeider eröffnet und von Herrn Rechtsanwalt Heinsius geleitet

Einzige Tagesordnung.

Abänderung der §. 1, 4, 5, 42, 51, 52, 61 u. 62. unsers Innungsstatuts nach den Bestimmungen der außerordentlichen General-Versammlung vom 15. Dezember 1887.

Zur Ergänzung des § 1, muß es jetzt heißen: der Innungsbezirk umfaßt die Gemeinde Frankfurt a/O. u. die nachbenannten Ortschaften

Schönfließer, Lossen, Lietzenseer, Berkholz, Lindow, Schlaubehammer, Markendorf, Hohenwalde, Lichtenberg, Pillgram, Rosengarten, Booßen, Klistow, Wüllpow, Schönfließ, Zechsdorf, Wüste Kunersdorf, Lebus, Mariebusch und Kolonie, Trettin, Lüppen, Bischofsee, Kunersdorf, Alt-Reetz, Reitzig, Kunitz, Hohenjesar, Niederjesar, Treplin, Wüste Jerisch, Tiefenstädt.

Die

Die übrigen Paragraphen wurden nach den Beschlüssen der außerordentlichen General-Versammlung vom 15 Dezember 1887 aufrechterhalten.

Der Vorstand.

Abhnecker

Obermeister

III 2491

Mit dem heut abgegebenen Circular gefälligst vorgelegt

Frankf. 25 88

Bureau III.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

29

lder

mbre 1887.

ircular

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von:
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (OPER

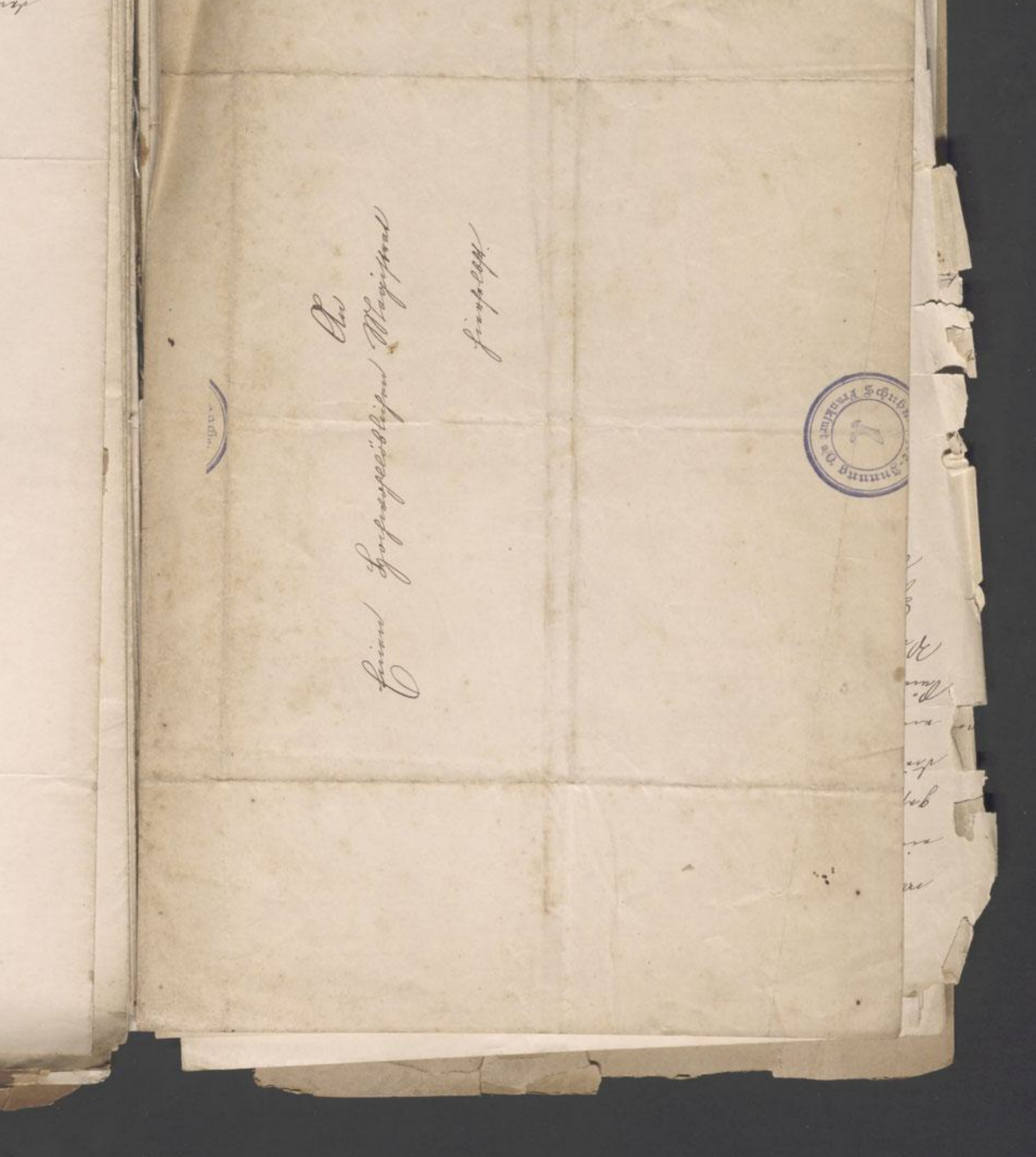

30/46.

Frankfurt a/O, den 18. April 1888.

Copia decreti.

Der Vorstand wolle sofort nach die Nachweisungen über die ordnungs- und statutenmäßige Einberufung der außerordentlichen General-Versammlung vom 12. April c. einreichen.

Der Magistrat.

Beglaubigt.

Herzdorff

An

den Vorstand der Schuhmacher-Innung

II. 2169. frei.

III 2069

An
den Lehnsmann Hr. Freiherrn
von Lüttichau
zu
Sprottau

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

31 14.

Frankfurt a/O, den 2. August 1888.

Ew. Wohlgeboren ersuchen wir ergebenst um beschleunigte Erledigung unseres Schreibens vom 26. Mai cr., betreffend die Einreichung der Doppelschrift über Abänderung des Feuerwehrstatuts.

Der Magistrat

Schmidt

An

den Vorsitzenden der Schützenver. Feuerwehr zu Händen des Kommandeurs Herrn Schneider

III 4278.

Hirr

Jan. Bug.
Bgramm.
III 5136

III 7248.

Ihn

dem Schulamtsassistent Herrn Schneider

Hier

Kirchstr. 24

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

22/18

Frankfurt a/O. den 28. September 1888.

Wir fordern Sie hiermit auf, schleunigst die Einreichung des Jahresberichtes, betreffend die Abänderung des Statuts der hiesigen Schuhmacher-Innung, zu bewirken.

Der Magistrat
Kraybuchholz

An
den Schuhmachermeister
Herrn Adolf Schneider

III 5135

III 51 35.

Dem Bürgermeister Herrn Gustav Stürmer
Schneider

Ihrer
Wohlgeboren
zu
Frankfurt a/O.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a. O. d. 5. Oktober 1888.

79.

33

An

Einen Hochverehrlichen
Magistrat hierselbst.

Die zum 9. August Abends 7 Uhr im Saale des Volksgartens einberufene außerordentliche General Versammlung hiesiger Turnvereine Turnung wurde von dem Vorsitzenden Herrn Oberrichter Schneider eröffnet und festgestellt, daß die Einladung zur außerordentlichen General Vers. und die Zeit derselben in der am 26 Juli cr. erschienenen Tageszeitung bekannt gemacht, und so die Bestimmungen des §. 70 des Turnungsstatuts erfüllt seien.

Als Vertreter der Aufsichtsbehörde fungirte Herr Stadtrat Reinsieus.

Hierauf Tages-Ordnung.

Abänderung der §. 1, 4, 5, 42, 51, 52, 61 u. 62 unseres Turnungsstatuts nach den Bestimmungen der außerordentlichen General Vers. vom 15. Dezember 1887.

§ 1.

Zur Ergänzung des §. 1. muß absatz 2 heißen, „der Turnungs Bezirk umfaßt die Gemeinde Frankfurt a. O. und die nachbarlichen Ortschaften:

Schafhausen, Lossow, Finkenheerd, Lebus, Lindow, Alt Kunersdorf, Markendorf, Hohenwalde, Lichtenberg, Gellmow, Rosengarten, Loossen, Klistow, Müllrose.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

Schönfließ, Zachsdorf, Wüstekunersdorf, Lebus, Neulebus und Kolonie, Frankfurt, Lossow, Bischofsee, Kunersdorf, Schwedt, Reitzig, Kunitz, Schönfeld, Vierlandsee Tarpin, Reichenspring, Vierraldorf.

§ 4.

Abschnitt I. N. 3. wird gestrichen.

§. 5.

Abschnitt 3. werden die Worte „zur Sterbekasse" gestrichen.

§. 42.

Zu § 42 wird folgender Abschnitt 3. hinzugefügt: „Jedes Mitglied der Innung hat für jedes der Arbeitgeber-Gehilfen 25 Pfg. an den Innungs-Beisitzer zu zahlen."

§. 57.

Zu § 57. wird folgender Abschnitt 3 hinzugefügt: „Auch hat der Lehrling eine Einschreibegebühr von 1,50 Mark in die Innungskasse, sowie 25. Pfg Schreibegebühr an den Obermeister zu zahlen."

§. 58.

Abschnitt 1. werden die Worte hinter Lehrvertrag „binnen vier Wochen" eingeschaltet.

§ 61.

werden die Worte „zur Innungskasse" gestrichen.

§. 62. Absatz 3

werden hinter den Worten „Innungskasse" die Worte „sowie 25 Pfg Schreibegebühr an den Obermeister" eingeschaltet.

Sämmtliche Abänderungen u. Zusätze werden von der Versammlung genehmigt.

Der Vorstand.

Adolf Neider
Obermeister.

O. Ernst.
Schriftführer.

In der Sitzung vom 22. Octob. cr. wurde vom Vorstand und von der Innungs Versammlung zu erwählten Commission nachfolgende §. des Innungs Statuts abzuändern wie folgt beschlossen:

§. 1.

Die Innung besteht u. s. w.
Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde Frankfurt a/O. sowie die bis ½ Meile außerhalb unmittelbar benachbarten und die Stadt Lebus.

§. 4.

Im §. 4. wird No. 3. ~~oder mindestens drei Jahre lang das Schuhmacher Gewerbe u. s. w.~~ (gestrichen.)

§. 5.

Im §. 5. Abs: 3. werden die Worte: ~~zur Innungskasse~~ (gestrichen)

§. 42. Zusatz:

Jedes Mitglied der Innung hat für jeden in Arbeit genommenen Gesellen 0,25. Mk. an den Innungsboten zu zahlen.

§. 51. Zusatz:

Auch hat der Lehling eine Einschreibegebühr von 1,50. Mk. in die Innungskasse, sowie 0,25. Mk. Schreibgebühr an den Obermeister zu zahlen.

§. 52. Abs: 1.

Sind hinter dem Wort Lehrvertrages (die Worte: binnen 4. Wochen. einzuschalten.)

§. 61. Abs: 3.

werden die Worte: ~~zur Innungskasse~~ (gestrichen.)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

§. 62. Abs: 3.

Sind hinter das Wort Sparkasse die Worte: pro Jahr 0,25 M.
Schreibgebühr an den Obermeister. (einzuschalten)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

35

0,25 m

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Einschreibe-Protokoll

Pr.

Magistrat

Acc.-No.

Stadtarchiv Frankfurt a/O

Nr. 60

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

20 40

Frankfurt a/O. den 16. November 1888.

Copia decreti

Abschrift der Verfügung des Bezirks-Ausschusses vom 5. November cr. betreffend den Vorstand der Schützengilden-Innung z. Hd. des Herrn Obermeister Schneider zur gefälligen Kenntnißnahme und Erledigung.

Der Magistrat
Freymüthigst
Hermsdorff

An
den Vorstand der Schützengilden-Innung,
z. Hd. des Herrn Obermeister Schneider

III 6042.

Schirr

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Reposit.

37

J. No 4644 B. A.

Frankfurt a/O den 1. November 1888.

Dem Bezirks-Ausschuß
zu
Frankfurt a/O

Hier
den Magistrat
hier

Dem Magistrat erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 13. Oktober d. J. unter Rückgabe der Anlage ergebenst, daß wir gegen die am 9. August d. J. von der Gemeindevertretersammlung der hiesigen Schützengesellschaft beschlossene Abänderung des Statuts Bedenken nicht erhoben haben.

Behufs Erteilung der förmlichen Genehmigung ersuchen wir ergebenst, den Beschluß vorbehaltlich zur

Mazurai

zweifachen Ausstellung und Vollziehung des ersten Knotenpaares zum Protokoll zu nehmen und die beiden Exemplare des Knotenpaares einzureichen.

Das Knotenpaar dürfte folgende Fassung zu haben sein.

„Erster Knotenpaar zu der Protokolls der Schiedsmannswahl in Frankfurt a/O.

Hiermit Beschluß der Generalversammlung vom 9. August 1888 sind die §§ 1, 4, 5, 42, 51, 52, 61 und 62 abgeändert worden und lauten jetzt folgendermaßen.

§ 1 (hier ist der ganze Wortlaut des § in der neuen Fassung zu geben)

§ 4 u. ff. (wie bei § 1)"

Der Vorstand."

Unterschriften

Der Bezirksausschuß

gez. Schmidt

Abschrift

III 7106

20.

Frankfurt a/O. den 7. Januar 1889.

Dem Vorstand übersenden wir anliegend den nunmehr mit dem Genehmigungs-Vermerke des Bezirksausschusses vom 20. v. Mts versehenen ersten Nachtrag zum Innungsstatut mit dem Ersuchen, uns ein Druckexemplar oder eine gemeinsame Abschrift desselben binnen 14 Tagen zu unseren Akten einzureichen.

Der Magistrat
Schneider

An
den Vorstand der Schuhmacher-Innung
zu Händen des Obermeisters Herrn Schneider

III 7106.

Abschrift

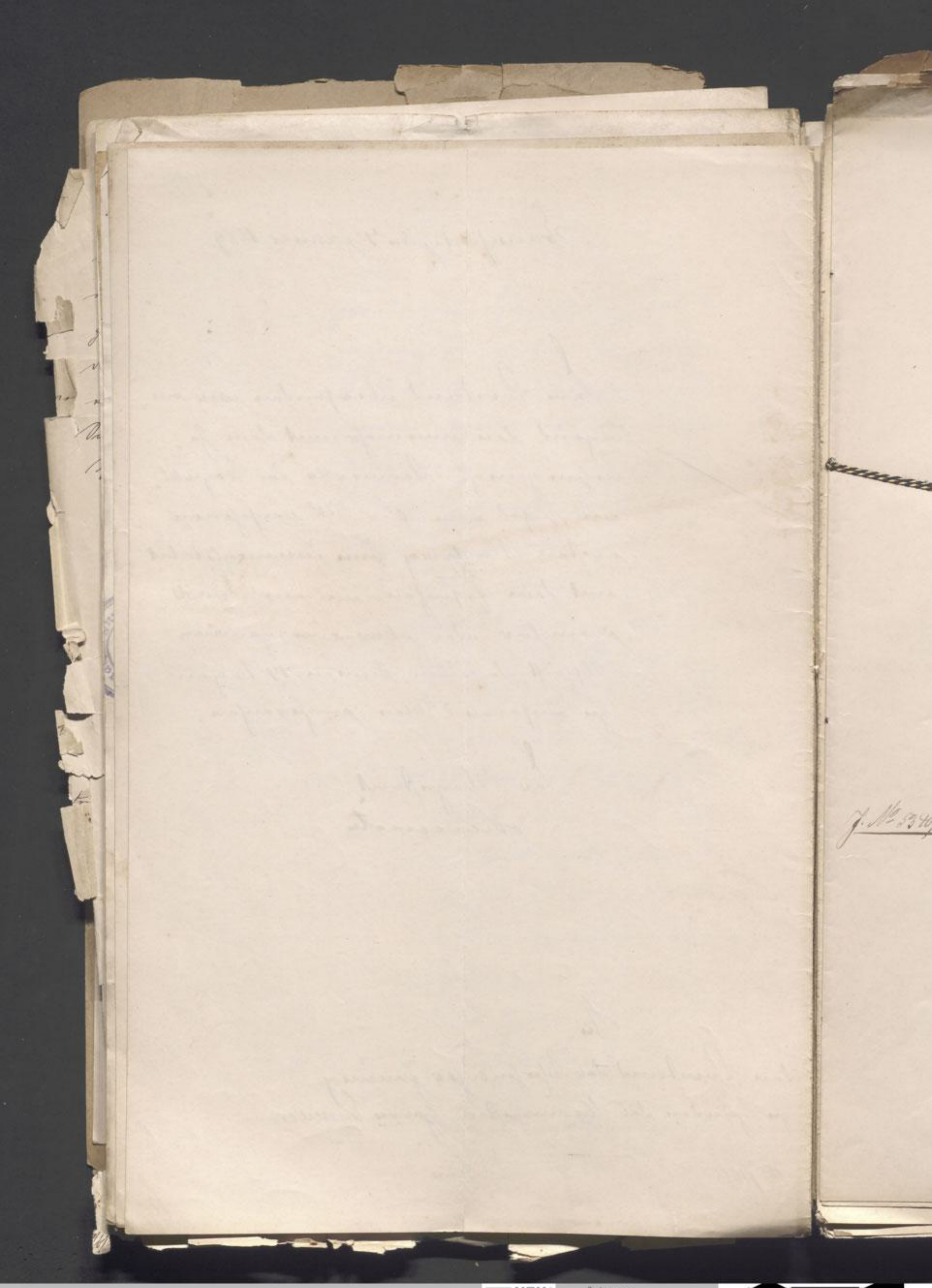

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

39

Vorstehender Erlass Verfügung zum Vollzug der Schöffenwahlordnung zu Frankfurt a/O wird auf Grund des §§ 14 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hiermit genehmigt.

Frankfurt a/O, den 20 Dezember 1888.

BEZIRKSAUSSCHUSS FRANKFURT a/O

Vorsitzender des Bezirksausschusses
Der Vorsitzende.
v. d. H.
Schmidt

J. No 3340/88. B.A.

Schöffen.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Laut Regierungsbeschluß vom Statuten der Schuhmacher Innung zu Frankfurt a. O. Gemäß Beschluß der General Versammlung vom 9. August 1888 sind die §§. 1, 4, 5, 42, 57, 61 u. 62 abgeändert worden und lauten jetzt folgendermaßen.

§ 1.

Die Innung führt fortan den Namen Schuhmacher Innung zu Frankfurt a. O.
Sie hat ihren Sitz in Frankfurt a. O.
Der Innungsbezirk umfaßt die Gemeinde Frankfurt a. O. und die nachbenannten Ortschaften.
Ihlendorf, Lossen, Lichtenberg, Leistow, Lindow, Schaubsammer Markendorf, Schönfeld, Lichtenberg, Pillgram, Rosengarten, Lossow, Kliestow, Müllrose, Schönfließ, Jeschdorf, Mittelkunersdorf, Lebus, Neu Lebus u. Kolonie Lettin, Leißen, Lichtenberg, Kunersdorf, Schwetig, Reitzig, Reuitz, Schönjesar, Niederjesar, Zeschdorf, Müncheberg, Diedersdorf.

§ 4.

Zum Eintritt in die Innung ist jeder Großjährige berechtigt, welcher
a, das Schuhmacher Gewerbe innerhalb des Innungsbezirks selbstständig betreibt
b, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
c, nicht durch Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
d. das an die Mitglieder der Innung in Bezug auf ehrenhaften Lebenswandel und ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb zu stellende Anforderungen genügt, wenn er,
1. entweder bei einer Innung nach ordnungsmäßiger beendigter Lehrzeit Lehrling und abgelegter Gesellenprüfung aufgeschrieben und mindestens 3 Jahre als Geselle oder Gehülfe im Schuhmacher Gewerbe beschäftigt gewesen ist und die Meisterprüfung vor der Innung abgelegt hat.
2. oder einer anderen bestehenden Schuhmacher Innung als Mitglied angehört hat.
Auch diejenigen, welche das Gewerbe an einem Orte erlernt haben, wo bei Beginn

ihrer

ihrer Lehrzeit eine Schuhmacher-Innung nicht bestand, tritt an die Stelle des Lehrzeugnisses unter Nr. 1 die Beibringung einer Bescheinigung des § 129 der Gewerbeordnung aufgestellten und beglaubigten Zeugnisses, durch welches die erfolgreiche Zurücklegung einer mindestens drey jährigen Lehrzeit nachgewiesen wird, und der Nachweis mindestens dreijährigen Beschäftigung als Gehilfe oder Geselle eines Schuhmacher Gewerbe.

Für diejenigen welche zur Zeit des Erlasses dieses Statuts das Schuhmacher Gewerbe innerhalb des Innungsbezirks selbstständig betrieben, und sich binnen drei Monaten zum Eintritt in die Innung melden, kommen die unter Nr. 1–4 aufgestellten Erfordernisse in Wegfall.

§ 5.

Die Meisterprüfung wird vom Innungsvorstande nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgenommen. Die Meldung zur Prüfung muß schriftlich unter Beifügung des Nachweises der gesetzlichen Lehrzeit und Gesellenthätigkeit, sowie eines Sittenzeugnisses an den Innungsvorstand gerichtet werden.

Über die Annahme des Kandidaten zur Prüfung resp. über die Ablehnung des Gesuchs beschließt der Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung der nächsten Innungsversammlung, in welcher vom Vorstande Bericht hierüber zu erstatten ist. Die Prüfung beginnt spätestens sechs Wochen nach dem Tage der Anmeldung des Kandidaten.

Zur Bestreitung der Unkosten müssen von jedem sich meldenden Kandidaten zur Einleitung der Prüfung zehn Mark gezahlt werden. Eine Rückzahlung findet in keinem Falle statt, jedoch hat der Kandidat bei einer Nachprüfung nichts zu zahlen.

Die Prüfung selbst besteht darin, daß der zu prüfende unter Aufsicht des Vorstandes ein Paar Damen- oder Herrenstiefel nach Maß zuzuschneiden und anzufertigen hat. Über das Ergebniß der Prüfung hat der Vorstand mit Stimmenmehrheit Beschluß zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte der zu Prüfende den Anforderungen nicht genügen, so steht ihm nach drei Monaten das Recht zu, sich abermals zur Prüfung zu melden. Das Ergebniß der Prüfung wird der Innungsversammlung mitgetheilt. Nachdem dieselbe den Beschlüssen des Vorstandes beigetreten

ist

ist anzufertigen der Kandidat ein entsprechendes Prüfungszeugniß, welches von der Aufsichtsbehörde, dem Obermeister und den Prüfungsmeistern mitzuzeichnen ist.

§ 42.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen halten oder haben dieß beim Vorstande anzumelden. Die Namen derselben und ihre Veränderungen sind vom Vorstande in ein auf der Herberge aufzubewahrendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.
Jedes Mitglied der Innung hat für jeden in Arbeit genommenen Gesellen 25 Pfg. an den Innungsboten zu zahlen.

§ 51.

Die Annahme einer Lehrlingsperson erfolgt durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages nach einem in den wesentlichen Punkten von Innungsvorstand festgestellten Formular und durch Einschreiben des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Innung. In den Lehrvertrag muß die Bestimmung aufgenommen sein, daß Meister u. Lehrling sich den durch dieses Statut über das Lehrlingswesen getroffenen Bestimmungen und den auf Grund derselben von der zuständigen Seite getroffenen Entscheidungen unterwerfen.
Die Dauer der Lehrzeit muß eine ausdrückliche, und nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen zu erteilende Genehmigung des Innungsvorstandes nicht unter drei Jahren festgestellt werden. Auch hat der Lehrling eine Einschreibegebühr von 1,00 Mk. an die Innungskasse, ferner 0,25 Mk. Schreibegebühr an den Obermeister zu zahlen.

§ 52.

Der Innungsmeister, welcher einen Lehrling annehmen will, hat denselben bei dem Innungsvorstande unter Einreichung des für ihn ausgestellten Arbeitsbuches (§. 107 der Gewerbeordnung) und des abzuschließenden Lehrvertrages binnen 4 Wochen anzumelden.
Entstehen Zweifel über das Vorhandensein der gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlings, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen über die Zulässigkeit der Annahme.
Entstehen solche Zweifel nicht, oder werden dieselben durch Verhandlung mit dem Lehrmeister gehoben, so erfolgt innerhalb des Vorstands anzusetzenden Termins, zu welchem auch der Ausschuß für das Lehrlingswesen eingeladen ist, die Vorstellung des Lehrlings, die Unterzeichnung des Lehrvertrages durch den Lehrmeister, den Lehrling und den Vater oder Vormund desselben

und

und hierauf die Einschreibung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Innung. Für das Erscheinen des Vaters oder Vormundes des Lehrlings hat der Lehrmeister Sorge zu tragen. Im Falle des Nichterscheinens des Vaters oder Vormundes hat der Lehrmeister die vorgängige Unterzeichnung des Lehrvertrages durch denselben herbeizuführen.

§ 61.

Jeder Lehrling eines Innungsmeisters hat sich vor der Entlassung aus der Lehre der von dem Ausschusse für das Lehrlingswesen vorzunehmenden Gesellenprüfung zu unterziehen.
Dieselbe findet abgesehen von den Fällen des §§ 59 u. 60 erst nach Beendigung der vertragsmäßigen Lehrzeit statt.
Die näheren Bestimmungen über die Prüfung bleiben der Regelung durch Innungsbeschluß vorbehalten. Der zu prüfende Lehrling hat fest Mark Prüfungsgebühr zu zahlen.

§ 62.

Wird die Ausbildung des Lehrlings auf Grund der Prüfung für ungenügend erachtet, so kann der Ausschuß den Lehrling für die Zeit von einem Viertel- bis zu einem ganzen Jahre in die Lehre zurückverweisen.
Gestattet der Ausschuß die Abkürzung, daß die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings durch den Lehrherrn verschuldet ist, so kann er dem letzteren gestatten, für die ungefährdeten restirte Zeit bei einem anderen Innungsmeister in die Lehre zu treten.
Hat der Ausschuß durch die Prüfung und im letzteren Falle durch die Nachprüfung die Überzeugung gewonnen, daß der Lehrling die für einen Schuhmacher-Gesellen erforderliche Ausbildung erworben hat, so beantragt er beim Vorstande die Ausschreibung des Lehrlings. Derselbe erfolgt unter Ausfertigung des Lehrbriefes durch gemeinsamen Beschluß des Vorstandes u. des Ausschusses für das Lehrlingswesen. Für die Ausstellung des Lehrbriefes ist ein Betrag von 1,50 Mk. in die Innungskasse ~~zu zahlen~~, sowie 25 Pfg Schreibgebühr an den Obermeister zu zahlen.

Frankfurt a/O. den 5ten Oktober 1888.

Der Vorstand.

Schneider Obermeister
Ernst Schriftführer
Mangelsdorf Kassenführer

Büchel stellv. Obermeister
Wolff stellv. Schriftführer
Röseler stellv. Kassenführer

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

42

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

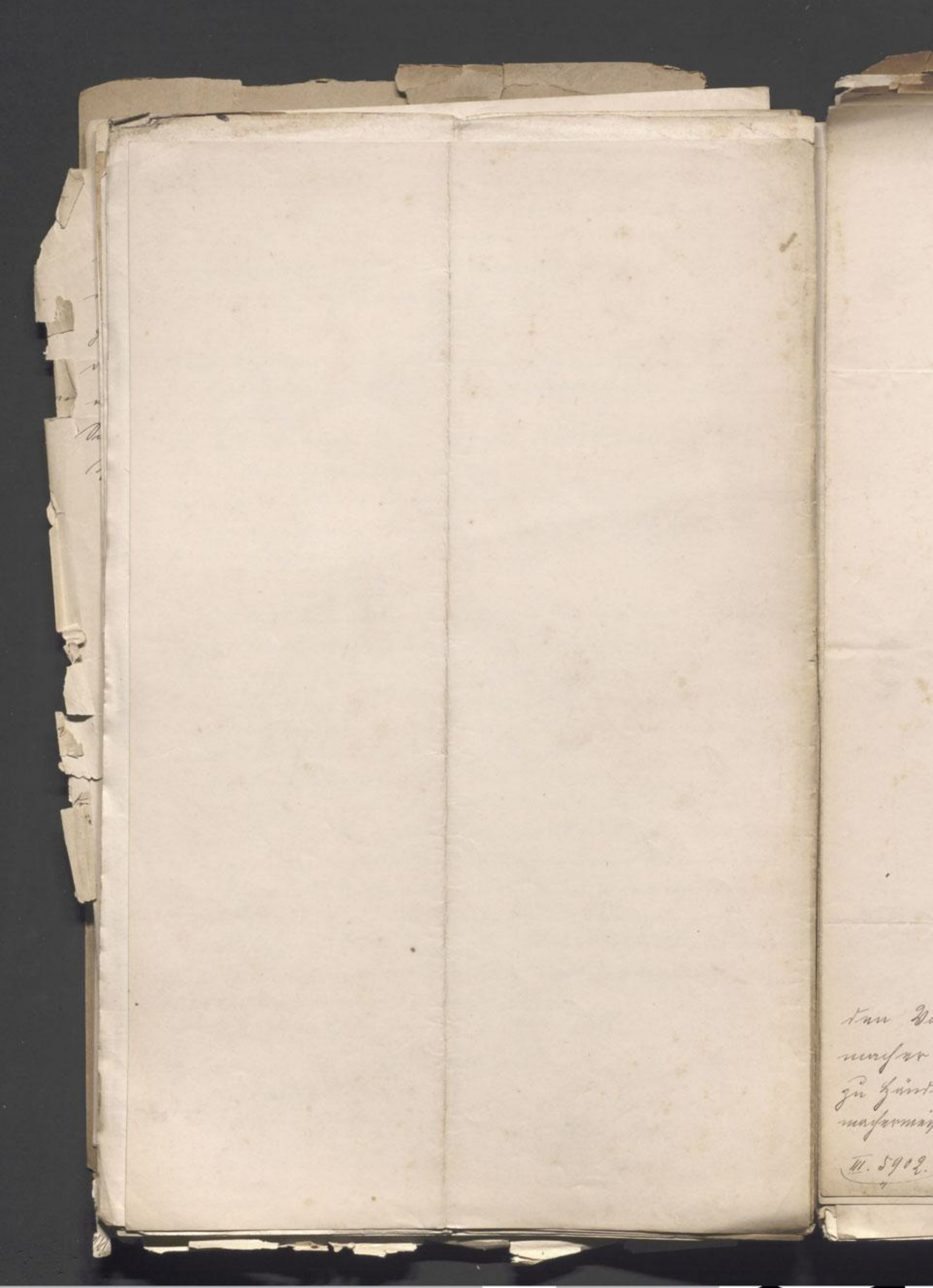

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4321.

Frankfurt a/O, den 7. November 1882.

Dem Vorstand erwidern wir auf die Anzeige betreffend den Lehrling Wille, daß derselbe nach seiner und seines Arbeitgebers, der Schuhmachermeister Nack Angabe nicht als Lehrling sondern als Gehilfe bei diesem arbeitet, weshalb er eine Lehrzeit von 2½ Jahr antrennt zurückgelegt hat.

Wir sind hiernach nicht in der Lage, dem tatsächlichen Befund Folge geben zu können.

Der Magistrat.

Schmidt

An
den Vorstand der Schuhmacher-Innung,
zu Händen Herrn Schuhmachermeister A. Schneider
Wohlgeboren
Hier

III. 5902.

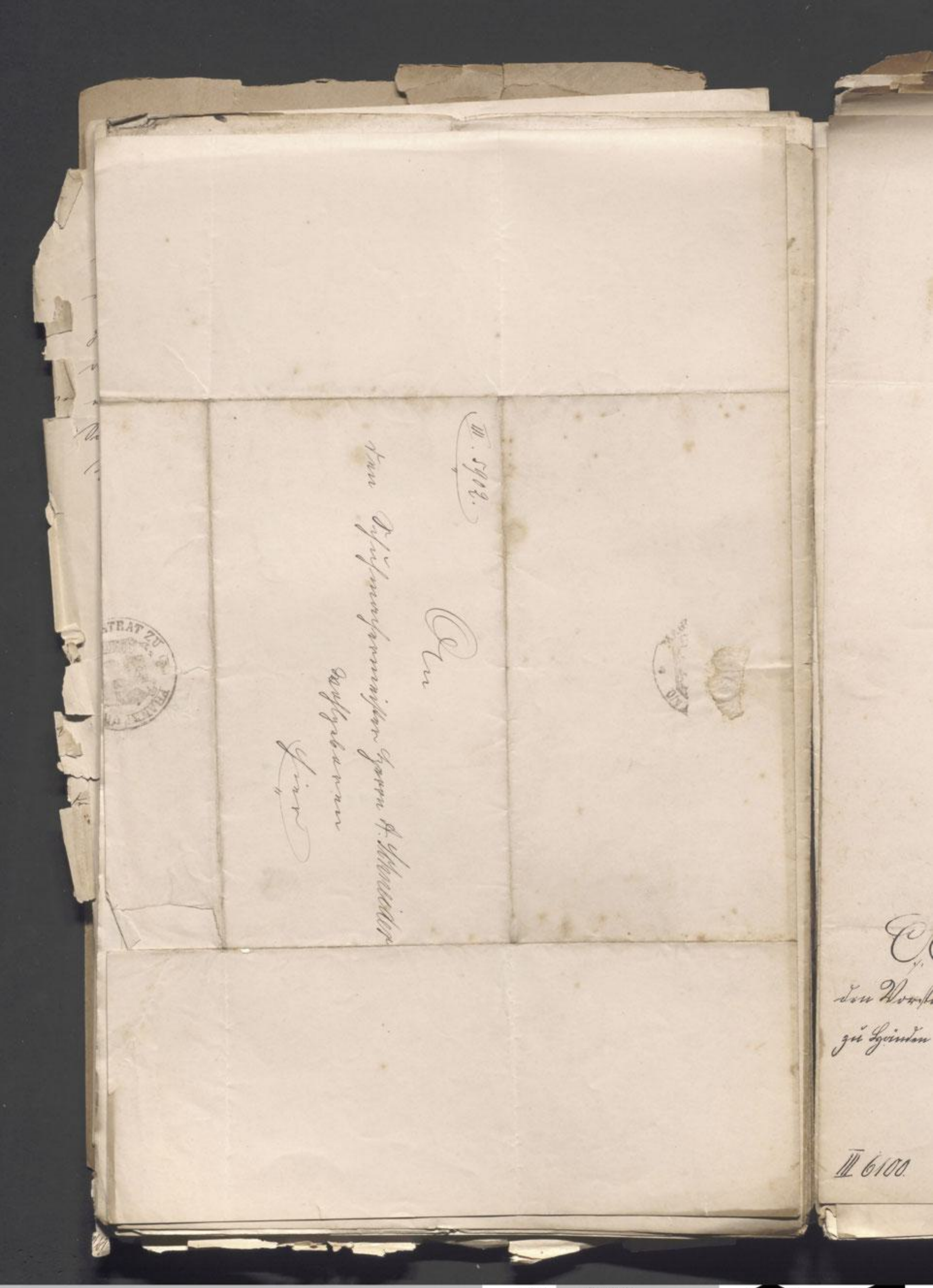

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O., den 13 November 1888.

22

Euer Vorstand ersuchen wir zum Zwecke einer Berichterstattung an den Herrn Regierungs-Präsidenten um gefällige umgehende Anzeige:

1, wie viel Mitglieder die Innung,
   a. bei ihrer Neu-Einrichtung bezw. Reorganisation gezählt hat,
   b. zur Zeit zählt,
2, wie viel Lehrlinge sind bei den Innungsmeistern zur Zeit beschäftigt,
3, gehört die Innung einem Innungsverbande und beziehenden Falles welchem Verbande an?

Der Magistrat.
Beglaubigt.
Lorenzen

An
den Vorstand der Schuhmacher-Innung
zu Händen des Herrn Obermeister Ad. Schneider
Hier

58
199.

III 6100.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

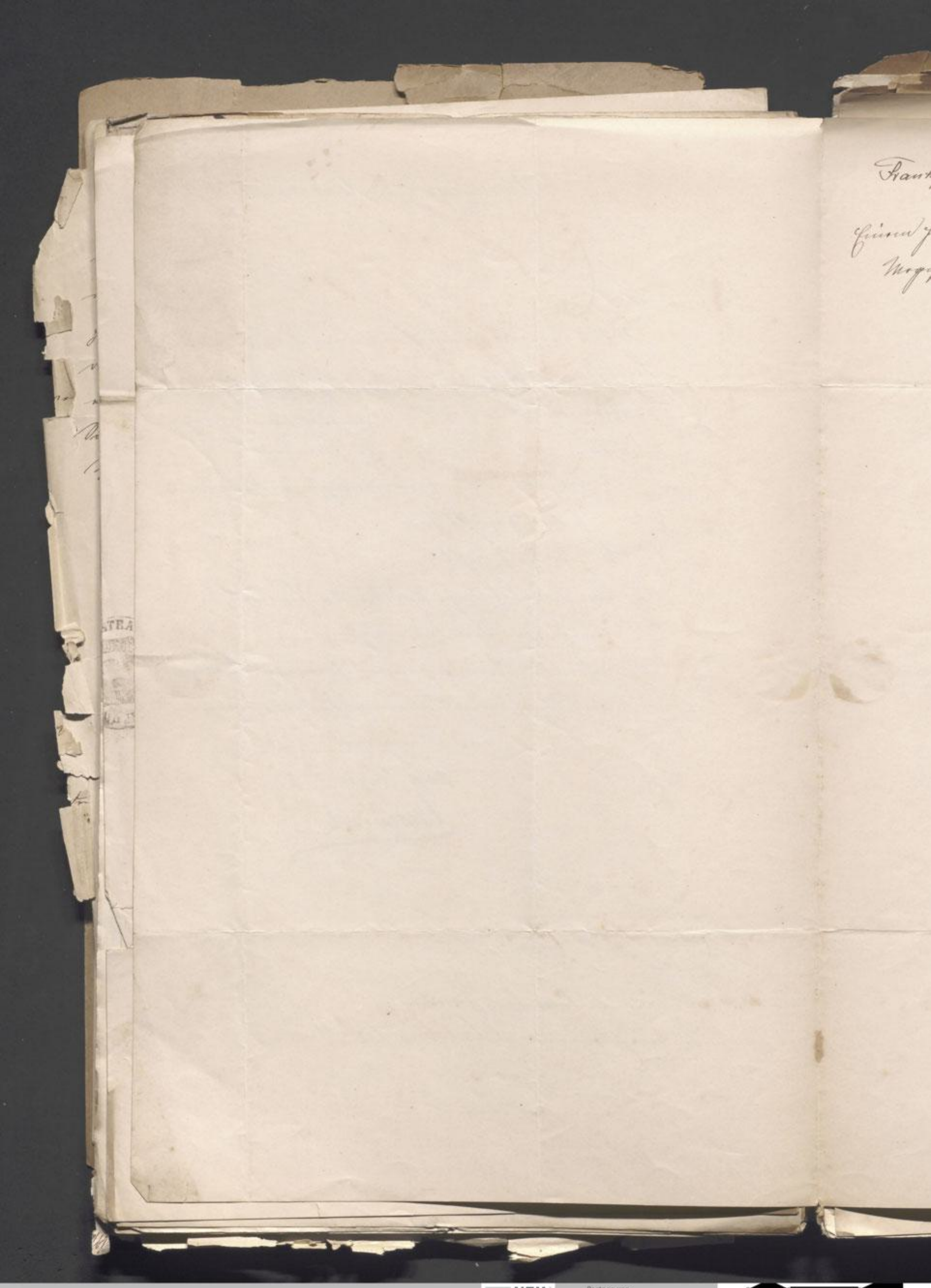

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O 8 December 88.

Einem hochgeehrten
Magistrat hierselbst

erwidern wir auf Ihre Anfrage vom 13. 11. 88.

Die

daß der hiesige Schülerinnen Turnverein bei seiner Neuvereinigung beim Reorganisation 200 Mitglieder zählt.

Seit der Reorganisation sind 37 Mitglieder aufgenommen worden.

Zur Zeit zählt unser Turnverein 199 Mitglieder

die fehlenden Mitglieder sind theils verzogen, verstorben u. ausgeschieden.

Zur Zeit sind bei den hiesigen Turnvereinen 58 Lehrerinnen beschäftigt

Der hiesige Turnverein gehört dem deutschen Schülerinnen Bund an. Sitz Berlin

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4603
23

Frankfurt a/O. den 22. Januar 1889.

Dem Vorstande erwiedere auf die Zuschrift vom 17. d. Mts. wir ergebenst, daß wir darselben Folge nicht zu geben vermögen.

Das Verfahren, wie es einem Theile der Orts-Krankenkasse der Schuhmacher angehörigen Arbeitgeber durch vierteljährliche Einziehung der Beiträge nachgelassen zu werden, entspricht nicht den Statutenbestimmungen und können daher Rechte aus demselben nicht hergeleitet werden.

Sollte die gedachte Einrichtung in Sachen des Menschen und Bedürfnisses der Arbeitgeber und der Hauptmitglieder entsprechen, so stellen wir anheim, die betreffende Statuten-Abänderung bei dem

Vor

Vorstehendes der Kasse mitzutheilen.

Der Magistrat

Schneider

Mr

Der Vorstand der Schuhmacher-Innung

z. Hd. des Obermeisters Herrn Schneider

III 190.

Sie

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

c
[illegible]

47

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

III 190.

An
den Großherzogl. Sächs.
Stadtrath
Stein
Rigaer Str.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

24 58

Frankfurt a/O den 27. März 1889.

Dem Vorstand übersenden wir anliegend den Beschluß des Bezirksausschusses vom 14. d. Mts (B A. 920) betreffs der Feuerlöschordnung zur gefälligen Kenntnißnahme.

Der Magistrat

Abgeh.

Hn

Den Vorstand der Schützenhof-Feuerwehr z. H. des Obercommissars Herrn Schneider

III 1814.

Hier

J.-No.

de

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

J.-No. B. A. 920.

Frankfurt a. Oder, den 14. März 1889

49

Beschluß

des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. Oder.

Dem Nebenstatute der Schuhmacher-Innung zu Frankfurt a/O, betreffend die Sterbekasse der Innungsmitglieder, wird die Genehmigung versagt.

Die zu erhebenden Anstände sind folgende:

1. Die Tagesordnung derjenigen Innungsversammlung, in welcher über das Nebenstatut beschlossen gefaßt ist, hätte gemäß §. 22 des Innungsstatuts bei Berufung der Innungsversammlung nicht nur durch schriftlichen Umlauf, sondern auch durch die Zeitung bekannt gemacht werden müssen.
2. Es fehlt die Niederschrift über die Verhandlung der Innungsversammlung vom 8. October 1888.
3. In §. 7 No. 2 des Nebenstatuts ist der Fall nicht vorgesehen, daß ein sich zweideutig Mitglied verweitwet ist und Kinder hat.
4. In §. 8 daselbst muß es heißen:
   „Kindes trotz der Waldung ...“
5. In §. 9 des Nebenstatuts ist der Schlußsatz in verständlicher Fassung zu bringen. Ru,

Schumann

Ausschreiben hat auch den §. 16 des Innungs-
rechts des Statutenentwurfs streichen werden
sollen. Jedoch diese Bestimmung ist hier aber
nicht unmittelbar, sondern nur sinngemäß
anwendbar.

6. Die im §. 10 des Statutenentwurfs dem Obermei-
ster, den beiden Krankenkassen-Vorstehern und
dem Einsammler bewilligte Befreiung von
Beiträgen erscheint nicht gerechtfertigt, ist de-
her zu beseitigen. Für etwaige größere Ausla-
gen kann demselben anderweit eine
Entschädigung gewährt werden.

7. Es erscheint zweckmäßig, die im §. 13 vorge-
schriebene Abmeldung bei dem Vorstande der
Krankenkasse, nicht bei demjenigen der Innung
erstatten zu lassen.

8. In §. 19 ist noch bestimmend zum Ausdruck
zu bringen, daß für Kinder über 15 Jahre
ein Krankengeld nicht gewährt wird.

9. Der Anfang des §. 20 ist, wie folgt, zu fassen:
„Beim Ablaufen eines Mitgliedes oder
„dessen Ehefrau sind die der Kasse angehö-
„rigen zweiten jüngsten Meister verpflich-
„tet: ꝛc."

10. In §. 21 sind die Worte:

der

„in der letzten Krankheit gepflegt und pflegen"
unbaßlich, weil das Sterbegeld lediglich das Be-
gräbniß ermöglichen soll.

11. Der Schlußsatz des §. 22 ist unklar und zu
streichen.

12. Der Anfang des §. 23 erhält zweckmäßig
folgenden Wortlaut:

„Falls wieder ein Angehöriger des Ver-
„storbenen nach einer Anstalt die Beerdigung
„übernehmen sollte, ꝛc."

13. Für §. 24 genügt folgende Fassung:

„Der Obermeister und der erste Sterbekassenvor-
„steher haben über die Mitglieder der Sterbe-
„kasse, deren Ehefrauen, bezw. Wittwen und
„Kinder bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre
„gemeinschaftlich ein Stammbuch zu führen."
„Jedes Mitglied der Sterbekasse ist verpflich-
„tet, seine Ehefrau und seine noch nicht
„15 jährigen Kinder ꝛc. anzumelden."

14. §. 28 ist vor §. 25 zu setzen und sind
die Ziffern der Paragraphen 25–28 entspre-
chend zu ändern.

15. In §. 29 ist nicht §. 100 d. sondern §. 100c
der Gewerbe-Ordnung anzuführen.

M.

10. Einzelne Anstände, insbesondere auf dem Gebiete der Rechtschreibung, dürften nur auf mangelhafter Abschrift beruhen.

Im allgemeinen ist nur noch zu bemerken, daß eine „Generalversammlung der Innung" ohne Innungsstatute gemäß ist, dieses Wort muß nur eine „Innungsversammlung" kennen.

Der Regierungspräsident.

Hüser

Ausfertigung

für den Vorstand der Schuhmacher-Innung

Hüser

Schulz.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

auf dem
nur auf

bemer,
nulung
ke forend
mangel,

stäbt.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zum Ob[illegible]
z. Bg. [illegible]
III 479

III 1814.

An

den Oberstand der Schützenzünfte-Innung,
z. H. des Oberzunftmeisters Baron Schneider

Frankf. Main.

Schütze
Richter.

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

5296

Frankfurt a/O den 28. August 1889.

Dem Vorstand übersenden wir anliegend das vom Bezirksausschuß genehmigte Ortsstatut der Sterbekasse mit dem Ersuchen, die Druckexemplare demselben zu unseren Akten einzureichen.

Der Magistrat

Schmidt

An

den Vorstand der Schuhmacher-Innung
z. Hd. des Obermeisters Herrn Schneider

III 4723.

Heir

Die Eh

a Die Ehe
gegenüber
und Kin
indem f
gewäs

Die ge
derselb

Von der
Trennung
welche
in die Ehe

Wo der
1. diejenig
2. diejenig
leidet, d

Über d
Wo stum
nicht be

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Neben-Statut

der Sterbekasse für die Mitglieder der Schuhmacher Innung zu Frankfurt a/O.

§. 1.

Die Sterbekasse der Schuhmacher Innung ist auf Gegenseitigkeit gegründet und bezweckt, den Mitgliedern derselben, deren Frauen und Kindern nach ihrem Ableben ein anständiges Begräbniß zu sichern, indem sie den Hinterbliebenen einen Beitrag zu den Kosten desselben gewährt.

I. Mitglieder der Sterbekasse.

§. 2.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Sterbekasse verbleiben auch bei derselben in ihrer neuen Gestaltung.

§. 3.

Von der Sterbekasse bisher nicht angehörigen Mitgliedern der Schuhmacher Innung steht der Beitritt zu derselben frei, dagegen sind diejenigen Meister, welche vom Anfange des nächsten Quartals nach der Bestätigung dieses Statuts in die Innung aufgenommen werden, verpflichtet, der Sterbekasse beizutreten.

§. 4.

Von der Aufnahme in die Sterbekasse sind jedoch ausgeschlossen

1. diejenigen, welche das fünfundsiebzigste Lebensjahr überschritten haben und
2. diejenigen, welche an einer Geistes- oder anderen solchen Krankheit leiden, die ein baldiges Ableben befürchten läßt.

§. 5.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet zunächst der Vorstand der Innung und wenn sich der Betreffende bei dieser Entscheidung nicht beruhigen will, die Innungsversammlung.

§ 6.

Jeder, welcher die Aufnahme in die Sterbekasse wünscht, oder zum Eintritt in dieselbe verpflichtet ist, hat sich bei dem Innungsvorstande zu melden und demselben auf Verlangen über sein Alter und seine Gesundheit das erforderliche Nachweis zu führen.

§ 7.

Vor der Meldung hat das betreffende Innungsmitglied einzuzahlen
1. ein Eintrittsgeld von fünf Mark ohne Rücksicht darauf, ob das Mitglied verheirathet ist oder nicht
2. für den Fall daß das Mitglied verheirathet ist und Kinder vorhanden sind, für jedes Kind ein Eintrittsgeld von eine Mark fünfzig Pfennige
3. dasselbe gilt für Mitglieder, welche verwittwet sind u. Kinder haben.

§ 8.

Findet trotz der Meldung die Aufnahme des betreffenden Innungsmitgliedes nicht statt, so wird ihm der bei der Meldung erlegte Betrag sofort zurückgezahlt.

IV. Laufende Beiträge.

§ 9.

Jedes Mitglied der Sterbekasse hat vom ersten Quartal nach seiner Aufnahme an einen ordentlichen vierteljährlichen Beitrag von 0,75 M. und diejenigen außerordentlichen Beiträge zu entrichten, welche im Falle der Unzulänglichkeit der ordentlichen Beiträge im Sinne des Innungsstatuts § 16 ausgeschrieben werden.

§ 10.

Von der Zahlung dieser Beiträge sind befreit
diejenigen Mitglieder, welche wenigstens bereits vier ein Jahre Beiträge zur Sterbekasse geleistet haben.

§. 11.

Die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge werden durch einen Einsammler eingezogen und es ist jedes Mitglied verpflichtet, die Beiträge welche dasselbe auf Grund eines von dem Vorstande der Sterbekasse vorgelegten Zahlungsbriefes verlangt, sofort zu entrichten. Mitglieder, welche über die von ihnen gezahlten Beiträge eine Quittung einfordern, haben zu diesem Behufe dem Einsammler das Statut u. Quittungsbuch vorzulegen.

III. Ausbleiben aus der Sterbekasse.

§. 12.

a. Unfreiwilliger.

Diejenigen Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstande bleiben, haben nach einmaliger Mahnung zu gewärtigen, daß ihr Ausschließungsantrag Verlust jedes Anspruchs an die Sterbekasse beschlossen werden wird.

Außerdem hat die Ausschließung aus der Innung jedesmal die Ausschließung aus der Sterbekasse und den Verlust aller Ansprüche zur Folge. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Innungsversammlung.

§. 13.

b. Freiwilliges Ausscheiden.

Die Mitglieder können freiwillig am Schlusse jedes Quartals nach vollständiger Berichtigung ihrer Beiträge ausscheiden. Der beabsichtigte Austritt muß aber spätestens in den drei ersten Tagen desjenigen Quartals, mit dessen Ablauf derselbe erfolgen soll, dem Vorstande der Sterbekasse schriftlich angezeigt werden.

Mit dem Ablaufe dieses Quartals geht der Ausscheidende aller Ansprüche an die Sterbekasse verlustig, andrerseits hört er dann aber auch seine Verpflichtung zur ferneren Zahlung von Beiträgen auf, soweit es nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für

die

die nachträgliche Erfüllung solcher Verpflichtungen der Sterbekasse, welche schon vor seinem Ausscheiden begründet worden, mit den übrigen Mitgliedern aufkommen muß.

§ 14.

Einmal ausgeschiedene Mitglieder, welche in die Sterbekasse wieder eintreten wollen, werden ebenso behandelt wie neu hinzugetretene Mitglieder.

IV. Rechte der der Sterbekasse angehörigen Mitglieder.

§. 15.

Die Witwen der Mitglieder, welche das Gemeindebürgerrecht besitzen oder durch Halbmeisterstellen fortsetzen, haben die Rechte u. Pflichten der Mitglieder selbst mit Ausnahme des Stimmrechts, so lange sie sich nicht anderweit verheirathen. Die scheiden aber mit allen Rechten und Pflichten aus der Sterbekasse, sobald der letztgedachte Fall eintritt.

§ 16.

Für den Fall, daß die Ehefrau eines Mitgliedes stirbt und dasselbe sich wieder verheirathet, hat es für die der Sterbekasse noch nicht angehörige Ehefrau ein Eintrittsgeld von drei Mark zu entrichten.

V. Vermögen der Sterbekasse.

§. 17.

Die Sterbekasse besitzt ein baares Vermögen von 2500 Mark, welches als ein eiserner Bestand auf Zinsen angelegt werden soll. Das Vermögen ist in sicheren zinstragenden Papieren angelegt, welche in der Lade der Sterbekasse aufbewahrt werden. Aus den Zinsen dieses eisernen Bestandes, den Eintrittsgeldern und den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder wird ein Kassenbestand gebildet, aus welchem die vorkommenden Zahlungen geleistet werden können.

Vollständ
zu bem
Theil d
dieses
gezog
erfolgt

Kirch
Ausgab
Herbeig
gerech
a, für ji
b, für ji
c, für ji
jahre
die Ke

Die Z
Ausgab
scheine
welche

Die Ob

§ 18.

Sollten die Sterbefälle sich so häufen, daß der ganze Kassenbestand zur Entrichtung des Sterbegeldes nicht ausreichend wäre, sondern ein Theil des eisernen Bestandes dazu verwendet werden müßte, so sollen um diesen zu ersetzen von den Mitgliedern außerordentliche Beiträge eingezogen werden. Die Ausschreibung dieser außerordentlichen Beiträge erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Versammlung.

VI. Rechte der Mitglieder.

§ 19.

Stirbt ein Mitglied vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage seiner Aufnahme in die Sterbekasse, so erhalten die Hinterbliebenen kein Sterbegeld. Ist aber Jemand volle sechs Monate Mitglied der Sterbekasse gewesen, so werden den Hinterbliebenen im Falle des Todes

a, für jedes Mitglied, Mann oder Frau, fünfundzwanzig Mark.
b, für jedes todtgeborene Kind sechs Mark.
c, für jedes lebende Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre zwölf Mark.

Für Kinder über fünfzehn Jahre wird ein Sterbegeld nicht gezahlt.

VII. Verfahren bei der Auszahlung des Sterbegeldes.

§ 20.

Die Zahlung des Sterbegeldes erfolgt binnen 24 Stunden nach der Anzeige des eingetretenen Todesfalls, unter Vorzeigung eines Todtenscheines an die Hinterbliebenen, oder an diejenige Person oder Anstalt, welche die Beerdigung zu besorgen übernommen hat.

§ 21.

Die Anzeige von dem Todesfalle muß bei dem Obermeister

der

der Schuhmacher Innung schriftlich geschehen, und es muß unter Beifügung eines Totenscheines, wenn der Todesfall außerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Frankfurt O. vorgekommen sein sollte. Der Obermeister hat diese Anzeige mit einer von ihm vollzogenen Zahlungsanweisung dem ersten Herbekassenvorsteher zuzustellen. Sollte der zweite Herbekassenvorsteher im Falle der Behinderung des ersten Herbekassenvorstehers die Kassengeschäfte besorgen, so tritt an seine Stelle der Schriftführer der Innungsvorstandes.

§ 22.

Falls wenn ein Angehöriger der Wasserbauer, noch eine Anstalt die Beerdigung übernehmen sollte, hat der Vorstand der Innung solche zu besorgen und darauf zu halten, daß hierzu nicht mehr als der Betrag des Herbegeldes verwendet wird. Der nach Bestreitung der Begräbniskosten etwa übrig bleibende Theil des Herbegeldes fällt in diesem Falle an die Herbekasse zurück.

VIII. Stammrolle der Mitglieder

§ 23.

Der Obermeister und der erste Herbekassenvorsteher haben über die Mitglieder der Herbekasse, deren Ehefrauen, deren Mitbrauer und Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre gemeinschaftlich eine Stammrolle zu führen. Jedes Mitglied der Herbekasse ist verpflichtet, seine Ehefrau und seine noch nicht fünfzehnjährigen Kinder unter Bezeichnung des Geburtstages und der Vornamen derselben bei dem Obermeister und dem ersten Herbekassenvorsteher anzumelden.

IV. Vorstand der Herbekasse u. Aufsicht über dieselbe.

§ 24.

Der Vorstand der Herbekasse besteht aus drei Mitgliedern, dem Obermeister dem Vorstand und dem zweiten Herbekassenvorsteher. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf das Gesetz von der Innung nach Vorschrift des Innungsstatuts vom ersten September 1884.

§ 25.

Bei vorkommenden Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Herbekassenmitglieder gebührt dem Innungsvorstande die Entscheidung, gegen welche den Betheiligten mit Ausschluß des Rechtsweges der Rekurs an die Innungsversammlung offen steht.

§ 26.

Die Oberaufsicht über die Herbekasse wird von dem hiesigen Magistrat ~~durch den von demselben dazu bestimmten Innungsausschuß ausgeübt.~~

§ 27.

Die Herbekasse wird durch den Obermeister und die Herbekassenvorsteher den Mitgliedern und jedem Dritten gegenüber vertreten.

§ 28.

Dem Vorstande der Herbekasse liegt die laufende Verwaltung der Herbekassenangelegenheiten ob, soweit dieselbe nach diesem Statute nicht dem Innungsvorstande zugewiesen worden ist. Der erste Herbekassenvorsteher hat insbesondere unter Beobachtung der Vorschriften des § 100 E. der Reichs-Gewerbeordnung die Kasse zu führen und über dieselbe alljährlich Rechnung zu legen. Hinsichtlich der Legung und Abnahme der Rechnung gelten die Vorschriften des Innungsstatuts vom 1 September 1884. Der zweite Herbekassenvorsteher vertritt den ersten im Behinderungsfalle desselben und sorgt dafür, daß seine eigene Stelle in solchen Fällen von dem Schriftführer des Innungsvorstandes verwaltet wird.

§ 29.

Die Kasse, welche zur Aufbewahrung des Reserve Fonds, der geldwerthen Papiere, der Urkunden und sonstigen Schriften der Sterbekasse dient, wird von dem ersten Sterbekassenvorsteher aufbewahrt. Derselbe darf jedoch über die Werthpapiere, Urkunden und Sparkassenbücher nur unter Zuziehung zu wird Zustimmung des Innungsvorstandes verfügen.

§ 30.

Über die Höhe des Reserve Fonds und über die Belegung des eisernen Bestandes, sowie des etwaigen Zuwachses desselben in sichern zinstragenden Papieren entscheidet die Innung auf Vorschlag des Kassenvorstands

§ 31.

Für seine Mühewaltung erhält der Vorstand der Sterbekasse eine durch Beschluß der Innungsversammlung festzusetzende Remuneration.

§ 32.

Als Einsammler der Sterbekasse fungiert der Innungsbote über dessen Besoldung die Innung beschließt.

§ 33.

Hinsichtlich der Abänderung und Ergänzung dieses Statuts sowie der Auflösung der Sterbekasse und der Verwendung des Kassenbestandes bei Auflösung der Sterbekasse gelten die Schlußbestimmungen des Innungsstatuts vom 1 September 1884.

Frankfurt a. d. O. d. 15. Juli 1889.

Der Vorstand der Schuhmacher Innung.

Schneider.	Obermeister	Geikel.	stellv. Obermeister
Ernst.	Schriftführer	Wolf.	– Schriftführer
Mangelow.	Kassenführer	Röseler	– Kassenführer.

57

Das vorstehende Neben-Statut der Sterbekasse für die Mitglieder der Schützengilde zu Frankfurt a/O wird auf Grund des §/124 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hiermit genehmigt.

Frankfurt a/O, den 17. August 1889

DER BEZIRKSAUSSCHUSS ZU FRANKFURT A/O.

Namens des Bezirksausschusses:
Der Vorsitzende.
J. V.
Klingholz

J. No 3809. B. I. Abtg.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O., den 27. Februar 1882.

58

26

Eine Anzahl einer gleichmäßigen Anfragebestellung an den Herrn Magistrats-Präsidenten seitens des Vorstand Innung Bezugs folgende Fragen erneute Auskunft zu geben:

1. Hat die Innung eine Herberge für ihre Gesellen eigens errichtet oder benutzt sie eine vorhandene Herberge dazu? 16.7. C. Polcibel
2. Zahlt die Innung aus der Innungskasse der Herbergswirthin einen Zuschuß oder eine Kaution zur Unterhaltung der Herberge?
3. Zahlt überhaupt die Innung den wandernden Gesellen einen gewissen Betrag als Unterstützung aus der Innungskasse, oder ist es jedem Meister überlassen, den bei ihm anfragenden Gesellen etwas zu geben?
4. Wie hoch ist die zu Lasten der Innungskasse zu zahlende Unterstützung im Einzelbetrage festgesetzt? /
5. Wie hoch belaufen sich die gesammten derartigen Unterstützungen im Jahresdurchschnitt? /
6. Innerweit haben sich die besonderen ~~Fortrieb~~ Herbergen bewährt und inwieweit gehen sie zu Ausstellungen Anlaß?

Wir erwarten die Beantwortung dieser Fragen bestimmt in der festgesetzten Frist von 8 Tagen.

Der Magistrat.

Remmele

An

den Vorstand der Schuhmacher-Innung z. H. des Herrn Schuhmachermeister A. Schneider

Wohlgeboren

M. 1087.

fiat.

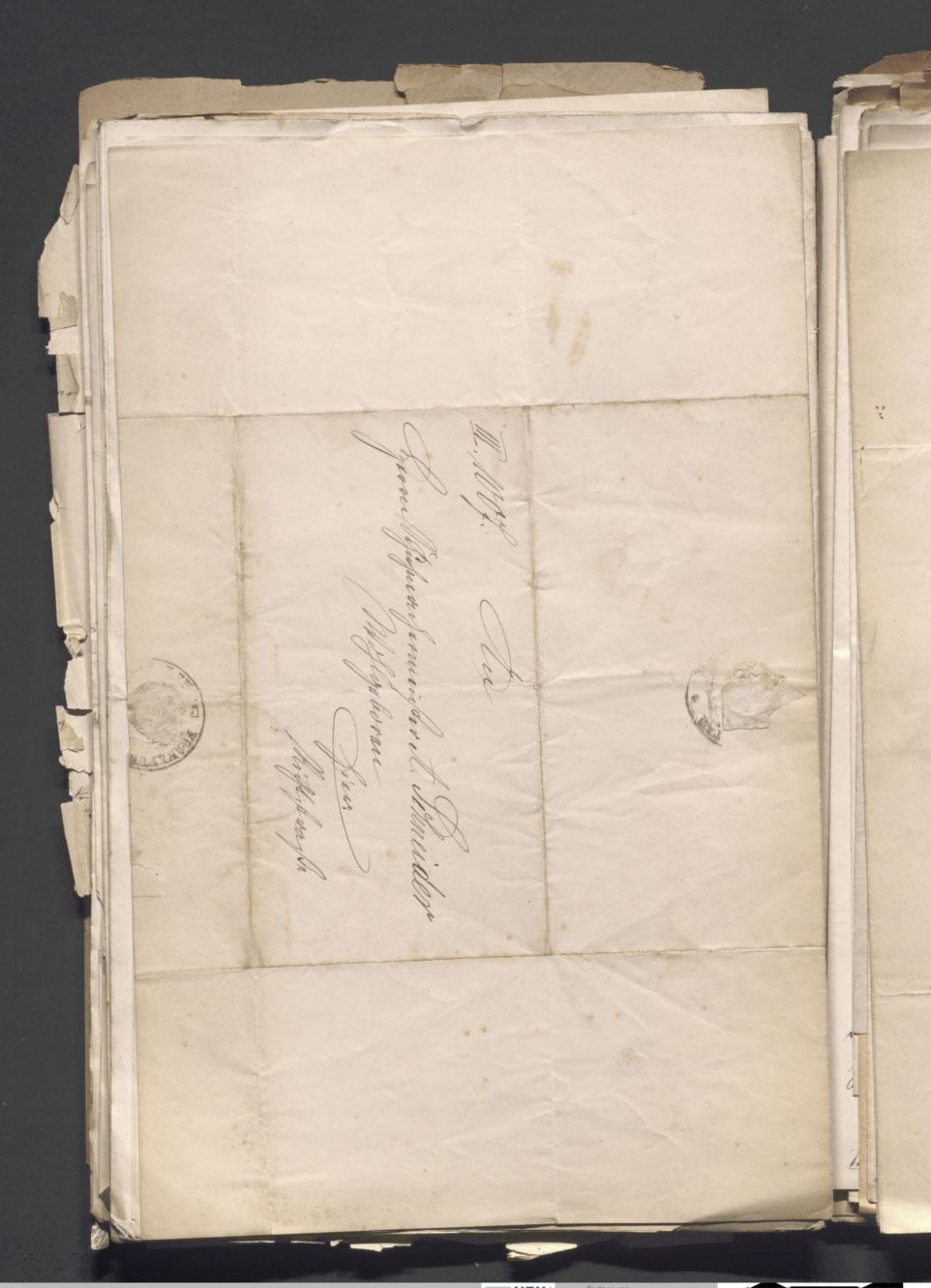

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

59 ~~24~~

Frankfurt a/O, den 13ten März 1840

Von hiesigen Innungsausschuß wird von den Innungen eine bei weitem geringere Aufmerksamkeit geschenkt, als es bei der Wichtigkeit dieses lokalen Centralorgans zur Vertretung aller Innungsinteressen zu erwarten gewesen ist. Insbesondere ist auch von denjenigen Innungen, denen seitens des Herrn Regierungspräsidenten die Befugniß des §. 100 c G. O. verliehen worden sind, bisher nur die Schlosser-Innung dem Innungsausschusse beigetreten.

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten empfehlen wir hiermit der Schuhmacher-Innung diesen alsbaldigen Beitritt mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf, daß gerade von den mit den gesetzlichen Befugnissen ausgestatteten Innungen die Förderung aller derjenigen Einrichtungen, welche das Innungswesen

zu

zu stärken geeignet sind, erwartet wer-
den muß.

Unseres Erachtens wird der Vorstand
diese Anregung um so ernster in
Erwägung ziehen müssen, als die
gedachten Vorwürfe bekanntlich nur
widerruflich erhoben sind und wir
veranlassen daher Wohldemselben, uns
binnen 4 Wochen den hierüber zu
fassenden Beschluß der Innungsversam-
lung mitzutheilen.

Der Magistrat.
Wegener

An
den Vorstand der
Schuhmacher-Innung
hier

III 1665

Hy.

stand
der in
ob die
sich nur
und wir
ben, und
er zu
Versammu

60

8 61

Fr.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von:

STADTARCHIV FRANKFURT (OPER)

II 1665

An
Hochwohlgeborner Herrn
Herrn Pfründner
A. L. Schneider
Wohlgeboren
hier

Frankfurt 24

28 61

Versammlung

Frankfurt a/O d. 14. 4. 90.

Auf College A. Halicht wurde eine Versammlung von Schuhmacher öffentlicher Verkaufsloka eingeladen.
Zum Vorsitzenden wurde College A. Schneider zum Schriftführer G. A. Steinwez gewählt.
Auf der Tagesordnung stand, Schließung der Verkaufsstellen mit Rücksicht des Sonntags vor Christfesten den jeden Sonntag Nachmittag von zwei Uhr ab.
An der Versammlung nahmen 28 Collegen teil, welchen der nicht anwesenden sagten ihre Zustimmung der Beschlußfassung durch den Boten bei.

1. Es wurde einstimmig beschlossen daß, wie vorgeschrieben jeden Sonntag von 2 Uhr ab bei einer Conventionalstrafe von Zwanzig Mark die Verkaufsloka zu schließen sind. Die Strafe wird exekution einzuziehen und fallige zu wohltätigen Zwecken verfe für Arme verwendet. Nachstehende Kollegen erklärten den die Zustimmung. Es wurde noch beschlossen daß in jeder Woche die drei Sonntage frei zu stellen sind welche verkauft werden können.

A. Schneider
Paul Dörfel
Steinwez
Carl Meckersdorf
A. Halicht
R. Illerit
A. Illerit
R. Grafnick jun
H. Kühl
O. Grafnick jun
E. Dörfel
F. Hirsch
H. Dörfel

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

E. Lowenz
Franz Rinck
H. Gutsche
J. Werner
C. Dering
E. Nimmrichter
C. Skotschke.
F. Jabuck
R. Lehmann
A. Böhm.
Th. Kurtz
J. Pinna
L. Voigt
P. Wilke
A. Gottschalk
J. Wanert
W. Noch.
C. Mehlhorn
Richter
Aug. Raasch
Robert Freste
Augustus Bu.

Nachtrag

Der Obermeister Herr A. Schneider wird hiermit autorisirt unsere Rechte in jeder Weise zu vertreten und etwaige vorkommende Streitfragen zu erledigen.

Die Unterzeichneten.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

62

ng

Herr A. Schneider
autorisirt
in jeder Weise
und etwanige
Streitfragen

zu erledigen.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

29 65

Frankfurt a/O. den 18. April 1890.

Euer Hochwohlgeboren

Auf Grund des § 104 Absatz 3 der Gewerbeordnung fordere ich den Vorstand hiermit auf, den alljährlich am 15. October und 15. April ein gewerbliches Verzeichniß der sämmtlichen hier wohnhaften Gewerbelehrlinge einzureichen.

Das Verzeichniß hat zu enthalten

a. den Vor- und Zunamen der Lehrlinge

b. die Angabe ihres Geburtstages und Jahres

c. den Namen und Wohnung ihrer Lehrmeister

d. bei denjenigen Lehrlingen, welche die Fortbildungsschule nicht besuchen, den kurzen Angabe, warum dies geschieht.

Der Magistrat

Angelegenheit.

Kanitzer

Euer Hochwohlgeboren

den Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Händen des Obermeisters Herrn Schuhmachermeister Schneider

Jüne

d. 27/72.

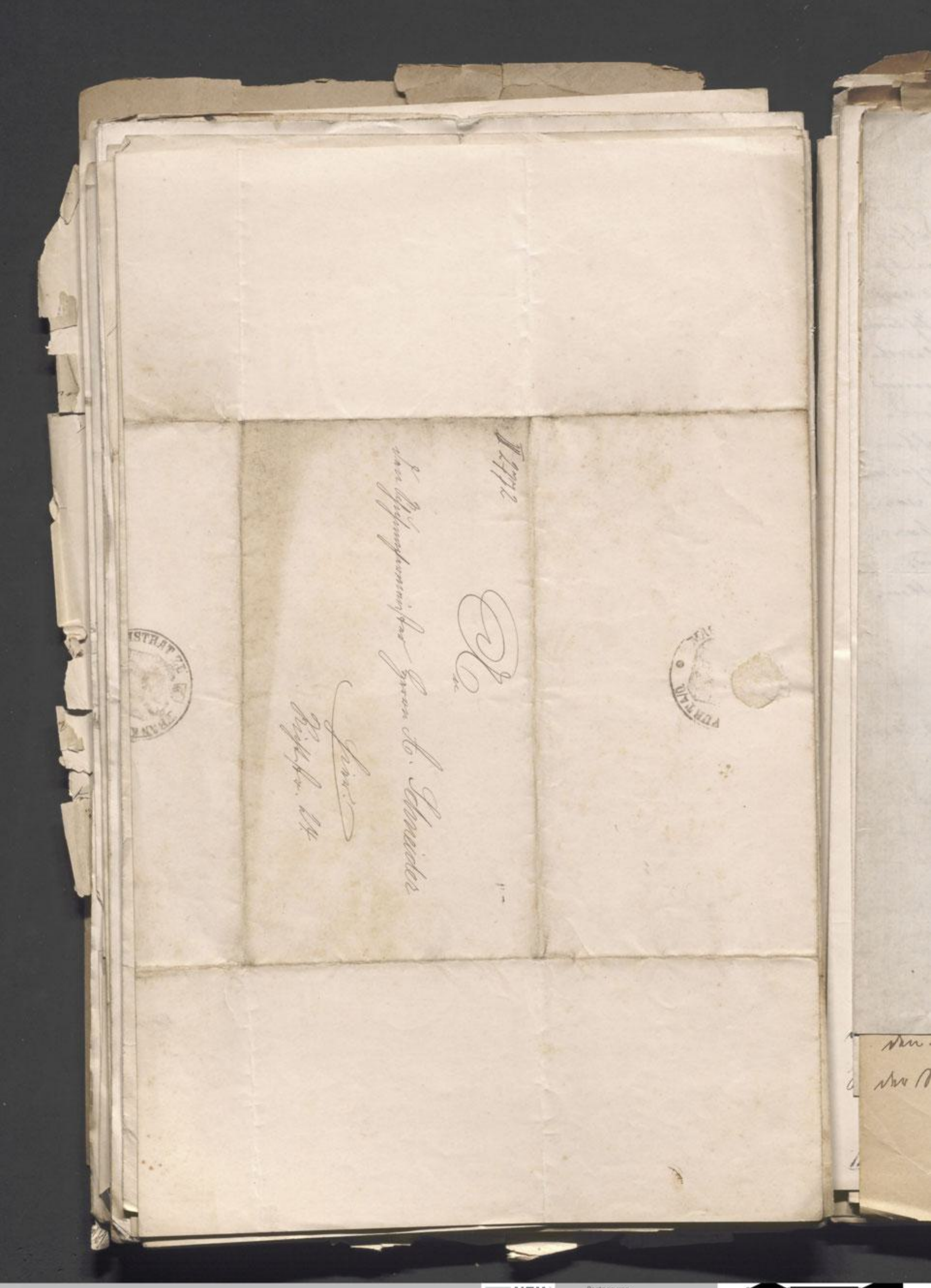

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

64 30

Frankfurt a/O den 19ten Mai 1890.

An
den Oberpräsidenten der Rheinprovinz
Excellenz, Herrn A. Schmeider
hierselbst.

Durch den Beschluß, welchen vor einiger Zeit in der Versammlung der Landes-Aeltesten gefaßt und nach welchem vom 1ten Mai cr. ab an Sonn- und Festtagen die Landesbesitzer ihre Geschäfte von Nachmittags 2 Uhr zu schließen haben, bin ich angewiesen gewesen. Der Verlust, den ich bereits an den wenigen Sonn- und Festtagen, denen Beschluß zufolge meine Läden geschlossen gehalten haben, ist ein ganz beträchtlicher. Ich bin sonach höflichst auf die Landwirthschaft und die Leute von Außerhalb angewiesen und diese Käufer besorgen zum großen Theil an den Sonn- und Feiertagen Nachmittagen hier ihre

Ein-

der Rheinischen Provinz.

Hier.

Einkäufe. Mein Geschäft befindet sich in der Schmalzstraße, einem Gange, die vorzugsweise von den Landleuten aufgesucht wird. Es kommt nicht nur die Sonntags-Vormittags-Einnahme ein, sondern muß bemerken, daß mir diese Brennschaft überhaupt verloren geht.

Ich habe die Vorgesetzte versammelt zwei gehaßten Geschäfte nicht vernachlässigen sehen und meine Versicherung dieserhalb zu bitten: von demselben mich entbinden zu wollen.

Ehrfurchtsvoll

K. Grasnick sen.

befindet sich
einen Ge-
von von
ired. Ich bin
Verfasser.
wer muß
Brief.
er geht.
verfeinern
nicht von
ne klar,
bitten:
sich selbst.

nie klen.

65

Hochwohlgeboren Herrn
der Schuhmacher Innung.

Hier.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

40. 65
2 60
38 5
1 20
36 85
1 30
35 55
2
33 55
18
18. 55
15 55

Gesamtsumme

39. 55

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Antrag des Hr. Günkel

Frankfurt a/O d. 17. Juni 1890.

31.

In Anfrage der Lehrlings betreffend:

Durch einen löblichen Vorstand nachfolgenden Antrag auf die Tages-Ordnung der zweiten Quartal Innungs-Versammlung zu setzen.

Eine löbliche Innungs-Versammlung möge beschließen und bestimmen:
daß alle neu eintretenden Lehrlings-Namen jetzt ab, in der, auf die Einschreibung in die Lehrlings-Rolle, folgenden Quartal Innungs Versammlung öffentlich aufgenommen werden.

An

den löblichen Vorstand der Schuhmacher Innung.

Hier.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

An
Lieutenant Hauptmann
Friemann,
z. Z. des Chevauxlegers Regiments
H. Johannes
Frier.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

An

Den Obermstr der

Schuhmacher

Innung

hier.

Frankfurt a/O, d. 9/6. 1890.

67 32

Dem Vorstand der hiesigen Schuhmacher Innung zeige am heutigen Tage meinen Austritt aus dem Verbande der Innung hiermit an, mit dem Ersuchen, Ihr Mitglied, kund zu thun.

Ich würde mir Ausführen nicht anmaßen, da ich aber sehe wie man mich als allein Dastehende Mstr behandelt und hintenan setzen will in Alles, und ich von keiner Seite auch nur einen kleinen Beistand habe, so sehe ich mich im Stande weshalb ich noch länger Mitglied eines Verbandes sein soll.
Da ich in Erfahrung gebracht, daß mit den eingezogenen Beiträgen der freien Vereinigung hiesiger Innungsgeschäftsinhaber behufs Erhaltung der Geschäfte, willkürlich gehandelt werden ist, ich den Obermstr Dienstlich gebeten habe um Auskunft in dieser Sache aber keine bekommen habe so kann ich nur daraus ersehen, daß diese Handlung auf keinen reellen Act und Weise vor sich geht.

Es zeichnet sich

W. Pannisch

Büttstr 23.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

W. Bauer
Schuh- und Stiefel-Fabrik
Frankfurt a/O. Richtstr. 23.

An

Herrn H. Schneider

Hermstr. 2 Schlachthofzimmer

Hier

W. Bauer
Schuh- und Stiefel-Fabrik
Frankfurt a/O.

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

33 68

Frankfurt a/O, den 7. August 1890.

Euer Wohlgeboren nehmen wir hiermit dringend an die ungesäumte Erledigung und Rücksendung unseres Schreibens vom 25. v. Mts. betreffend die Ermittelung tüchtiger Carrosserie-Handwerker für das Corps-Bekleidungs-Amt.

Die Polizei-Verwaltung.

I. A.

Zimmer

An

den Obermeister der Schuhmacher-Innung

Herrn Schuhmachermeister Adolf Schneider

Wohlgeboren

A. 13598.

Hier.

An

den Vorstand der Schuhmacher-Innung

z. H. des Herrn Schuhmachermeister

Ad. Schneider

Wohlgeboren

hier.

III 6673.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

N. 13598

An

Herrn Oberamtmann Adolf Schneider

Wohlgeboren

Für

Pfeffe 2Tt.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

34/61

Frankfurt a/O. den 30. October 1890.

Den Vorstand fordern wir hierdurch auf, das Verzeichniß der bis zum 1. October cr. bei der Zählung aufgenommenen Schulkinder gemäß unserer Verfügung vom 1. Juli 1885 – III 3470 – nunmehr innerhalb 8 Tagen bei uns einzureichen, oder die Hinderungsgründe innerhalb gleicher Frist anzuzeigen.

Der Magistrat

Beglaubigt

Gilbke

An

den Vorstand der Schulenwahl-Zählung
z. H. des Herrn Schulrathsamtsleiter
Ad. Schneider
Wohlgeboren
hier

III 6673

Königl.

Aktenzeichen:

No. 1623 betr.

III 6643.

An

den Bürgermeister Herrn Ad. Schneider

Wohlgeboren

hier

Rathaus.

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

Staatsanwaltschaft
bei dem
Königlichen Landgericht.

Frankfurt a. O., den 6ten November 1890.

35 70

Aktenzeichen: J. 1816. 90

No. 17623 des Tagebuchs.

Auf Ihre Anzeige vom 1. October c. gegen den Lehrlinge Gerz und Genossen wegen Sachbeschädigung benachrichtige ich Sie, daß ich die öffentliche Klage gegen die drei Lehrlinge wegen Sachbeschädigung erhoben habe. Eine Majestätsbeleidigung ist in den Äußerungen des Gerz nicht zu erblicken.

Zugleich bitte ich um Mittheilung darüber auf wie hoch der an dem Ofen angerichtete Schaden zu veranschlagen ist.

Der Erste Staatsanwalt.

Baumann,

An
den Oberbürgermeister
der Schützenhof-Zeitung
Herrn Schneider
hier.

I. 17623

Die
Oberpostdirektion Frankfurt
Generalsekretariat
Stein
Rechtsabt. 24.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

36
71

Frankfurt a/O. den 13. November 1890.

Im Vorstand fordern wir hierdurch nochmals auf, das Verzeichniß der bis zum 1. October c. bei der Schulen-Deputation aufgenommenen Lehrlinge gemäß unserer Verfügung vom 30. October c. einzureichen.

Der Magistrat
Kraylowsky
Stellvertreter

An
den Vorstand der Schuhmacher-Innung,
z. H. des Schuhmachermeisters Herrn A. Schneider
Wohlgeboren

III 6944.

Schär

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

III 6944

Dem Schulvorsteher Herrn Schneider

Wolfenbüttel

Hinz

Richter.

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

Innungs-Ausschuß vereinigter Innungen zu Frankfurt a. d. Oder. 37 72

An
den Vorsitzenden der Schuhmacher-Innung
Herrn Schneider
Hier

Wir haben in unserm Schreiben vom 22. September cr. Ihnen einen kurzen Überblick über den bisherigen Entwickelungsgang des Innungs-Ausschusses gegeben und dann aufgefordert, über den Punkt 3 des § 3 unserer Statuten Ausführliches zu sagen.

Der Punkt 3 des § 3 sieht aus, daß der Innungsausschuß die Aufgabe hat, die Weiterbildung der Mitglieder der vereinigten Innungen in ihrem Gewerbe und Geschäftsfache zu veranlassen. Oberflächlich betrachtet, hat dieser Satz nur einen allgemein gehaltenen Inhalt und doch liegt darin eine Tiefe, die ein so weites Feld fruchtbarer Thätigkeit darstellt, daß schon Jahre gehören, um den Boden für die Leistungsfähigkeit im Sinne dieses Paragraphen ursprünglich zu gestalten. Wenn einer parlamentarischen Autorität – von Keller, – am 28. November 1884 die denkwürdigen Worte sagte: „Das Land verlangt mehr und mehr von den politischen Parteien positive Thätigkeit; es ist der Worte müde und will Thaten sehen!" so tritt aus dieser Erscheinung an die gesammten Anhänger der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 die Pflicht heran, diese Worte zur Wahrheit werden zu lassen. Kaiser Wilhelm I. hat die Botschaft als sein Testament hinterlassen, Kaiser Wilhelm II. hat dieses sozialreformatorische Vermächtniß übernommen und will es durchführen. Dabei kann mitsprechen ist allen Deutschen heilige Pflicht. Wenn der Finanzminister Dr. Miquel in seiner Düsseldorfer Rede 1886 sagte: „Die großen Fragen der Zeit sind die sozialen Fragen, gegen die sozialen Fragen verschwinden alle anderen Fragen, es wird sich um soziale Reformen vor allem um die richtige Vertheilung der Güter und um Verminderung der Mittel und des Kleinbesitzes handeln," nennt der Vorkämpfer H. von Scheel „das Anstreben kleiner Leute zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit durch Erleichterung der Kapitalbildung verlangt, nennt Dr. schmeling

Pfänzy.

durch Rittschaft genommen werden,

Finanzminister Ritter meinte: „Es muß dafür die Landesinstitute besser zweckmäßig gemacht werden!" Wenn alle diese und zahllose andere Stimmen namentlich auf „Carey's" Reformationsvorschläge aufstehen, welche auf Wiederherstellung der volkswirthschaftlichen Cirkulation hinstimmen, so muß, um die Verwirklichung dieser sämmtlichen Reformgedanken sicher zu schützen, daß die Organisation des Landes auf das oberste volkswirthschaftliche Bedürfniß, nämlich auf die Verwendung von Arbeitskraft in Tausch- und Kunstkraft nicht zugeschnitten war; so daß Land- und Landwirthschaft sich von dieser seiner wichtigsten Aufgabe immer weiter entfernen, weil der Landwirth wider seine alten Gewohnheiten (z. B. den Fronen- und Lehnsdienst oder, ohne neue Gewohnheiten z. B. durch die Verlustempfindung zu erhalten. Es ist es gekommen, daß ein volkswirthschaftlicher Schriftsteller diesen Zustand mit den Worten kennzeichnen durfte: „Gegenwärtig hat nur der Landwirth, der sich nicht wichtig hält." Selbst in dem Lehrbuche „Delitzsch" landwirthschaftlicher Genossenschaften ist die sogenannte Landwirthwichtigkeit gerügt, weil es an einem Landwirthsformen, an einer Gewohnheit des Landwirths fehlt. Auf dem Lande entspringt daher ein dringender Landwirthsbedarf, der schon Geld und Vermögen hat; der volkswirthschaftliche und sociale Gebrechen aber erzeugt, daß auch dringender Landwirth fehlt, der etwas leistet, der Gutsbesitz- und Gesellschaftsschaften schaffen kann. Daher ist die Einführung und Beleihung von Lehnsgütern auch ein Dienst, welcher unter gewissen Umständen dem Handwerker großen Erleichterung verschaffen kann. Es werden es solche Landwirthschaften in der Hand, ihre Arbeitsgliedern neue Dienste zu leisten durch Einführung von Commissionsbuchhandel, ausgezeichneter Verbreitung von Lehrbüchern, Bilderwerken und Zeitungen. Wie es schon jetzt Handwerks- und Schulbegriffe zur Verbreitung gemeinnütziger gewerblicher Wahrheiten gibt, so müssen sich die lokalen Arbeitsgenossenschaften zu socialen Kreuzpunkten ausbilden, welche zur Verbreitung solcher künftig leicht zu machen Lehrbücher, Vielbestellungen und Collectionen entwickeln, welche in ihrer jetzigen Form häufig tauchende von entbehrenden Schriftsteller- und

Druckschriften.

Wirthschaftsleistungen Tausende und zehntausende Millionen von Werthen zerstören. Eine bedenkliche Schwellschaft, welche diese Rettung unternimmt, macht sich durch ihren Eifer zur Lösung der sozialen Frage lächerlich.

Das unsere Nationalvermögen durch die Konkurse, Vielspekulationen und Entwertungen an Produktions- und Konsumtionskraft, nach dem Markt und Tauschwerthe an Werthen, und speziell der Landwirthschaft durch bevorstehende Steuer- und Zollerhöhungen verloren geht, das alles beschwert sich jährlich auf Hundertausende von Millionen. Hier liegt in der That eine ernste Gefahrenquelle unserer Volkswirthschaft. Leider konnte sie früher auch nicht gehemmt werden, weil sie in ihren Ursachen und Tiefen nicht sichtbar, sondern verborgen war unter der Decke der aufsteigenden Schwerhaft und des Wohlstandes, als nicht das Konkurs- Vielspekulations- und Entwertungsfieber, sondern stets besondere und gesetzliche Verhältnisse. Erst in den jüngsten Jahren ist der öffentlichen Meinung über diesen wirthschaftlichen Krebs der Augen geöffnet worden. Es wurden Schutzmaßregeln gegen die leichtfertige Abschlachtung der Einzelexistenzen durch Einführung des reinkaufmännischen Zwangsvergleichs und Einführung sozialer Friedensgerichte verlangt. Alle deutschen Schutzschriftchen ohne Unterschied der politischen Parteien sollten immerhin ihre Kraft als eine lokale Orts-Gleichheit und in dieser unter anderm auch ein soziales Friedensgericht zur unparteiischen Verhandlung von Konkursen, Vielspekulationen und Entwertungen bilden. Wie die vorstehend berührten neuen Schutzzwecke und Schutzmarken in volkswirthschaftlichen Gesellschaften für den Handwerker in praktische Anwendung und Ausnutzung zu bringen sind, und zwar in besonderer Zuspitzung auf die Handwerkerfrage selbst, wird zum größten Theil von den Handwerkern selbst, nämlich von der Wahrhaftigkeit und Leistungsfähigkeit ihrer Betheiligung an einem sozialreformatorischen Schutzschriftchen abhängig sein und deshalb halten wir es für ihren dringenden Gebot, die gesammten Innungsmeister auf auch andere aufzufordern, Theil an allem zum Ausdruck wie das großen Friedensmarkt und helfen dem sozialreformatorischen Geist der Schutzschriftchens entsprechen, damit aus demselben eine neue Aera der Zeitstimmung und der Gesinnung für alle entspringen möge.

Frankfurt a/O, den 15. Dezember 1890

Der Innungs-Ausschuß vereinigter Innungen zu Frankfurt a/O

F. a.

Der Vorsitzende

Wir ersuchen im Interesse der Verbreitung dieser Schriften sämmtliche Mitglieder Ihrer Innung vorzustimmen.

J. V.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

74 38.

Frankfurt a/O, den 24. Januar 1891

In einer Nummer der „Frankfurter Tageszeitung" vom 18. Januar c. wird der Vorstand der Innungs-Ministerien bekannt, daß und in welcher Richtung sich die Verfassungsfrage der Hausindustrie bezw. deren Versicherungsberechtigung verstreckt. In der Inhalt der Nummer in der geheimsten Form nicht jedem Zweifel an dieser Frage beseitigt, so halten wir es für das zweckmäßigste, wenn der Innung, – wozu unser Commerzrat Kaufmann Richter berufen ist – Gelegenheit gegeben wird, diese Frage noch einmal erörtert zu sehen. Wir wollen Sie daher mit dem gemeinsamen Bemühen unserer Verwaltung in Verbindung setzen, falls Sie Ihrerseits Werth auf diese Erörterung legen.

Der Magistrat

Schneider

An

den Vorstand der Schuhmacher-Innung,

z. Hd. des Obermeisters Herrn Schneider

VI 109.

Sie

VII 109.

An Schatzmeister Baron Stief
Schneider

Schr
Briefträger

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

Innungs-Ausschuß vereinigter Innungen zu Frankfurt a. d. Oder. 39. 75

An

den Vorsitzenden der hiesigen Schuhmacher Innung
Herrn Obermeister A. Schneider
Richtstraße 14.

In der Sitzung des Innungs-Ausschusses vereinigter Innungen hierselbst unter dem 9ten Februar 1891 ist der Beschluß gefaßt worden:

„Ihre Innung zum Beitritt zu dem Innungs-Ausschusse
„vereinigter Innungen einzuladen.

Zugleich erlauben wir uns darauf hinzuweisen daß mit der Zeitschrift für die betreffende Innung von Bedeutung sein wird.

a. die Erlangung der Vorrechte aus § 100e, f, i, k Abs.,
sowie zugleich das Recht zur vereinigten Innungen, daß etwa bestehende Schiedsgericht mitbenutzen zu dürfen.

Wir erklären uns diesen Beschluß durch Bekanntgabe obigen Beschlusses, und sehen Ihrer Erwiderung hierüber entgegen.

Frankfurt a/Oder 9 Februar 1891.

Die ständige Deputation
des Inn=Ausschusses
J. A.

Hermann Meibritz

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a. O. den 11. Mai 1891.

40.

76

An Vorstand fordern wir hierdurch auf, das Verzeichniß der bis zum 1. April cr. bei der Innung aufgenommenen Lehlinge gemäß unserer Verfügung vom 1. Juli 1885 – III 3470 – nunmehr innerhalb 8 Tagen einzureichen.

Der Magistrat.

A. Wolff

An den Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Händen des Obermeisters Herrn L. Schneider

Hier.

III 3266

Reinschrift

Ew.
Hochwohlgeb.
Wohlgeb.
ergebenst
Ein
Stadtrath Sch.

Frankfurt a. O.
Herrn Stadtverordneten Vorsteher
Schmeider
hier

Frankfurt a. O.
11 Juli 1868

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

77
41.

Werthe Kollegen!

Wie Sie wohl aus unserer Tageszeitung ersehen haben, will der Vorstand des Unterverbandes der Provinz Brandenburg eine Revision hier in Potsdam einen Verbandstag abhalten.

Wir richten nun die Bitte an Sie, wir ersuchen alle Mitglieder des Vorstandes dafür Ihre Stimme dafür zu erheben, daß Anträge zu der Tagesordnung gestellt werden, besonders aber daß Delegirte als Verbandsort Ihre Stadt Ihnen zur Wahl sind.

Sich alle Ihr, einleitet ganz gewiß gewichtigen Einwände erwidern wir, daß wir uns sicher mit Ihnen in gleicher Lage befinden sind nicht verschlafen!! Aber daß ungeachtet wollen wir uns noch einmal versammeln, noch einmal unsere Notlage besprechen, und dann aber auch um uns noch einmal zu sehen und die Kollegensinn zu stärken, mit der wir so manchen Kampf um die Erhaltung unserer Gewerbegenossen und getrennt, um event. die Nutzlosigkeit unserer Ringen einzusehen, entweder an Neuem der Sache entgegen zu treten.

Der werthen Kollegen, unser höchster Wille ist, sollte ein bewährter Genossen-Enthusiasmus nicht einmüthig unsere gerechten Forderungen bewährt sichtigt werden, will die Regierung der Gewerbe auf ihre Anfragen zu antworten, so geben wir Ihnen dieser nutzlose Ringen auf und wollen nicht länger Geld und Zeit opfern; mag dann die Regierung zu spät einsehen, daß der Handwerker in die Reihen der Arbeitslosen Welt. (Ansicht ist schon den Vertretern auf dem letzten Verbandstage ausgesprochen.)

Wir ersuchen wir die werthen Kollegen, sammeln Sie in unserem Sinne, versammeln wir uns noch einmal, um weiter zu arbeiten oder die Sache aufzugeben. Wir erhalten rechtzeitig die Tagesordnung.

Alle Anfragen und Schreiben sind an den Unterzeichneten zu richten, Einladungen aber an den Kassierer Herrn Mann, Kaiserstraße No 72 abzusenden.

Mit kameradschaftlichem und collegialischem Gruß.

Meese

Potsdam im Mai 1891.

Vorsitzender Schuhmacher-Innung
Neuendorfstraße 57

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Bischofstein, den 1 Mai 1891.

2

Ostpreußen

42.
98

Bittgesuch
des Schuhmachermeister Joh. Krause
senior in Bischofstein

der Geehrten Schuhmacher Innung erlaube ich mir nachstehende Bitte ganz gehorsamst vorzutragen.

Ich bin seit 58 Jahren hier am Ort, wo ich das Schuhmacher Handwerk betrieben habe, und habe mich stets bemüht, durch redliches Handeln, angestrengten Fleiß und steter Nüchternheit meine Familie auf ehrlich Weise vor Kummer und Noth zu schützen.

Zu meiner Zeit betreiben hier am Ort auch das Schuhmacher Handwerk, die sind nicht in der Lage den genug zur Unterhalt für mich und meine Frau geben, indem hier in unser Gegend das Handwerk sehr darnieder liegt sonst habe ich niemand der mir mit etwas zu Hilfe kommt und ich befinde mich in großer Noth.

Ich bin 78 und meine Frau 60 Jahre alt und sehr schwach, indem ich noch auf der rechten Seite vom Schlag gerührt bin so daß ich nichts mehr arbeiten kann.

Ich bin zünftiger Meister aber armer und ein ehrlicher Mann was ich durch die hiesige Polizei nachzuweisen

An den Herrn Obermeister
der Wohllöblichen Schuhmacher
Innung

in

Frankfurt a. O.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

zwischen im Stande bin, ich nehme daher meine Zuflucht zu den hiesigen Kollegen

mit der flehentlichsten Bitte mir doch eine Unterstützung von Seiten der Wohllöblichen Schuhmacher Innung gütigst gewähren zu wollen.

Joh. Krause senior
Schuhmachermeister

Die Richtigkeit dieses Bittgesuches bescheinigt

Bischofstein

W. Müller
Obermeister

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

79

hier, ich nehme
t zu dem Herrn

ttlichsten Bitte
Unterstützung
r Wohllöblichen
nnung gütigst
t werden.

e senior
meister

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

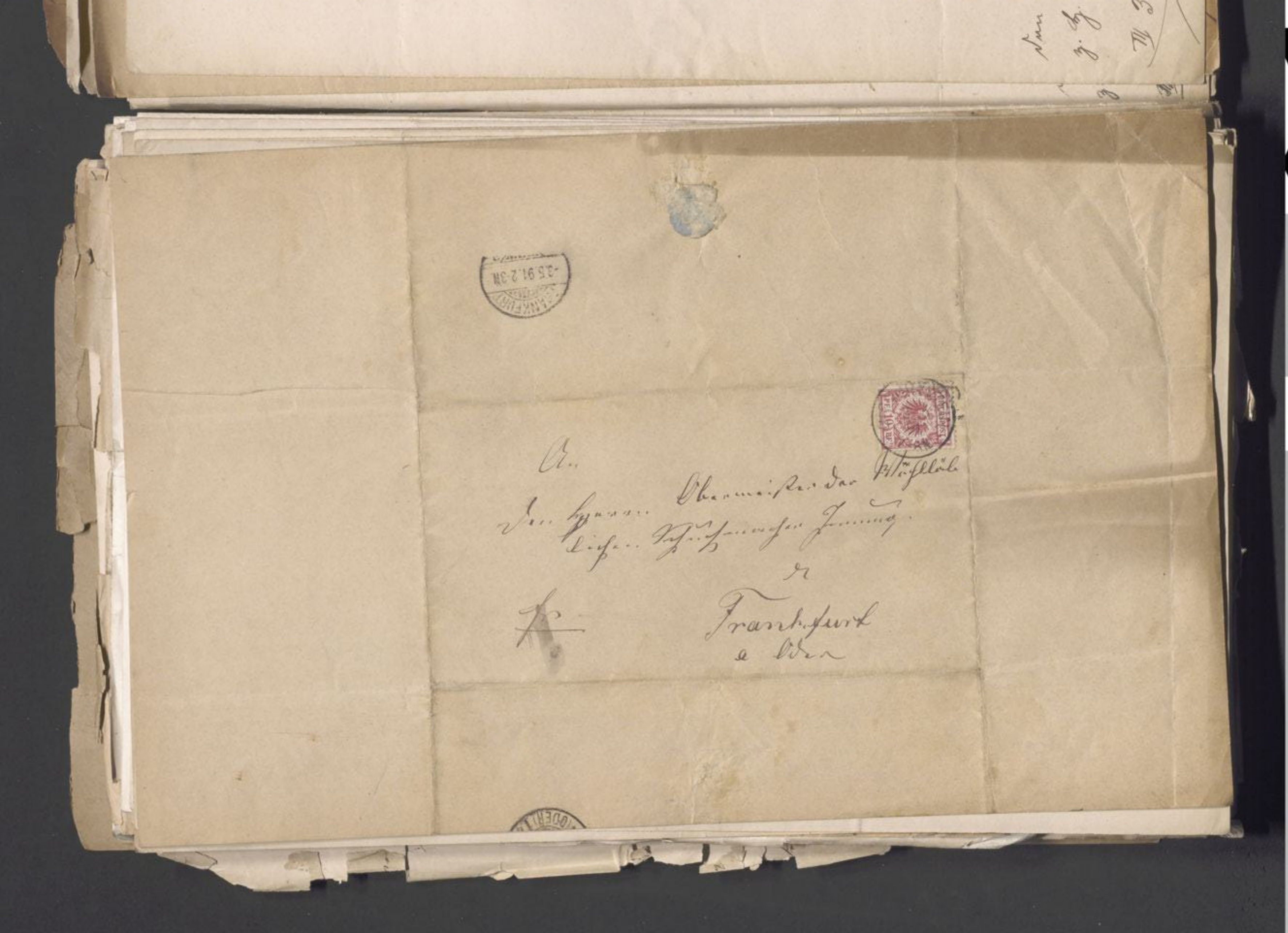

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

Th. ... den 14 Juni 1891.

80 43.

Frankfurt a/O den 27. Mai 1891.

Zum Vorstand fordern wir hiermit nochmals auf das Verzeichniß der bis zum 1. April cr. bei der Zeitung aufgenommenen Lehrlinge gemäß unserer Verfügung vom 1. Juli 1885 – III 3470 – um mehr innerhalb 8 Tagen einzureichen.

Der Magistrat
Neumann

Th.
den Vorstand der Schuhmacher-Innung
z. H. des Obermeisters Herrn A. Schneider

III 3572.

Schir

Hgl.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

III 3572.

Den Schulamtskandidaten Herrn
A. Schneider
hier
Rüchter.

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

Frankfurt a/O, den 14 Juni 1891.

44.
81

An

die hochlöbliche Schulmeisterei-Prüfungs-Commission.

Nachstehendes über das Lehrerverhältniß meines Sohnes Peter und Schulmeisterprüfung Gütsche glaube ich zur Kenntniß der geehrten Prüfungs-Commission bringen zu müssen.

Peter ist in seinen jungen Jahren seiner Eltern infolge deren operativen Amtsführung dermaßen vollständig entwöhnt worden, daß er uns seit ca. zwei Jahren nicht besucht hat. Alle Vorstellungen an Gütsche waren erfolglos, er ließ uns stets sagen, er könne nichts dazu thun, daß Peter seinen Eltern wieder zugeführt wird. Sein jugendliches Gemüth war schon von 16 Jahren von der Demokratie durch und durch vergiftet. Ob durch seinen Lehrherrn oder seine Lehrgesellen ist gleichgültig. Gütsches Pflicht war es, der er wie den Jungen nicht mehr hatten, ihn weiter zu erziehen und über sein sittliches Wohl zu wachen. Auch ist Gütsche schon seinen vornehmen Kunden zu schädlich daß solche gefährliche, verrückte Politik nicht in seiner Werkstatt gutheißen wird. Alle unsere wohlgemeinten väterlichen Lehren von Peter hatten nur den Erfolg, daß er uns verließ und gesagt: Wir hatten ihn als guten und gesitteten Knaben zu Gütsche gebracht, was ja der Umstand beweist, daß er sich in den ersten Jahren sehr musterhaft

in der Ausführung. Nun
betreuten Frauenhaus, ~~dortiger~~
die ihn noch jetzt ins Zuchthaus bring-
gen können, darüber wollen wir der
Zeit, wo er nicht mehr zu uns kom-
Mein ~~lieb~~ geehrter, ehrenwerther
Meister, Ihr Urtheil über meine unverei-
gentes Verhältniß über meine unverei-
lichen Betragen gewiß nicht verfehlen
Das ~~ganze~~ ganze Verhältniß in betreff der
Lehrer mit Gütsche erkläre ich für un-
gültig. Derselbe hat sich stets gewaltsam
konterkt zu machen. Auch ~~hat~~ hat
sich das Lehrerverhältniß schon von
selbst auf, weil Gütsche inzwischen
beurtheilt hat. Wie bei Gütsche gewisse
Schuftat wird wollt schon der Umstand
daß der sich der alte Lehr in dem Ge-
schäft gute Kenntnisse angeeignet
hat, während Gütsche schon in den ersten
Jahren verlierte. Das bestimmen, daß
Gütsche nach Ablauf seiner Probezeit
nicht Gehalte wird. Bitte dahin wirken
zu wollen, daß Gütsche das Recht
genommen wird, sich ferner Lehr-
linge zu halten, weil dieselben
in seiner Wohnstatt, wie der Ungna-
der Fall zeigt, zu gefährlichen Demo-
kraten heranreift und herangebildet
werden.
Ferner bitte ich, Gütsche aus der
Innung auszuschließen weil wenn
Beschlüssen derselben nicht Folge
leisten will. Ferner wäre wünc-
hens wert eine Verordnung aufzustellen,

Gütsche hat sich aber darüber nicht geäußert, läßt den Jungen vielmehr seit dem 1 April gegen Lohn bei sich arbeiten. Wenn aber den Beschlüssen der Innung nicht Folge leisten will, kann doch nicht Mitglied derselben sein.

Ich bitte in dieser Angelegenheit um allergütigsten Beistand und verbleibe in dieser Hoffnung einer hochwohllöblichen Innung

allerunterthänigster

R. Gentz Schuhmacher

Lennestraße 34.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

An

die hochwohllöbliche Schuhmacher-

Innung

hier.

Nun abzugeben

J. J. des Oberbürgermeister

III. 5213.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O. d. 24. Febr. 1894.

45.85

Frankfurt a/O. den 17. August 1891.

Dem Vorstand übersenden wir Abschrift eines Schreibens des Mitgliedes der Hauptverwaltung, Schützenobermeisters Frost, mit dem Ersuchen, sich schleunigst über das von der Hauptverwaltung geplante Fest zu äußern.

Der Magistrat:
Reinecke

An
den Vorstand der Schützengilde-Innung
z. H. des Obermeisters Herrn Adolf Schneider

III 5213.

Fest

Gi

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Abschrift.

Meeskow den 7. August 1891.

Hochverehrter Herr Bürgermeister

Es ist mir von dem Vorstande der Handwerker-Kommission der Provinz Brandenburg der ehrende Auftrag geworden über das Thema: „welchen Einfluß üben die in der Zunft-Häusern, Beförderungsanstalten, Schutzgilden etc. der Provinz gutsituirten gewerblichen Arbeiten auf die Lage der Industrie und des Handwerks aus“ zu referiren. Da es mir von hier aus nicht möglich ist, die Verhältnisse Ihrer Stadt in dieser Beziehung zu beurtheilen und es zu schwierig erscheint, mich mit den einzelnen Innungen in Verbindung zu setzen, so erlaube ich mir die ganz ergebenen Bitte auszusprechen die dortigen Vorstände der Innungen aufzufordern, im Sinne des Themas sich zu äußern. Namentlich dürfte es darauf ankommen zu erforschen ob, und in welcher Weise die Zunft-Haus- etc. Arbeit auf den Markt einwirkt und ob die Handarbeit in Ihrer Stadt durch dieselben zurückgeht, indem etwa das Bedürfniß in den einzelnen Ausgangsstunden das

Hand

gemeinsam durch diese Zuschneide-Arbeit in praktischer Weise geübt wird.

Ich würde dem Herrn Bürgermeister zu großem Dank verpflichtet sein, wenn ich durch Ihre Güte die Äußerungen der Herren bis zum 1. September d. J. erhielte.

Ihr Vorrat meinen verbindlichsten Dank voraus, zeichne ich

mit vorzüglicher Ergebenheit

gez. Carl Frost

Schulvorsteher und Mitglied

der Handwerkskammer

An

den Bürgermeister Stadt

Frankfurt a/O

Ver. 24. Febr. 1894.

85

l. Arbeit
ntet wird.
nnister
ird, wann
6
ungen
ember v. J.

ichsten Tente

nehmit

Mitglied
er

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

III 3213.

An

den Schuhmachermeister Herrn Wolf

Schneider

Hier

Rückstr.

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)
Partner von:
NEU START KULTUR
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

Frankfurt a/O. d. 24. Febr. 1894.

86 46.

Frankfurt a/O. den 3. November 1891

An den Vorstand fordern wir hierdurch auf, das Verzeichniß der bis zum 1. Oktober cr. bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge gemäß unserer Verfügung vom 1. Juli 1885 - III 3470 - nunmehr innerhalb 8 Tagen einzureichen.

Der Magistrat.
Beglaubigt.
Straßmann

An
den Vorstand der Schuhmacher-
Innung.

III, 0973.

hier.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

III 09723.

Der
Herr Polizeipräsident der
Polizeidirektion Frankfurt a/O. hierselbst

Frankfurt a/O.

Reichs-Vers

G

Dem H

Immu

R. d. A.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O. d. 24. Febr. 1894.

87 47

Reichs-Versicherungsamt.

Berlin, den 22. Januar 1892.

Auf die Eingabe vom 5. Januar 1892 wird dem Vorstande ergebenst erwidert, daß das Reichs-Versicherungsamt mit Rücksicht auf die ihm gesetzlich zugewiesene Stellung als oberste Gerichtsbehörde in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung davon absehen muß, sich auf die vorgetragene Frage in Betreff der Versicherungspflicht der außerhalb der Betriebsstätten beschäftigten Schuhmacher zu äußern, zumal die für die Entscheidung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse sich von hier aus nicht übersehen lassen.

Eine der zur Auslegung des Begriffs der Hausgewerbetreibenden im Sinne des §. 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in der Revision.

Ein

An den Vorstand der Schuhmacher-Innung

zu Frankfurt a/O.

R. d. R. II. 189.

instanz ergangenen Entscheidungen ist un-
ter Ziffer 77 der Amtlichen Vorschriften des
Reichs-Versicherungsamts Invalidität-
und Altersversicherung vom 1891 Seite 187 ff.
veröffentlicht und auch in anderen Blät-
tern, insbesondere auch in der Norddeut-
schen Allgemeinen Zeitung, abgedruckt
worden. Es muß dem Vorstande anheim-
gestellt werden, selbst zu prüfen, inwie-
weit die dort bekannt gegebenen Grund-
sätze auch auf den von ihm zur Sprache
gebrachten Fall Anwendung finden.

Uebrigens würde im Streitfalle darü-
ber, ob und in welcher Höhe Leistungen für
einen Versicherten zu entrichten sind, nach §§ 122 ff.
des Invalidität- und Altersversicherungs-
gesetzes zunächst die zuständigen Landes-
verwaltungsbehörden zu befinden haben.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invalidität- und Altersversicherung.

Gebel.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O. d. 24. Febr. 1894.

55.

88

ist um
dem das
Bötb.
Punkte 181 ff.
Blätt.
erwähnt.
Punkt
ersheim.
einmin.
Grund.
Verzeichn
ne.
dern.
ya für
§§. 122 ff.
ungsb.
ntal.
lebun.
t
leichnung.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O. d. 24. Feb. 1894.

55

4888

Antrag

des Kölner Innungs-Ausschusses und des Vereins selbständiger Handwerker

betreffend:

Einführung des Befähigungsnachweises in die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches,

zum Allgem. Deutschen Innungs- und Handwerkertage in Berlin am 15. bis 17. Februar 1892.

Punkt I. Grundzüge der Gewerbeordnung.

A. Die Gewerbeordnung hat zu bestimmen, welche Gewerbe zu den handwerksmässigen Betrieben gehören; der Beginn eines selbständigen Betriebes ist an folgende gesetzliche Bestimmungen zu knüpfen:

B. Die Pflicht der Anmeldung des Betriebes bei der zuständigen Orts- und Prüfungsbehörde vor Beginn des Betriebes.

C. Die Zulassung zum selbständigen Betriebe wird geknüpft an die Erbringung eines gesetzlich bestimmten Befähigungsnachweises vor einer vom Gesetz bestimmten und von der Behörde bestellten Prüfungscommission des betreffenden Gewerbes.

In der Erbringung eines Nachweises des ordnungsmässig zurückgelegten Lehrganges, der Ablegung einer Gesellenprüfung.

D. Der Beginn des selbständigen Betriebes wird an die Vollendung des 25. Lebensjahres geknüpft. — Ueber Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

Punkt II. Charakter, Form und Umfang der Meisterprüfungen und Prüfungsbezirke.

A. Die Meisterprüfung soll demnächst vorwiegend eine staatlicherseits zu ergreifende Maassregel zum Schutze und zur Reorganisation des Handwerkerstandes sein, besonders zur Sicherung der standesgemässen Erziehung und Ausbildung desselben; demgemäss sind auch die Prüfungsvorschriften für jedes einzelne Gewerbe gesetzlich festzustellen, wobei der Innungsverband des betreffenden Gewerbes zu hören ist.

B. Der Vorsitz und die Leitung der Prüfungscommissionen liegt in den Händen eines staatlicherseits bestellten Commissars. Das Prüfungszeugniss ertheilt die Prüfungscommission.

C. Der technischen Meisterprüfung hat eine theoretische Prüfung vorauszugehen, welche mindestens gute Elementarkenntnisse, genügende Kenntnisse im Fachzeichnen und die Beherrschung einer regelrechten einfachen Buchführung nachweist.

D. Wo nach Lage der Verhältnisse oder des örtlichen Gewerbebetriebes der Betrieb verschiedener Nebengewerbe neben dem erlernten Hauptgewerbe nothwendig oder üblich ist, hat der zu Prüfende nur im selbsterlernten Hauptgewerbe den ordnungsmässig zurückgelegten Lehrgang als Lehrling und Geselle

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

nachzuweisen und die Meisterprüfung zu erbringen; jedoch soll es Jedem gestattet sein, auch in den Nebengewerben die Meisterprüfung abzulegen, ohne gezwungen zu sein, in diesen Nebengewerben die Lehrzeit und Gesellenzeit nachzuweisen. Lehrlinge darf derselbe nur in dem selbsterlernten Hauptgewerbe ausbilden.

E. Nur die Ablegung einer Meisterprüfung gewährt die Berechtigung zur Führung des Meistertitels in den betreffenden Gewerben.

F. Ist zur allgemeinen Durchführung des Gesetzes die Bildung besonderer Prüfungsbezirke nothwendig, so hat die Landesregierung, falls in diesen Bezirken Innungen vorhanden sind, dieselben über die Fragen der Grösse des Bezirks, der Zusammensetzung der Prüfungscommissionen und der Prüfungsvorschriften zu hören; letztere dürfen gegen die durch das Gesetz bestimmten nicht verstossen.

Punkt III. Ausgleichende Bestimmungen der Gewerbeordnung.

A. Jeder in einem handwerksmässigen Betriebe (dessen Inhaber obigen Bestimmungen nicht entspricht und nicht aufnahmefähig in die Innung ist) angestellte Werkleiter oder Meister ist der Prüfungspflicht vor der gesetzlich bestellten Prüfungscommission zu unterwerfen. Die Ertheilung eines Reifezeugnisses ist von dem Ausfall der Prüfung abhängig zu machen. Der Werkmeister oder Leiter wird hierdurch aufnahmefähig in die Ortsinnung.

B. Jeder Inhaber eines Gewerbebetriebes, welcher zu den vom Gesetz als handwerksmässige Betriebe bezeichneten gehört, in welchem Handwerksartikel durch Lehrlinge und Gesellen hergestellt werden (obwohl derselbe nicht aufnahmefähig in eine Innung ist), unterliegt bei Annahme und Entlassung von Lehrlingen und Gesellen denselben gesetzlichen Vorschriften, wie sie in der Gewerbeordnung für die Innungsmeister bestimmt sind; desgleichen gelten für diese auch alle Bestimmungen bezüglich der Ordnung des Gesellenwesens und der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

C. Jeder Inhaber eines wie oben bezeichneten Gewerbebetriebes ist daher nach Maassgabe der Zahl der von ihm beschäftigten Gesellen zu allen durch den Jahres-Voranschlag der Ortsinnungen ersichtlichen nothwendigen Ausgaben gleichmässig mit den Innungsgenossen zu beanlagen, welche zur Errichtung und Erhaltung der Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen nothwendig sind, insoweit es die Sicherung des Fortbildungs- und Fachschulwesens, des Arbeitsnachweises, des Herbergswesens, der Reiseunterstützung, der Schiedsgerichte, der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen betrifft und aller etwa noch zu gleichen Zwecken nothwendig werdenden Einrichtungen.

Köln, im Januar 1892.

Der Innungsausschuss der Stadt Köln am Rhein.

Der Vorstand des Vereins selbständiger Handwerker zu Köln am Rhein.

J. P. Bachem in Köln. 6052

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

9149

Frankfurt a/O, den 5. Mai 1892.

Dem Vorstand ersuchen wir um sofortige Zusendung der am 1. d. Mts. fällig gewesenen Bescheinigung, daß der Unterricht in der Fachschule der Schuhmacher-Innung im Etatsjahre 1891–92 planmäßig erteilt und der für dieses Etatsjahr gezahlte Staatszuschuß zu den Unterhaltungskosten der Schule in deren Rechnung für das gedachte Etatsjahr vereinnahmt worden ist.

Der Magistrat.

Schneider

An
den Vorstand der Schuhmacher-Innung,
hier.

I, 1658.

Zur nächsten.

Wie die Pflicht des Lehrlingszeugnis eine Handhabe mehr geschaffen dürfte, indem (zum Beweis dafür) die wiederholten Gesuchsteller um die Regierungsgenehmigung die Zustimmung der Meister aus den Akten und

100 ℳ

I 1658.

An

Fol. 1

Herrn Oberfinanzmeister & Schneider
Wohlgeboren

hier.

Nachrichtlich.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O. d. 24. Febr. 1894.

55

Innungs-Ausschuß vereinigter Innungen zu Frankfurt a. d. Oder.

55
92

An
den Vorstand des Schlosserhandwerks
zu Händen des Obermeisters Herrn Adolf Schneider, Richtstraße 24
Frankfurt Oder, den 25. Mai 1892.

Wie durch die Bildung der Gesetze über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten der Gleichstellung mit ihren Gehilfen, auf Grund der §§ 97 und 98 und 98a und 2c der Reichs-Gewerbeordnung, sowie des § 1 der Regulative vom 30. November 1891 die gesetzmäßigen Aufgaben dieses Ausschusses, einer der Gehilfen- und Schiedsgerichte, abermals um einen weiteren Schritt in der Ausführung statutarischer Aufgaben gefördert worden, so erachten wir es deshalb für nützlich und geboten, daß, wenn im Interesse der Innungen von dieser durch den 23. Mai d. J. in Haben gebrachten Einrichtung praktischer Gebrauch gemacht werden soll, dies nur geschehen kann, insofern auch diejenigen Innungen, welche mit ihrer Organisation der vorgeschriebenen Richtung noch sich noch im Rückstande befinden, dem Beispiele der übrigen Innungen sich nunmehr anschließen müssen.

Wie die Pflege des Gehilfenwesens eine Hauptaufgabe unsrer gesetzgeberischen Fürsorge bildet, indem (zum Beweise dafür) die wiederholten Bestrebungen an die Regierung, die Einwilligung der Vorrechte auf den § 1666 und

100 ℳ

100 ℔ der Reichs-Gewerbe-Ordnung gemäß von der innungspflichtigen Erfüllung dieser Aufgabe abhängig machen, so finden eben deshalb die außerhalb des Ausschusses stehenden Innungen diese innungspflichtig gewordenen Verbindungen dafür ein Innungs-Ausschuß zum Theil erfüllt, wodurch sie zur Erlangung der Rechte befähigt werden. Nicht weniger hat sich diesen die Innungen Hoffen, die in der neuen Gewerbegesetzgebung schlummernden Befugnisse wieder zu erwecken, sondern nur, wenn Alle fest zusammenstehen, und vereint dem Schmuckkästchen geben kann erreicht werden, was bei Einzelnen nie zu erreichen immerhin gelingen dürfte. —

Die Schwäche unseres Handwerkerstandes findet ihren gravirendsten Ausdruck in der gegenpflichtigen Gesetzgebung bei allen gewerblichen Interessenfragen, und überzeugt sich leider dafür auch auf die innungspflichtigen Bestrebungen gemeinsamer Natur, und läßt den Einzelnen gewahren, welche Zag über alle gesetzlichen Rücksichten stehen sollen! — dafür nicht zum Ausdruck kommen.

Aus diesem Grunde erklärt es sich auch, warum die gegenseitige Presse so bösartig urtheilt über die nationalen Bestrebungen des deutschen Handwerkerstandes, die ja doch nur auf Selbstbestimmungen und allerhöchsten Gnaden beruhen, und zeit zu Zeit dafür klug inspiriren

Adolph

Artikel in die Presse unverzüglich zu nehmen, weil sie eben in dieser Schwäche des gesammten deutschen Gemeinwesens ein recht hohes Alles fällt für gemeinsame Ausführung der Ausrüstung des gemeinsamen Grundes findet, und damit die so schon tief klaffende Wunde des unter allen Zerstörungsprozessen des Gemeinwesens schlimmen Leiden immer mehr und mehr dem gänzlichen Verlust näher führt.

Aus diesen Gründen ist auf innerungsfähigem Gebiet ein erspriessliches Resultat nur dann zu gewärtigen, wenn sämmtliche Kräfte zu gemeinsamem Grundsatz fest zusammenstehen, und ihre Interessen den Interessen des gemeinsamen Ganzen unterordnen. ——

Wir empfehlen diese unsere einzelne Vorstellung zum Beitritt hier, Ausschuß der vereinigten Innungen, und gewärtigen Ihre innungsseitige Beschlußfassung und Benachrichtigung darüber.

Die ständige Deputation
des Innungsausschusses
J. A.

Mitzitz
Rötz, Graf.
C. Kühn
L. Bisel.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O. d. 24. Febr. 1894.

94 54.

Frankfurt a/O. den 15. August 1893.

15744

Ein
Hochlöbliche Polizei-Verwaltung
hier.

Polizei-Verwaltung Frankfurt a/O. Eingang 16 AUG 93

II zur Erstattung der Anzeige.
Fr. 17/8 93
Sauer

Der Schuhmacherlehrling Adolf Pacek, welcher bei dem Schuhmachermeister Landsberg hierselbst in der Lehre war, seit einiger Zeit aber von dem genannten weg ist, befindet sich bei dem Schuhmacher Gustav Pacek hier, Luckauerstraße No. 12 in der Lehre. Demselben das Halten von Lehrlingen aber nicht gestattet ist, da er der hiesigen Innung nicht angehört — welcher die Vorrechte des §. 100 e. der R. G. O. verliehen worden sind — so ersuchen wir eine Hochlöbliche Polizeiverwaltung hierdurch ganz ergebenst, dem p. Pacek aufgeben zu wollen, den Lehrling Adolf Pacek aus der Lehre unverzüglich zu entlassen.

Der Vorstand
der Schuhmacher-Innung
A. Schneider
Obermeister.

H. C. Henkel
Schriftführer

Der Schuhmacher Gustav Pacek, welcher selbst ständig arbeitet, hat hier auf Befragen angegeben daß er seinen Bruder H. bei freier Kost und 2 Mark Wochenlohn als Gesellen beschäftige.
Albert Pacek, am 6. Oktober 1876 geboren, hat diese Angaben bestätigt und dem hinzufügen, daß sein Vater wöchentlich 20 Krankenkassenbeiträge (als Gesellen) bezahlen sollen.
Diese Angabe ist auf dem eingesandten Krankenkassenschein richtig
[illegible]
12. 1. 94

Frankfurt a/O den 21 August 1893

Unter Bezugnahme auf das vorstehend mitgetheilte Resultat der angestellten Ermittelungen ergebenst

dem Vorstande der Schornsteifeger-Innung

hier

ergebenst zurückzusenden.

Die Polizeiverwaltung

In Vertr.

Die Sch

Gutschrift

ist erfolgt

gesperrt

III zur

und be

der Vor

einzuf

beizufü

Sch.

II. Re

Mit d

Schneid

beseit

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

95

Frankfurt a/O., den 10. September 1893.

Polizei-Verwaltung Frankfurt a/O. Pr. 12 SEP 93

Ein Polizei-Verwaltung hier

Auf die gefällige Rand-schrift vom 21. v. Mts., die Angelegenheit des Schuhmacherlehrlings Albert Pacch betreffend so müssen wir Euch hierdurch erweitern, daß er thatsächlich noch Lehrling ist, denn wäre er Gesell so müßte er von der Innung gegrüßt sein, und es wäre eine Lossprechungszeugniß darüber der Sorgung ist ausgestellt worden.

Da nun der p. Pacch von der Innung noch nicht gegrüßt ist, demzufolge ein Gesellenzeugniß auch nicht besitzt, die Innung aber nur allein das Recht hat den genannten zum Gesellen zu machen, so ersuchen wir eine löbliche Polizeiverwaltung hierdurch ergebenst, weshalb Ermittelungen

Mit dem ersten Obermeister Schneider abgesprochen und für

an.

anstellen zu wollen ob der p. Pack
ein Gesellenzeugniß besitzt und durch
wen dieselbe zum Gesellen gemacht
worden ist.

Der Vorstand
der Schuhmacher-Innung
A. Schneider. H. Gürkel
Obermeister. Schriftführer.

Frankfurt a. O. den 18. Septbr. 1893.
Br. m. ergebenst remittirt mit Bezug auf nebenstehende Revier-Anzeige. 1 Akt.
Die Polizei-Verwaltung.
Flg.
Gruner

Hier beigefügten Vorgang
dem II. Revier
zur gefl. weiteren
Veranlassung, da der
Albert Pack dort wohnt
und beschäftigt ist.
Röhr. 15.9.93.

II. Revier.
Albert Pack besitzt ein Gesellenzeugniß nicht. Vorgeblich braucht er ein solches nicht zu haben weil er bei einem Meister arbeitet, der der Schuhmacher-Innung nicht angehört.
Sein Bruder, der selbstständige Schuhmacher Friedrich Pack will ihn zum Gesellen gemacht haben.
Wittkowski
16.9.93

Flg.

2

96

J.-No. I. Pkg. 6443/93.

Frankfurt a. Oder, den 11. November 1893.

Der Regierungs-Präsident
zu
Frankfurt an der Oder.

An
den Vorstand der Schuhmacher-
Innung, z. Hd. des Obermeisters
Herrn A. Schneider
hierselbst.

Auf die Beschwerde vom 17. September d. Js., deren Anlagen zurückerfolgen, 2x theile ich ergebenst mit, daß ich die Polizei-Verwaltung ersucht habe, das Verfahren gegen den Schuhmacher Christian Pacek einzuleiten.

J. V.

Schultz

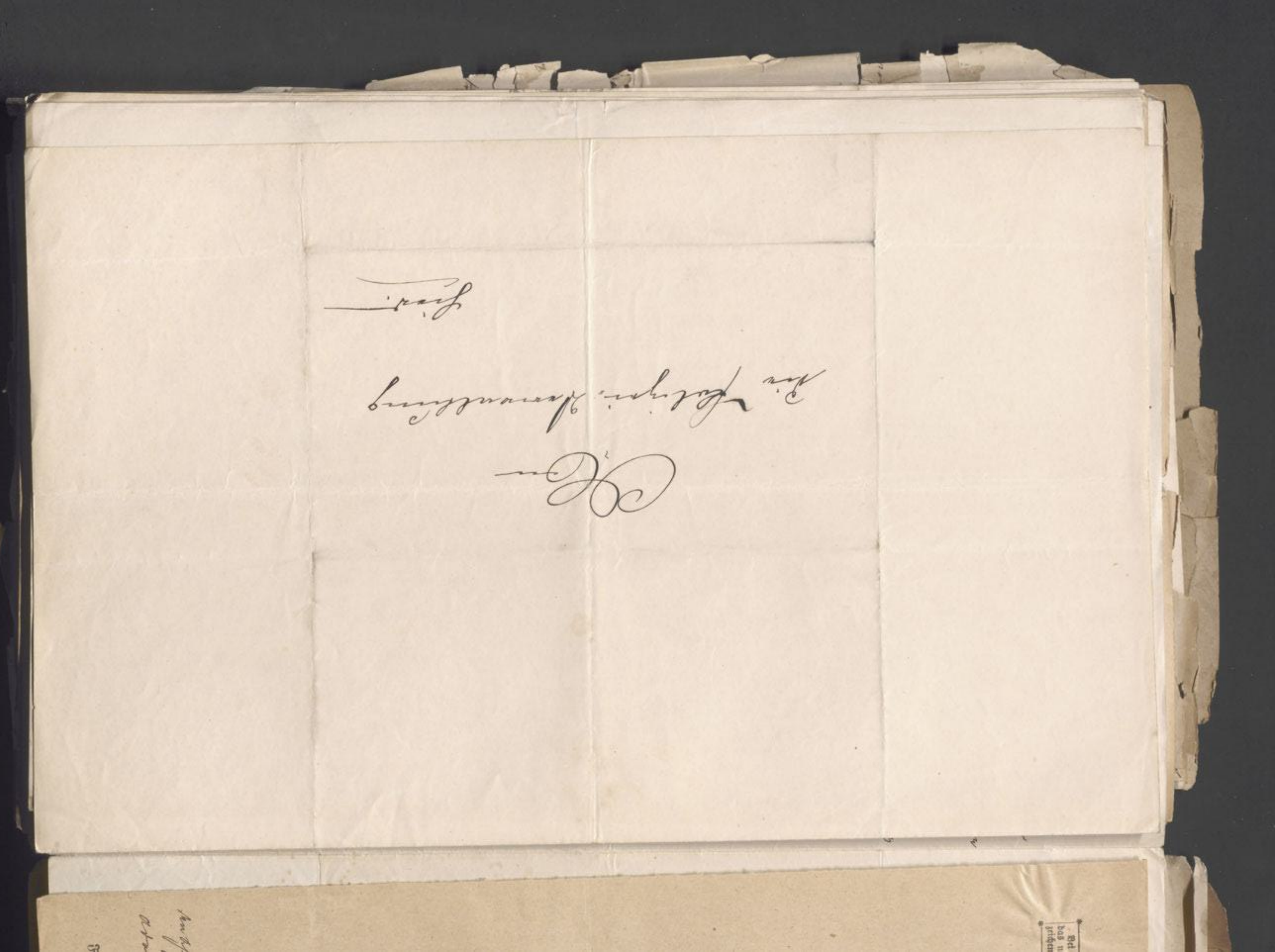

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von:
STIFTUNG DEUTSCHE KLASSIK
STAATSARCHIV FRANKFURT (ODER)

I 1 Bd. 93 0 94 Dez. 1894

97

Bei allen Eingaben ist das nachstehende Aktenzeichen anzugeben.

I E 330/93.

In der Strafsache

gegen

den Schuhmacher Gustav Pätzt von hier

wegen Gewerbeübertretung

werden Sie zu Ihrer Vernehmung als Zeuge auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf

den 19ten Dezember 1893, vormittags 11 Uhr

vor das Königliche Schöffengericht hierselbst, Oderstraße 53/54 Zimmer 26, geladen.

Zeugen, welche ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, sind nach § 50 der Strafprozeßordnung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen; auch ist deren zwangsweise Vorführung zulässig.

Für den Fall, daß Sie den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben, oder daß Sie bis zu dem Termine noch Ihren Aufenthaltsort wechseln sollten, werden Sie aufgefordert, hiervon schleunigst Anzeige zu machen.

Frankfurt a/O. den 30ten November 1893.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

An

den Schuhmachermeister Herrn Adolf Schneider

hier

Reitzenstein 24.

A. G.
Formular No. 83. Zeugenladung vor das Schöffengericht
(§§ 48, 50 St.-P.-O.). — Amtsgericht.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

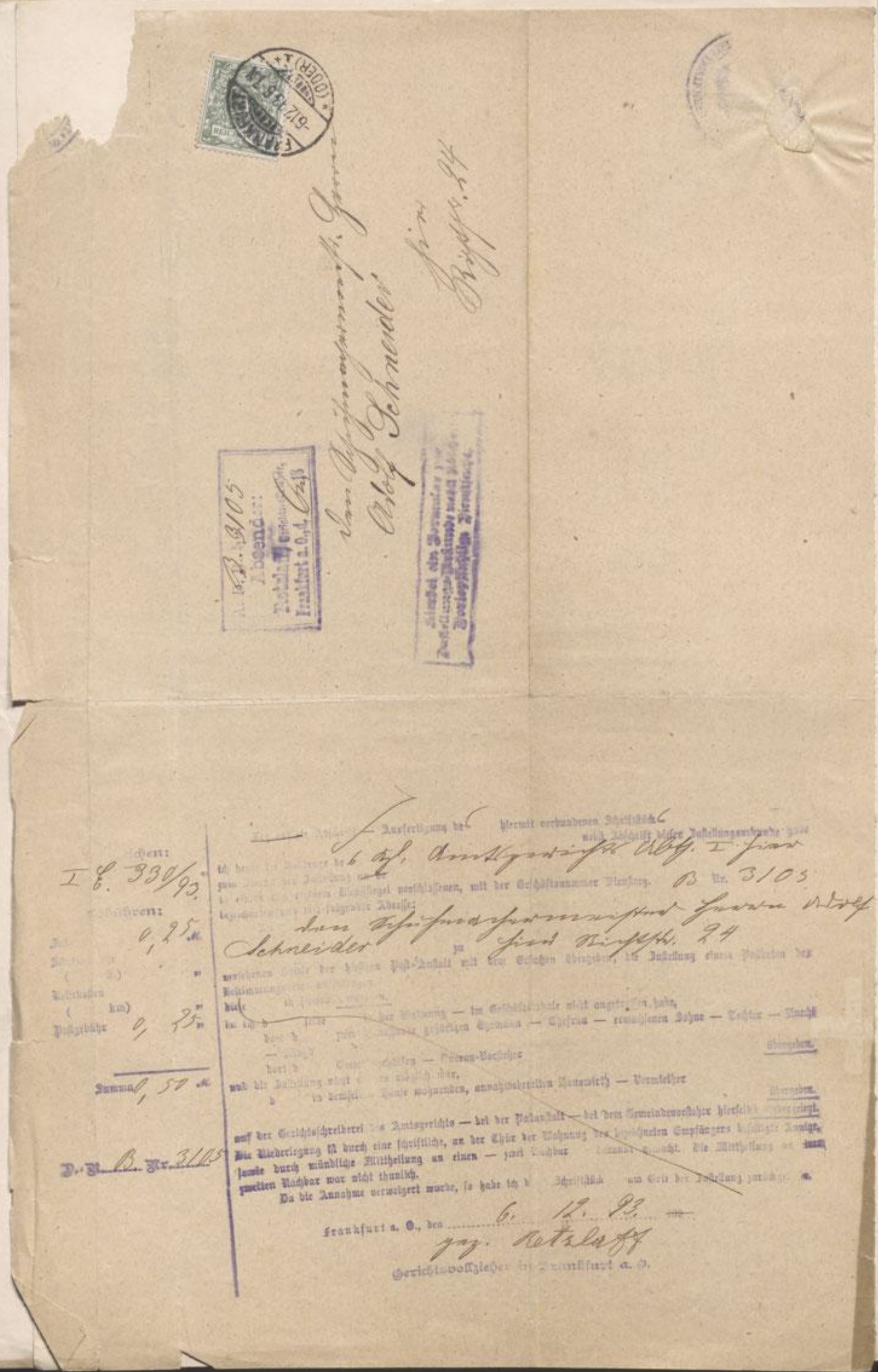

Eingeschrieben:
I E. 330/93.

Gebühren:
0,25 M.
(%)
Zustellungen
(km)
Postgebühr 0,25 M.

Summa 0,50 M.

D.-Z. B. Nr. 3105

Auferlegung des hiermit verbundenen Schriftstücks
6 Exl. Amtsgerichts Abs. I. hier
B Nr. 3105
den Schneidermeister Herrn Adolf Schneider hier Bismarckstr. 24

Frankfurt a. O., den 6. 12. 93.
gez. Retzlaff
Gerichtsvollzieher in Frankfurt a. O.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O. d. 24. Febr. 1894.

Der Oberbürgermeister
i. V.
Zimmermann
Beigeordneter

STADTVERWALTUNG FRANKFURT a/O.

VERWALTUNG DER STADT FRANKFURT a/O.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

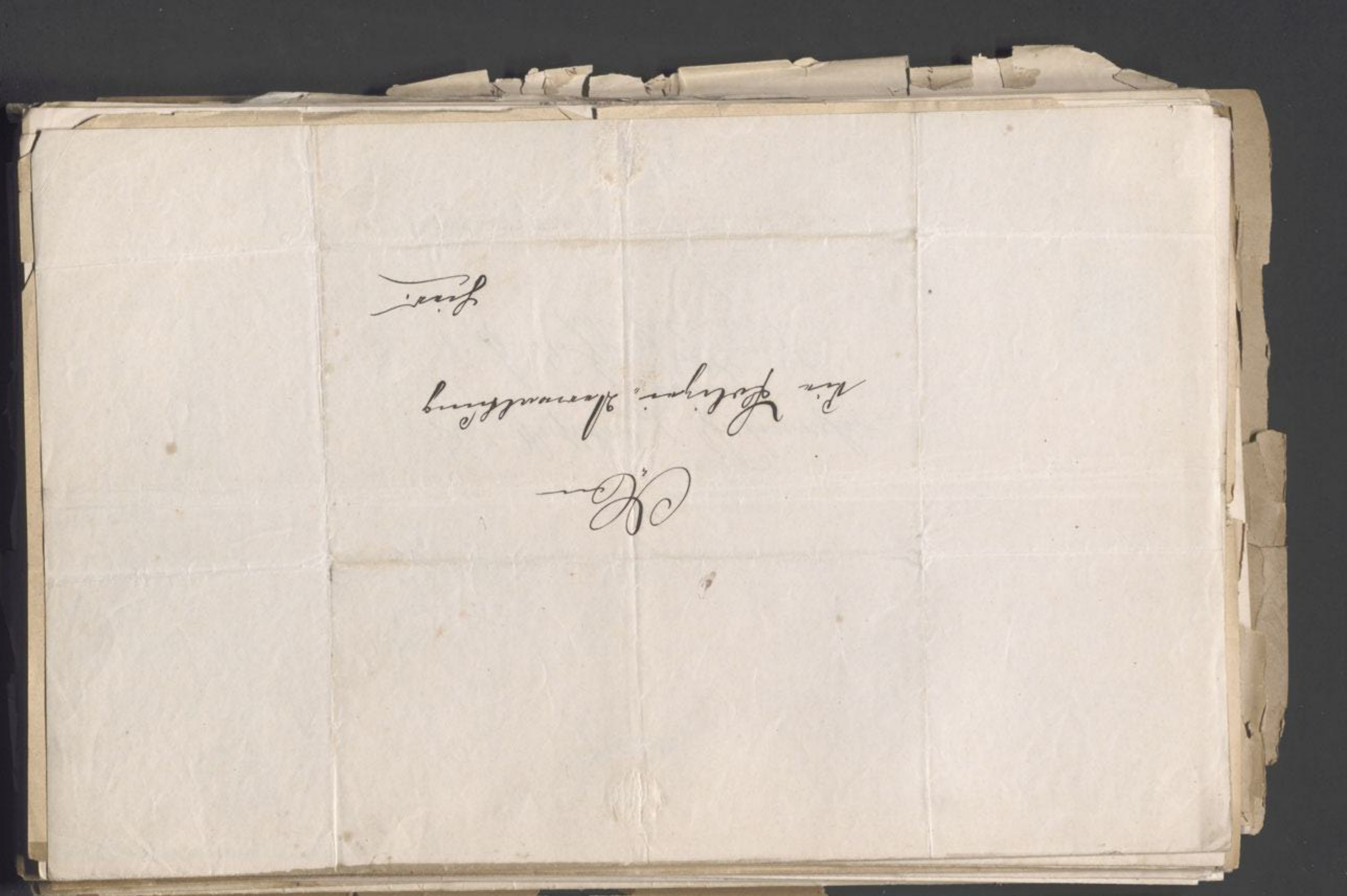

Abschrift.

A.

und Ausführung
verfügen und
treiben.

Ordnung
Künstler
an, und
einer

zu der
begrenzten

Landes
für
zu bilden

Bildung

der Ge

durch
Statut

Die Königl. Regierung

Hinz.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von:
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurter Z. v. 24. Febr. 1894. 55

Die Saison. S. 50-57 u. 303 R. L. Hermann Berlin SW. Friedrichstr. 8 Wochenschrift für Gesetzk. etc.
Lt. z. 20 Febr. 1893 an d. Regierungspräs. zu Frankf. 99 52.

A. Vorschläge für die Organisation des Handwerks.

I.

Zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes sind Fachgenossenschaften und Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung der Fachgenossenschaften erfolgt innerhalb der Bezirke der Handwerkskammern. Die Abgrenzung dieser Bezirke wird nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibender von der Landes-Centralbehörde bestimmt.

II.

1. Fachgenossenschaften. Zuständigkeit.

Mit Ausnahme des Handels und der in §§ 29 bis 30, 31 bis 37 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Gewerbe, aber einschließlich des Musiker-Gewerbes, soweit es höhere künstlerische Interessen nicht verfolgt, gehören den Fachgenossenschaften alle Gewerbtreibenden an, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für bestimmte Gewerbe die Beschäftigung einer geringeren Zahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt werden.

III.

Durch Beschluß des Bundesraths können bestimmte Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften ausgenommen werden. Der Beschluß kann auch für örtlich begrenzte Bezirke erlassen werden.

IV.

Errichtung.

Die Fachgenossenschaften sind, soweit einzelne Gewerbszweige im Bezirke der Handwerkskammer hinreichend stark vertreten sind, für diese, soweit dies nicht der Fall, für mehrere Gewerbszweige unter thunlichster Berücksichtigung der verwandten Gewerbe zu bilden.

V.

Die Bildung der einzelnen Fachgenossenschaft erfolgt in ähnlicher Weise, wie die Bildung der Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung.

VI.

Jeder Gewerbtreibende gehört kraft Gesetzes der Genossenschaft seines Faches an.

Gewerbtreibende, in deren Betriebe mehrere Gewerbszweige vereinigt sind, sind der Fachgenossenschaft ihres Haupt-Gewerbszweiges zuzuweisen.

VII.

Statut.

Die Fachgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschließendes Statut. Das Statut muß Bestimmung treffen über

- den Namen, Sitz und Bezirk der Fachgenossenschaft,
- die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse des Vorstandes und der etwa zu bestellenden Ausschüsse,
- die Zusammensetzung, Berufung und Art der Beschlußfassung der Generalversammlung,
- die Bemessung und Vertheilung der Beiträge,
- das Rechnungswesen.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Kommt ein Beschluß der Generalversammlung über das Statut nicht zu Stande, oder wird die Genehmigung wiederholt versagt, so erläßt die höhere Verwaltungsbehörde das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft.

VIII.

Organe.

Dem Vorstande liegt die gesammte Verwaltung der Fachgenossenschaft und die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Befugnisse ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder besonderen Ausschüssen übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer,
3. die Festsetzung des Etats, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Etat vorgesehen sind,
4. Abänderungen des Statuts.

IX.

Stimmrecht in der Generalversammlung.

In den Generalversammlungen der Fachgenossenschaft ist stimmberechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke der Handwerkskammer ein der Fachgenossenschaft angehörendes stehendes Gewerbe betreibt.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind nicht stimmberechtigt.

X.

Wählbarkeit zu Aemtern.

Zu Mitgliedern des Vorstandes oder der Ausschüsse können nur solche Angehörige der Fachgenossenschaft gewählt werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armen-Unterstützung erstattet haben und im Bezirke der Handwerkskammer seit mindestens zwei Jahren ein der Fachgenossenschaft angehörendes stehendes Gewerbe betreiben.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, sind nicht wählbar.

XI.

Ehrenamtliche Stellung der Inhaber der Aemter.

Die Aemter der Fachgenossenschaften sind Ehrenämter. Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

XII.

Aufgaben. a. obligatorische.

Aufgabe der Fachgenossenschaften ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen,
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit,
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlaß von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung von Lehrlingen außerhalb des Gewerbes,
4. die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen,
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gesellen ~~auf ihren Antrag~~ einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugniß auszustellen.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurter V. v. 24. Febr. 1894.

100

XIII.

Die Fachgenossenschaften sind befugt: **b. fakultative.**

obligatorisch

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten und zu leiten,
2. über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachschulen Vorschriften zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist.

XIV.

Die Vorschriften der Fachgenossenschaften, welche auch für einzelne Gewerbe erlassen werden können, unterliegen der Genehmigung der Handwerkskammer und dürfen deren Vorschriften und Beschlüssen nicht zuwiderlaufen.

Die nähere Regelung der Prüfungen erfolgt durch eine Prüfungsordnung, welche von der Fachgenossenschaft zu beschließen ist und der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf.

XV.

Die Fachgenossenschaften sind der Aufsicht der Handwerkskammer unterstellt. Die Handwerkskammer kann sich der Fachgenossenschaften als ihrer Organe bedienen. **Aufsicht.**

XVI.

Die bei den Mitgliedern der Fachgenossenschaft beschäftigten Arbeiter wählen den Gehülfenausschuß. Zur Theilnahme an der Wahl sind diejenigen Arbeiter berechtigt, welche **Gehülfenausschuß. Errichtung.** ?

a) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
b) das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben,
c) seit länger als einem halben Jahre im Bezirk der Fachgenossenschaft beschäftigt sind und während mindestens der Hälfte dieses Zeitraumes bei Mitgliedern derselben in Arbeit stehen.

Wählbar ist jeder Arbeiter, welcher:

a) sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
b) das 30. Lebensjahr vollendet hat,
c) in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat,
d) seit mindestens zwei Jahren im Bezirke der Fachgenossenschaft beschäftigt ist und während dieser Zeit länger als ein Jahr bei Mitgliedern der Fachgenossenschaft in Arbeit gestanden hat.

Das Amt eines Mitgliedes des Gehülfenausschusses ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

XVII.

Kommen Wahlen nicht zu Stande oder wird von der Mehrzahl der Gewählten wiederholt die Annahme der Wahl mit Erfolg abgelehnt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entweder einen Gehülfen-Ausschuß aus der Zahl der Wählbaren zu ernennen oder die Wahrnehmung seiner Obliegenheiten anderen Personen zu übertragen. fällt fort

XVIII.

Der Gehülfenausschuß ist berechtigt zur Mitwirkung bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, der Abnahme der Gesellenprüfungen, der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, welche die Interessen der Gehülfenschaft berühren. **Zuständigkeit.**

Seine Mitglieder nehmen an der Berathung und Beschlußfassung der Fachgenossenschaft über die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten mit vollem Stimmrecht Theil. Kommt ein Beschluß gegen die Stimmen seiner sämmtlichen Mitglieder zu Stande, so kann der Gehülfenausschuß mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der Handwerkskammer beantragen.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Bei der Abnahme der Gesellenprüfungen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen und bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gehülfen Aufwendungen zu machen haben, sind die Mitglieder des Gehülfenausschusses, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, in dem gleichen Maße zu betheiligen wie die Mitglieder der Fachgenossenschaft.

Der Gehülfenausschuß ist ferner berechtigt, Anträge bezüglich aller seiner Zugehörigkeit angehörenden Gegenstände bei der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer zu stellen, welche über dieselben zu beschließen haben.

XIX.

Die durch die Bildung und die Geschäftsführung des Gehülfenausschusses bedingten Aufwendungen sind von allen Wahlberechtigten aufzubringen.

XX.

II. Handwerkskammern. Errichtung.

Die Fachgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Handwerkskammer. Die Zahl der von den einzelnen Genossenschaften zu wählenden Mitglieder wird nach Anhörung Gewerbtreibender (Innungen, Gewerbevereine pp.) durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; je nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

XXI.

Die Wählbarkeit zum Mitgliede der Handwerkskammer ist von den gleichen Voraussetzungen abhängig, wie die Wählbarkeit zu Aemtern der Fachgenossenschaft. (X.)

XXII.

Das Amt eines Mitgliedes der Handwerkskammer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

XXIII.

Statut.

Die Einrichtung und der Geschäftsbetrieb der Handwerkskammer wird durch ein Statut geregelt, welches von der höhereren Verwaltungsbehörde zu genehmigen ist. Ueber das Statut beschließt die Handwerkskammer unter Leitung eines Kommissars der höheren Verwaltungsbehörde. Kommt ein Beschluß nicht zu Stande oder wird die Genehmigung dem Statute wiederholt versagt, so erläßt die höhere Verwaltungsbehörde das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft.

XXIV.

Das Statut muß Bestimmungen über den Sitz der Handwerkskammer, die Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden, die Art der Berufung der Handwerkskammer, die Bildung und Befugnisse der Abtheilungen (Ausschüsse), die Anstellung des Sekretairs — dieser darf nicht Mitglied der Handwerkskammer sein —, die Vertheilung und Einziehung der Beiträge, das Kassen- und Rechnungswesen enthalten.

XXV.

Aufgaben. a. obligatorische.

Die Handwerkskammern haben:

1. die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks zu führen,
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften in den Betrieben der zu den Fachgenossenschaften gehörenden Gewerbtreibenden zu beaufsichtigen,
3. die durch das Gesetz auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen,
4. bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken,
5. für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen,
6. auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurter V. v. 24. Febr. 1894.

55

101

XXVI.

b. fakultative.

Die Handwerkskammern sind befugt:

1. die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen zu berathen und bei den Behörden anzuregen,
2. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten.

XXVII.

c. Erlaß von Vorschriften.

Die Handwerkskammern sind ferner befugt, Vorschriften zu erlassen:

1. über den Besuch der von ihnen errichteten Fach- und Fortbildungsschulen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist,
2. über die Anmeldung und Abmeldung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter bei den Fachgenossenschaften.

Die Vorschriften können auch für bestimmte Gewerbe erlassen werden und bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

XXVIII.

Aufsicht. Kommissar.

Die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer wird durch die Landes-Centralbehörde bestimmt. Für jede Handwerkskammer wird von der Landes-Centralbehörde ein Kommissar bestellt. Der Kommissar hat die Rechte eines Mitgliedes der Handwerkskammer; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu. Er kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung von Sitzungen verlangen. Er hat das Recht, den Versammlungen der Fachgenossenschaften beizuwohnen. Der Kommissar kann die Beschlüsse der Handwerkskammer mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer die höhere Verwaltungsbehörde.

XXIX.

Kosten.

Die Kosten der Handwerkskammern werden, soweit sie in deren sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den ihnen unterstehenden Fachgenossenschaften durch jährliche Beiträge nach Maßgabe des Statuts aufgebracht.

XXX.

Vertreter der Gehülfen.

Bei der Berathung und Beschlußfassung der Handwerkskammer über diejenigen Gegenstände, auf welche sich die Zuständigkeit der Gehülfenausschüsse erstreckt (XVIII), nehmen Vertreter der Gehülfenschaft mit vollem Stimmrecht Theil. Diese Vertreter werden von den im Bezirke der Handwerkskammer bestehenden Gehülfenausschüssen aus ihrer Mitte nach Maßgabe des Statuts der Handwerkskammer gewählt.

Kommt ein Beschluß der Handwerkskammer gegen die Stimmen sämmtlicher Vertreter der Gehülfenschaft zu Stande, so können die letzteren mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde beantragen.

XXXI.

III. Gemeinsame Bestimmungen. Corporationsrechte.

Die Fachgenossenschaften und Handwerkskammern können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Fachgenossenschaft ~~und der Handwerkskammer~~ haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft und ~~der Handwerkskammer.~~

XXXII.

Stellung der Innungen.

Die den Innungen gesetzlich übertragenen Befugnisse werden insoweit aufgehoben, als sie sich über den Kreis der Innungsmitglieder erstrecken (§§ 100 e., 100 f. ff. der Gewerbeordnung).

Die von den Innungen erlassenen Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch mit den von den Handwerkskammern und Fachgenossenschaften in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben getroffenen Bestimmungen und Anordnungen stehen.

Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Handwerkskammern.

XXXIII.

Bestehende Gewerbekammern.

Die bestehenden Gewerbekammern treten unter entsprechender Aenderung ihrer Verfassung an die Stelle der Handwerkskammern.

---

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

B. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk.

I.

Befugniß zum Halten und Anleiten von Lehrlingen.

Die Befugniß, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, steht solchen Personen nicht zu, welche

1. sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder
2. in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. 3. ~~nicht den Nachweis der Befähigung geführt haben~~

3 muß den Meisterbrief führen dürfen

II.

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, welche

1. das 24. Lebensjahr vollendet und
2. entweder in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll, oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschluß daran eine Gesellenprüfung bestanden haben ~~oder mindestens 3 Jahre hindurch jenes Handwerk selbstständig betrieben haben.~~

Zu Lehrlingen dürfen nur solche jugendliche Arbeiter eingestellt werden, welche mindestens die VI. Klasse einer Volksschule absolviert haben und den Nachweis erbringen, daß sie mit Erfolg der Schule zur Kirche gehen.

Nach näherer Bestimmung der Landes-Centralbehörde wird die Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit durch den Besuch einer staatlich anerkannten Lehrwerkstätte und die Ablegung der Gesellenprüfung durch das Prüfungszeugniß dieser Lehrwerkstätte ersetzt.

~~Dem selbstständigen Betriebe des Handwerks wird die Leitung des Betriebes oder eines Betriebszweiges in einer Fabrik gleichgeachtet.~~

Der Leiter eines Betriebes, in dem mehrere Handwerke vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Handwerken Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Handwerke den Voraussetzungen unter 2 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Handwerks den Voraussetzungen unter 2 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Handwerks Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Handwerk den Voraussetzungen unter 2 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Handwerken Lehrlinge anzuleiten. Welche Handwerke als verwandte Handwerke zu gelten haben, wird für den Bezirk der Handwerkskammer von dieser nach Anhörung der betheiligten Fachgenossenschaften mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde festgestellt.

III.

Lehrzeit.

Die ordnungsmäßige Lehrzeit soll nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern.

Die Lehrzeit wird innerhalb der angegebenen Grenzen durch die Handwerkskammer nach Anhörung der Fachgenossenschaft festgesetzt.

IV.

Der Bundesrath ist befugt, hinsichtlich einzelner Gewerbezweige Ausnahmen von den Bestimmungen unter II und III Absatz 1 zuzulassen.

Die gleiche Befugniß steht der Handwerkskammer auch hinsichtlich der Bestimmung unter III Absatz 2 im einzelnen Falle zu.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurter Ztg. v. 24. Febr. 1894.

102

V.

Der Lehrvertrag ist schriftlich abzufassen und auf Verlangen in einem Exemplar der Fachgenossenschaft zur Einsicht vorzulegen. **Lehrvertrag.**

Nichtbefolgung dieser Verpflichtung ist strafbar.

VI.

Die Gesellenprüfung erfolgt durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschuß der Fachgenossenschaft; ist diese seiner Zusammensetzung nach hierzu nicht geeignet (gemischte Fachgenossenschaft), so erfolgt die Prüfung durch eine von der Handwerkskammer aus Fachgenossen zu berufende Prüfungskommission. Der Prüfung hat ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Kommissar beizuwohnen, welcher den Beschluß der Prüfungskommission mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann. Ueber die Beanstandung beschließt die Handwerkskammer. **Gesellenprüfung.**

Die Prüfung hat sich auf den Nachweis zu beschränken, daß der Lehrling eingehende Kenntniß der im fraglichen Handwerk allgemein gebräuchlichen Handgriffe besitzt, diese mit genügender Sicherheit ausübt und über das Wesen und den Werth der zu verarbeitenden Rohmaterialien unterrichtet ist. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission gleichzeitig den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

VII.

Die Befugniß, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, kann solchen Personen überhaupt oder für bestimmte Zeit untersagt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Thatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. In gleicher Weise kann die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen untersagt werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die sachgemäße Unterweisung und Erziehung eines Lehrlings nicht selbstständig zu leiten vermögen. **Entziehung der Befugniß zum Halten und Anleiten der Lehrlinge.**

Die Untersagung wird auf Antrag der Fachgenossenschaft oder der Ortspolizeibehörde, im letzteren Falle nach Anhörung der Fachgenossenschaft durch die Handwerkskammer verfügt.

Durch die Landes-Centralbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Behörde kann die entzogene Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

VIII.

Durch den Bundesrath können für bestimmte Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältniß zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden. Solange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlaß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde befugt. **Zahl der Lehrlinge.**

IX.

Bei Arbeitern unter 18 Jahren, welche mit technischen Hülfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermuthung, daß sie in einem Lehrverhältniß stehen. Im Uebrigen ist die Frage, ob ein solches vorliegt, nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Ein solches Verhältniß kann auch dann angenommen werden, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag nicht abgeschlossen oder im Arbeitsvertrage vereinbart worden ist, daß das Verhältniß als ein Lehrverhältniß nicht gelten soll. **Lehrverhältniß.**

Ist durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt, daß ein Lehrlingsverhältniß vorliegt und kommt der Lehrherr der Aufforderung der Fachgenossenschaft, den Lehrvertrag schriftlich abzuschließen, nicht nach, oder ist eine gerichtliche Bestrafung des Lehrherrn wegen des unbefugten Haltens von Lehrlingen erfolgt, so ist die Entlassung des Lehrlings auf Antrag der Fachgenossenschaft polizeilich zu verfügen.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Meistertitel.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Handwerks anfängt, darf den Meistertitel nur führen, wenn er eine Gesellen- und eine Meisterprüfung eines Handwerks bestanden hat. Die Meisterprüfung kann vor einer Innung, vor einer Fachgenossenschaft oder vor einer von der Handwerkskammer aus Fachgenossen bestellten Prüfungs-Kommission abgelegt werden, Vorsitzender ist in jedem Falle ein von der Aufsichtsbehörde zu bestellender Kommissar.

Die Prüfung darf sich nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlich vorkommenden Arbeiten des Gewerbes oder Gewerbezweigs und auf das Vorhandensein der zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes nothwendigen gewerblichen Kenntnisse erstrecken (Buch- und Rechnungsführung).

Die unbefugte Führung des Meistertitels ist strafbar.

2. Dem Handwerk ist Gewerbebetrieb zur Gewerbesteuer angerechnet hat.
3. Die Betriebsgemeinschaft [illegible] gewährt, gewährt hat [illegible] einen eigenen [illegible] für den Geschäft entsprechende Wohnung besitzt
4. Auf ein Lehrling [illegible] einzelne Ehemann [illegible] Behindert
5. Für letzten 3 Jahren für sich [illegible] Kenntnisse keine Anbestätigung für seine Lehrzeit nachweist angefragen hat.

Erläuterung.

Bei Abfassung der Vorschläge ist davon ausgegangen, daß die Wünsche, welche seit Jahren nach einer anderen Regelung der das Handwerk betreffenden gesetzlichen Vorschriften laut geworden sind, insoweit der Berechtigung nicht entbehren, als sie auf die korporative Zusammenfassung des Handwerks zur Vertretung seiner Interessen und die Beseitigung der auf dem Gebiete des Lehrlingswesens vorhandenen Mißstände gerichtet sind. Dagegen hat die Forderung, den Betrieb eines Handwerks von dem Erbringen eines Befähigungsnachweises abhängig zu machen, nach wie vor als mit der gegenwärtigen Gestaltung des Erwerbslebens unvereinbar und daher unerfüllbar erscheinen müssen.

Mit den Vorschlägen soll daher nur der Zweck verfolgt werden:

1. dem Handwerk eine korporative Organisation zu geben und
2. auf eine bessere Regelung des Lehrlingswesens hinzuwirken.

Wenngleich äußerlich getrennt, bilden die Vorschläge insofern ein untrennbares Ganze, als die zweckentsprechendere Regelung der Gestaltung des Lehrlingswesens ohne die gleichzeitige Bildung von Organen, denen die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt, nicht zu erreichen ist.

Durch die beabsichtigte Regelung sollen nur das Handwerk und diesem gleichzuachtende Kleinbetriebe, nicht aber der Großbetrieb, getroffen werden. Ferner sind Gewerbszweige, die mit dem Handwerk keine Berührungspunkte haben, ausgeschieden; auch ist dem Bundesrath die Befugniß beigelegt, den Kreis der außer Betracht bleibenden Betriebsarten, als welche z. B. hausindustrielle-Betriebe in Frage kommen können, nach Bedürfniß zu erweitern.

Von der Festlegung des Begriffs „Handwerks" ist ebenso wie in der bisherigen Gesetzgebung in der Erwägung Abstand genommen, daß die Entscheidung der Frage, ob ein handwerksmäßiger Betrieb vorliegt, nur nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse von Fall zu Fall beurtheilt werden kann.

Für die neben dem Handwerk herangezogenen Betriebe, welche nach ihrem Umfange und ihrer wirthschaftlichen Bedeutung sich von handwerksmäßigen Betrieben nicht wesentlich unterscheiden, ist als Merkmal in Ermangelung einer erschöpfenden Begriffsbestimmung nach dem Vorgange anderer Reichsgesetze, z. B. des Unfallversicherungsgesetzes die Zahl der der Regel nach ständig beschäftigten Arbeiter angenommen.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurter Z. v. 24. Feb. 1894.

103

Erfaßt werden sollen **alle** Betriebe, bei denen die obigen Voraussetzungen zutreffen, ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaften der Inhaber; es mußte daher ausgeschlossen erscheinen, hierzu durch weiteren Ausbau der Innungsgesetzgebung zu gelangen, weil die Innungen ihrer Entwickelung und ihrem Wesen nach nur einen begrenzten Kreis der Gewerbtreibenden umfassen können und durch das für sie unerläßliche Erforderniß der Erfüllung bestimmter Aufnahmebedingungen das Zusammenfassen aller Gewerbtreibenden ihres Faches von vornherein nicht zulassen. Obwohl die Mitglieder der Innungen den Fachgenossenschaften angehören, erscheint der Fortbestand der Innungen und die Weiterbildung ihrer Bestrebungen um so weniger gefährdet, als Einrichtungen, wie Herbergen, Arbeitsnachweis und Fachschulen, deren Kosten gegenwärtig von den Innungsmitgliedern allein zu bestreiten sind, künftig von allen Fachgenossen unterhalten werden müssen und dadurch eine erhebliche finanzielle Entlastung der Innungen herbeigeführt wird. Es steht vielmehr zu erwarten, daß nach wie vor sich diejenigen Elemente in der Innung zusammenfinden werden, welche in einem ausgedehnteren Bildungsgange die alleinige Gewähr für die Erhaltung und gedeihliche Entwickelung des Handwerks erblicken und weiteren Anforderungen freiwillig genügen wollen. Auch werden sich die Innungen, da ihnen wirthschaftliche Aufgaben vorbehalten bleiben, mehr wie bisher der Ausbildung des Genossenschaftswesens zuwenden und durch Errichtung von Dahrlehnskassen, Rohstoffassociationen u. s. w. einem in weiten Kreisen des Handwerks empfundenen Bedürfnisse Rechnung tragen können.

Um die Gesammtheit der Gewerbetreibenden durch die Regelung erfassen zu lassen, war es unvermeidlich, in der Fachgenossenschaft eine Organisation zu schaffen, der alle Gewerbtreibenden in einem örtlichen Bezirk ohne Erfüllung bestimmter Vorbedingungen kraft Gesetzes angehören. Diese soll als Korporation im Wesentlichen für alle Fachgenossen diejenigen Aufgaben erfüllen, die bisher den Innungen für den beschränkten Kreis ihrer Mitglieder zugewiesen waren, und unter denen die Regelung des Lehrlingswesens die erste Stelle einnimmt; damit ist gleichzeitig für die Erfüllung aller auf die Hebung des Handwerkerstandes abzielenden Veranstaltungen eine breitere und leistungsfähigere Grundlage gewonnen.

Die Fachgenossenschaften werden in der Handwerkskammer zusammengefaßt, die berufen ist, einerseits die Interessen des Kleingewerbes der Allgemeinheit gegenüber zu vertreten und andererseits die Durchführung der den Fachgenossenschaften und Innungen zufallenden Aufgaben zu sichern.

Bei der Bedeutsamkeit des Wirkungskreises der Handwerkskammer und der Tragweite ihrer Anordnungen erschien es geboten, zur Wahrung des öffentlichen Interesses den Staatsbehörden bei Erledigung der Geschäfte eine Mitwirkung einzuräumen.

Die Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens sind aus der Erkenntniß hervorgegangen, daß auf diesem Gebiete thatsächlich Mißstände vorliegen, deren Beseitigung das öffentliche Interesse verlangt. Zu diesem Zwecke soll für die technische Ausbildung und insbesondere auch für die sittliche Erziehung der Lehrlinge eine größere Gewähr geboten werden und es ist deshalb neben einer Beschränkung der Befugniß zum Anleiten von Lehrlingen eine Bestimmung vorgesehen, wonach Personen, bei denen die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings gefährdet erscheint, das Recht zum Halten und Anleiten von Lehrlingen entzogen werden kann. Die zum Schlusse der Lehrzeit vorgesehene Lehrlingsprüfung soll vornehmlich erziehlich wirken und nur den Nachweis liefern, daß der Lehrling seine Ausbildungszeit gewissenhaft ausgenutzt und der Lehrmeister seinen Pflichten nachgekommen ist.

Um die Vorschriften über diese Prüfung wirksam zu machen, mußte nothwendiger Weise an die Nichtablegung der Prüfung ein empfindlicher Nachtheil geknüpft und demnach bestimmt werden, daß derjenige, welcher dieselbe nicht abgelegt hat, mindestens drei Jahre das Handwerk selbstständig betrieben haben muß, ehe er Lehrlinge anleiten darf. Ein Befähigungsnachweis für den **Betrieb** des Gewerbes ist die Lehrlingsprüfung nicht.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zur näheren Erläuterung der Vorschläge wird im Einzelnen Folgendes bemerkt:

A. Vorschläge für die Organisation des Handwerks.

Die Grundlage für die Organisation stellen die Fachgenossenschaften dar; sie werden für den von der Landes-Centralbehörde abzugrenzenden Bezirk der Handwerkskammern gebildet. Sofern eine genügende Anzahl von Gewerbtreibenden desselben Faches vorhanden ist, soll für dieses eine Fach eine besondere Genossenschaft errichtet werden. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sollen unter thunlichster Berücksichtigung verwandter Gewerbe die Angehörigen mehrerer Gewerbe zu gemischten Fachgenossenschaften vereinigt werden. Da, wo die Zahl der Gewerbtreibenden desselben Faches oder die räumliche Ausdehnung des Bezirks es erfordert, wird die Bildung mehrerer Genossenschaften desselben Faches in Frage kommen können.

Das Verfahren bei Bildung der Fachgenossenschaft wird etwa folgenden Verlauf nehmen:

Von der höheren Verwaltungsbehörde wird unter Mitwirkung der etwa vorhandenen gewerblichen Vereinigungen (Innungen, Gewerbevereine u. s. w.) über die Zahl und Abgrenzung der im Bezirk der Handelskammer zu errichtenden Fachgenossenschaften ein Plan aufgestellt und veröffentlicht, der ersehen läßt, welche Gewerbszweige einer Fachgenossenschaft angehören sollen. Ueber Anträge auf Abänderung der vorgeschlagenen Eintheilung der Gewerbtreibenden zu Fachgenossenschaften hat, sofern sie von den gewerblichen Vereinigungen oder dem zehnten Theile der Betheiligten ausgehen, die Gesammtheit der betheiligten Gewerbtreibenden in einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu berufenden Versammlung zu beschließen. Die endgültige Abgrenzung der Fachgenossenschaften erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde unter thunlichster Berücksichtigung der Ergebnisse der Beschlußfassung, und damit gehört jeder Gewerbtreibende kraft Gesetzes der Fachgenossenschaft an, welcher das von ihm betriebene Gewerbe zugewiesen ist.

Demnächst haben die Gewerbtreibenden über das Statut ihrer Fachgenossenschaft zu beschließen.

Als Organe der Fachgenossenschaft sind der Vorstand und die General-Versammlung vorgesehen. Die Thätigkeit der General-Versammlung, welche bei größeren Fachgenossenschaften auch aus Vertretern bestehen kann, soll auf die Vornahme der Wahlen, die Regelung der Etatsverhältnisse und die Beschlußfassung über die Abänderung des Statuts beschränkt sein. Die Erledigung aller übrigen Aufgaben der Fachgenossenschaft ist dem Vorstande vorbehalten, soweit ihm nicht durch das Statat für einzelne Geschäfte Ausschüsse zur Seite gesetzt sind. Die Vorschriften über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Aemtern sind den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbegerichte nachgebildet.

Unter die obligatorischen Aufgaben ist die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten aufgenommen, um die Fachgenossenschaften auch in dieser Beziehung den Innungen gleichzustellen. Ebenso soll, wie bei den Innungen, die Mitwirkung der Gehülfenschaft vorgesehen werden bei der Regelung der Lehrlingsverhältnisse und der Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen der Fachgenossenschaft, welche die Interessen der Gehülfen berühren.

Um den Kreis der Wahlberechtigten in der Gesellenschaft nicht übermäßig einzuengen, schien es angemessen, dem Durchschnittsalter der Gesellen Rechnung zu tragen und die Zurücklegung des 21. Lebensjahres als für die Ausübung des Wahlrechts ausreichend hinzustellen.

Die Erledigung der Aufgaben der Fachgenossenschaft, für welche eine Betheiligung des Gehülfenausschusses vorgesehen ist, soll in der Weise erfolgen, daß seine Mitglieder an den Berathungen mit vollem Stimmrechte theilnehmen. Dabei ist dem Gehülfenausschusse zur wirksamen Vertretung der von ihm wahrzunehmenden Interessen für den Fall, daß Beschlüsse gegen die Stimmen aller seiner Mitglieder gefaßt werden, das Recht beigelegt, die Entscheidung der Handwerkskammer herbeizuführen. Auch soll er bei den Gesellenprüfungen, der Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten und der Verwaltung von

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1. Frankfurter V. v. 24. Feb. 1894.

104

Einrichtungen, für welche, wie z. B. Herbergswesen und Arbeitsnachweis, die Gehülfen Aufwendungen machen, im gleichen Umfange wie die Arbeitgeber betheiligt werden. Endlich soll der Gehülfenausschuß berechtigt sein, im Rahmen seiner Zuständigkeit aus eigener Entschließung Anträge bei den Fachgenossenschaften und der Handwerkskammer zu stellen.

Bei der Bemessung der Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird zu berücksichtigen sein, daß allzugroße Körperschaften erfahrungsgemäß in ihrer Beweglichkeit und ihrer Leistungsfähigkeit behindert sind. Ob hiernach im Einzelfalle jede Fachgenossenschaft ein oder mehrere Mitglieder oder mehrere Fachgenossenschaften nur ein Mitglied wählen, hängt von der Bedeutung der in der Fachgenossenschaft vertretenen Gewerbe ab.

Was die Mitwirkung der Handwerkskammern bei Ausübung der Vorschriften über den Arbeiterschutz betrifft, so ist nicht beabsichtigt, ihr die Befugniß zur selbstständigen Thätigkeit auf diesem Gebiete einzuräumen, sie soll vielmehr nur verpflichtet sein, den staatlichen Aufsichtsorganen die etwa erforderte Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Der Gehülfenschaft ist bei Erledigung der Geschäfte der Handwerkskammer eine Mitwirkung in ähnlicher Weise wie bei der Fachgenossenschaft eingeräumt.

Ausdrücklich mag noch hervorgehoben werden, daß bei dem obligatorischen Charakter der beabsichtigten Organisation Bestimmungen unentbehrlich sein werden, durch welche die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften auch dann gesichert wird, wenn die einzelnen Organe oder deren Vertreter die Erfüllung ihrer Pflichten verweigern oder vernachlässigen; ebenso wird für die Erledigung der aus der Organisation sich ergebenden Streitigkeiten ein geordnetes Verfahren vorzusehen sein.

Wie bereits hervorgehoben, sollen die Fachgenossenschaften im Wesentlichen die Aufgaben erfüllen welche bisher den Innungen allein zugewiesen waren. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Thätigkeit der Innungen auf den Kreis der Mitglieder zu beschränken und die darüber hinausgehenden Vorschriften der §§ 100e und 100f der Gewerbe-Ordnung aufzuheben.

B. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk.

Die erhöhten Anforderungen, welche nach den Vorschlägen für das Anleiten von Lehrlingen gestellt werden, verfolgen den Zweck, solche Personen nach Möglichkeit auszuschließen, bei denen zu befürchten ist, daß die ihnen anvertrauten Lehrlinge in technischer und sittlicher Beziehung der erforderlichen Fürsorge entbehren.

Die ausreichende Gewähr für die gehörige Erziehung des Lehrlings soll in einem gereifteren Lebensalter des Lehrherrn einerseits und in der Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit und der Ablegung einer Gesellenprüfung anderseits gefunden werden.

Die thatsächliche Ausübung des Gewerbes während dreier Jahre ist um Härten zu vermeiden, mit den beiden letzten Erfordernissen für gleichwerthig erachtet worden, in der Annahme, daß der Gewerbtreibende durch die im selbstständigen Gewerbebetrieb gewonnenen Erfahrungen in den Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse gelangt und zur Unterweisung des Lehrlings im Stande sein wird.

Für Gewerbtreibende, welche gleichzeitig mehrere oder verwandte Gewerbe betreiben oder nur in einem Spezialzweige des Gewerbes ihre Lehrzeit zurückgelegt haben, mußten zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bei der Durchführung erleichternde Bestimmungen gegeben werden, was um so unbedenklicher erschien, als nach den Vorschlägen für die Befugniß zum Halten und Anleiten von Lehrlingen die sittliche Befähigung des Lehrherrn von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Bei Festsetzung der Mindestdauer der Lehrzeit ist entscheidend gewesen, daß eine dreijährige Lehrzeit bisher die Regel gebildet hat und nach den gemachten Erfahrungen im Allgemeinen zweckentsprechend ist. Durch die Bestimmung, daß die Lehrzeit nicht länger als fünf Jahre dauern darf, soll der Gefahr der Ausbeutung von Lehrlingen, namentlich für die Fälle vorgebeugt werden, wenn für deren Ausbildung ein Lehrgeld nicht gezahlt

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

werden kann. Bei der Art und Gestaltung einer Reihe von Gewerbszweigen wird eine Abkürzung der Lehrzeit unbedenklich oder selbst nothwendig sein. Hierüber allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen, soll dem Bundesrath vorbehalten bleiben, während der Handwerkskammer die Befugniß beigelegt werden soll, für den Einzelfall mit Rücksicht auf die Individualität des Gewerbes des Lehrherrn und des Lehrlings Ausnahmen zuzulassen.

Die günstigen Erfahrungen, welche die Innungen mit der von ihnen allgemein durchgeführten Schriftlichkeit des Lehrvertrages gemacht haben, lassen erkennen, daß es zur Vermeidung von Streitigkeiten mindestens zweckmäßig ist, die Rechte und Pflichten zwischen Meister und Lehrling von vornherein möglichst klar und bestimmt zum Ausdruck zu bringen. Die hiergegen bisher geltend gemachten Bedenken werden dadurch behoben, daß die Anerkennung des Lehrverhältnisses von der Schriftlichkeit des Lehrvertrages nicht abhängig gemacht ist, und daß die Frage, ob ein Lehrlingsverhältniß vorliegt, nur nach Lage des Einzelfalles beurtheilt werden soll. Dazu kommt, daß durch die Fachgenossenschaften über Form und Inhalt der Lehrverträge Bestimmung getroffen und eine Controle der abgeschlossenen Verträge geübt wird.

Durch die dem Bundesrath beigelegte Befugniß, das Verhältniß der Zahl der Lehrlinge zu der Zahl der Gesellen festzusetzen, soll dem allgemein beklagten Uebelstande entgegengetreten werden, daß unter Hintansetzung der Interessen der Ausbildung zur Beschaffung billiger Hülfskräfte ausschließlich oder in unverhältnißmäßig großer Zahl Lehrlinge gehalten werden.

Die Bestimmungen über die Führung des Meistertitels, die nur für das Handwerk, also nicht für Werkmeister in Fabriken gelten sollen, verfolgen allein den Zweck, den Inhaber des Gewerbebetriebes nach außen hin als gelernten Handwerker und als solchen zu kennzeichnen, dem in Beziehung auf seine technische Befähigung die Befugniß, Lehrlinge anzuleiten, beiwohnt. Hiermit soll den aus Kreisen des Handwerks anhaltend laut gewordenen Wünschen auch im Interesse des Publikums Rechnung getragen werden.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt O. d. 24. Febr. 1894.

55

Der Präsident
des
Königlichen Landgerichts.

Frankfurt a. O., den 17ten Februar 1894.

54.

Abschrift.

105 B3

J. No. I Bg. 709/94

Frankfurt/O, den 12. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident
zu
Frankfurt an der Oder
An
den Magistrat
hierselbst.

Auf den gefälligen Bericht vom 31. v. Mts. – I, 7627 – erwidere ich dem Magistrat bei Rückgabe der Anlagen ergebenst, daß die bei der Kassenbilanz in den Jahren 1891/92 und 1892/93 gemachten Ersparnisse nicht nur der Stadtkasse allein, sondern auch dem Staate und der Landgemeinde nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses zu Gute kommen müssen; sie kommen bei der nächsten Quartalsrechnung in Anrechnung.

Hiernach dürfte der dort gemachte Vorbehalt wegen Festsetzung des Zuschusses fallen.

Ich ersuche ergebenst, das dem Zuständigen

Vor.

Vorstande bemerklich zu machen.
Desgleichen erfülle ich, den Anmeldg. Vorstand zur Aufstellung eines anderen, den Haushaltungsplans nach Maßgabe der mit Bleistift gemachten Abänderungen resp. der folgenden Bemerkungen zu veranlassen.

1. Die Kosten für die Heizung sind ebenfalls jedoch vor dem Reinertrag anzugeben. zu Einnahme. Titel III muß jedoch eine Erläuterung aufgenommen werden, daß sie von der Stadtgemeinde getragen werden.

2. Der Haushaltungsplan ist überall falsch abbalancirt. Wo weniger gefordert wird, steht der Minderbetrag unter Colonne. Nach' und umgekehrt. Hierauf ist bei Neuaufstellung besonders zu achten.

3. Nach Aufrechnung der Zuschüsse resp. des Schulgeldes und der Ausgaben der Vorjahre ergiebt sich, daß die Gemeinde pro 1891/92

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

gar nichts und pro 1892/93 nur 6 Mark ge-
schossen hat. Die muß im Haushaltungsplan
ersichtlich gemacht werden. Hierdurch erledigt
sich übrigens die derseits an den Zeuging-
Vorstand gerichtete Anfrage.

4. Dem neuen Antrage ist endlich auch noch
eine Bescheinigung des Leiters der Vorbil-
dungsschule über die Erfolge des Turnens
nicht beizufügen.

5. Der ev. K. beiliegende Lehr- und Stunden-
plan ist den veränderten Verhältnissen ent-
sprechend abzuändern.

Einmal 4 Wochen sehe ich der weiteren
Berichterstattung, namentlich auch darüber
ergebenst entgegen, ob der städtischerseits
geleistete Zuschuß von 100 und bezw.
40 Mark weiter gewährt wird. Gegen
die einzelnen Ansätze dürfte sich nichts
zu erinnern finden, zumal die Mehr-

an.

gar nichts.

Auf diese Bestimmungen habe ich die Ge-
nehmigung aufmerksam gemacht und kann

Ihnen

anfälle von der Innung getragen wer-
den.

gez. von Pettkamer.

Frankfurt a/O, den 17. Februar 1894.

Abschrift erhält die Innung zur baldgefälligen Erledigung.

Der Magistrat.

Adler

An
den Vorstand der
Schuhmacher-Innung
I 567.

für

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

Frankfurt W. d. 24. Febr. 1894.

55.

Der Präsident
des
Königlichen Landgerichts.

Frankfurt a. O., den 17ten Februar 1894.

54.
107

Auf Ihre Eingabe vom 9. d. Mts. ꝛc. öffne ich Ihnen, daß den Gerichtsvollziehern hierselbst die im Kellergeschoß des Landgerichtsgebäudes hierselbst belegenen, früher als gerichtliche Schreibstuben und Aktienlokal benutzten Räume seit Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und Errichtung des Instituts der Gerichtsvollzieher zur mietsweisen Benutzung als Schreibstuben und Aktienlokal vom Justizfiskus überwiesen sind und daß dieselben in Beziehung auf die Vornahme freiwilliger Versteigerungen nur diejenigen Bestimmungen zu befolgen haben, welche in der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 29. September 1881 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 212) gegeben sind.

Auf diese Bestimmungen habe ich die Gerichtsvollzieher aufmerksam gemacht und kann

Ihnen

Ihnen zur Kenntnißnahme, bei Nichtbeachtung derselben im Einzelfalle Ihre Bestrafung bei dem mit der Dienstaufsicht beauftragten aufsichtführenden Richter des Königlichen Kreisgerichts hierselbst anzuzeigen.

Sack.

Der

Vfg.

I.

An

die Herren Obermeister der Schuhmacher- und Schneider-Innung.

z. Kt. des Schuhmachermeisters Herrn A. Schneider

I. 470. hier.

Berlin W. d. 24. Febr. 1894.

108

Abschrift

Abschrift

Abschrift.

des Königl.

anzeigen.

Siehe

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

NEU START KULTUR
Partner von:
STADTARCHIV FRANKFURT (OPER
staff_1-300_ba1-tit27-nr050

136
100
400
636.
158
6
100.
26.
144.
1 50
15
20
4
184 50
194.50.

188
144
68
188
588
15
12
20
6
6
6
6
659
636
23

I. 470.

Der Schriftführer
Schneider

Frei.

Der Schriftführer
A. Schneider

Frei.

154.
34
188
23
213
194 50
18.50

Frankfurt a/O. d. 24. Febr. 1894.

55
309

Zu der heut Abend 8 Uhr stattfindenden Versammlung ladet der Vorstand die Herrn Collegen von der Schulkommission hiedurch ein, und bittet um Allseitiges zuverlässiges Erscheinen. Es handelt sich um Fortbestehen oder Aufhebung unserer Fach-Fortbildungsschule. Die Versammlung findet im Restaurant Franzikaner statt.

Der Vorstand
H. A.
Schroeder
Obermeister

Schumacher-Innung Frankfurt a/O. 1

Meister Thiorse gelassen, Mehlkrown gelassen
" Gudel gelassen x. Ebel - gelassen
" x Wolff gelassen
" Mangelow gelassen
" P. Döffel gelassen.
" Röseler gelassen x
" Berger gelassen
" Büttner gelassen
" C. Seiffert gelassen
" P. Pinnow gelassen x
" Haberland gelassen x
" Matthe gelassen
" G. Bielitz gelassen x
" Gottsche gelassen
" Böhm gelassen
" Lehmann gelassen. x
" Wottschate gelassen
" Pworner gelassen

Seine Commission
Richter
Vollkopfsky
Schäfer
Fiege
Schinzky
Lehmann

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O., den 28. Juli 1898

53a

An
die Polizei-Verwaltung
zu
Frankfurt a/O.

Frankfurt a/O., d. 7. Juli 1894

56.
110

Polizei-Verwaltung
Frankfurt a/O.
Pr. 9 JUL. 94

Der Schuhmacher W. Apelt hier Lichtenauerstr. No. 30, 31. wohnhaft ist, da derselbe der hiesigen Schuhmacher-Innung nicht angehört, von uns aufgefordert worden, seine Lehrlinge zu entlassen, oder der Schuhmacher-Innung beizutreten. Derselbe hat aber bis jetzt diesem Ersuchen keine Folge gegeben, und ersuchen wir Eine Wohllöbliche Polizei-Verwaltung den p. Apelt aufzugeben seine Lehrlinge sofort zu entlassen und ihm das fernere Halten von Lehrlingen zu untersagen, da unsere Innung die Genehmigung auf § 100 c der Reichs-Gewerbeordnung durch den Herrn Regierungspräsidenten versagen werden sind.

Hochachtungsvoll
Der Vorstand der Schuhmacher Innung
Schneider
Obermeister

I

II zum Tarif.
Fr. 9/7 94
Jenner

I

I. Revier.

Der Schuhmacher-Fabrikant Adolf Apel hier, Buchstabenstraße No 5/51 wohnhaft, hat auf Befragen angegeben, daß er seit dem 1. April 1894 einen Fußschweißerleder-Emil Polowicz hier gegen Lohn No 5 — nicht aber einen Schuhmacherlehrling beschäftigt. Er hält sich nicht für verpflichtet, Polowicz der Innung anzumelden und hat auch nicht die Absicht, den Polowicz zu entlassen, da der Schuhmacherfabrikant Schlesinger auch Fußschweißerleder-Lehrlinge beschäftigt, die ebenfalls der Innung nicht angehören.

Polowicz hat erklärt, daß er bei Apel nur mit dem Fußschneiden von Schuhen zu thun habe, aber auch der Reparatur von Schuhen beschäftigt wird.

Ein schriftlicher Vertrag ist nicht abgeschlossen.

[illegible]
18. 7. 94

Frankfurt a/O den 19. Juni 1894
Abschrift z. R.
zum Vorstande der Schuhmacher-Innung

[illegible]

zur gefälligen Kenntniß und unter vorstehender Aufforderung ergebenst vorzulegen.

Die Polizeiverwaltung
In Vertr.: [illegible]

Abschrift 8 Anl.:

56a

Herrn Schornsteinfegermstr. Appelt hier

Da durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten ~~die Verletzung~~ der Vorwurfe ~~und~~ auf § 100e der Reichsgewerbeordnung unsere Innung aufgelöst worden sind, und es für den neu Innungsmeistern gestattet ist Lehrlinge zu halten, so ersuchen wir Sie, Ihren Lehrling innerhalb 8 Tagen zu entlassen, widrigenfalls wir Ihnen denselben durch die hiesige Aufsichtsbehörde ~~werden~~ abnehmen lassen, und gegen Sie Strafantrag beantragen werden.

Frankfurt O. d. 12. April 1894.

Der Vorstand
der Schornsteinfeger-Innung

Schneider
Obermeister

Schneider
Obermeister

I 1753. Fr. O/O. d. 22. Juni 1894.

An
den Magistrat
zu
Frankfurt a/O.

Auf die gefällige Zuschrift vom ~~24.~~ 30. Mai d. J. betreffend die Anfrage des Herrn Regierungspräsidenten über die weitere Fortführung unserer Turnunterrichts-Fortbildungsschule erwiedern wir, daß wir sehr gern geneigt sind diese Schule unter den vom Herrn Regierungspräsidenten aufgestellten Bedingungen weiter zu führen. Im Anschlag an den Etat für das Jahr 1894/95 werden wir auch ~~diesen~~ unserer Turnunterrichtsanstalt eine am 5. Juli stattfindende, einreihen. Aufwenden wir den jedesmaligen Zuschuß so wir sehr unterrichtet mit wir bitten um 1/2 8 - 8 Uhr sondern von 7 bis 8 Uhr auf ihnen, wenn wir hoffen wenn Hochlöb. Magistrat dem Herrn Regierungspräsidenten hiervon Mittheilung zu machen.

Sehr zu beachten.

Der Vorsteher der Schuhmacher-Innung
Schneider
Obermeister

14
13
28
14
168
56.

18. 7. 94

Frankfurt a/O. den 19. Juni 1894
Abschrift ü. R.
dem Vorstande der Schuhmacher-Innung
hier
zur gefälligen Kenntniß und unter
partner Rückäußerung ergebenst vorzulegen
Die Polizeiverwaltung
In Vertr.: Junge

Frankfurt a/O. d. 25. Juli 1894.

56c

An
die Polizei Verwaltung
zu
Frankfurt a/O.

Der Schuhmacher Sladny hier hierselbst ist verhaftet, da Denselbe der hiesigen Schuhmacher Innung nicht angehört, von mir aufgefordert worden seinen Gehilfen zu entlassen oder der Innung beizutreten. Da nun der Sladny diesem Befehle keine Folge gegeben hat, so ersuchen wir hierdurch Polizei Verwaltung den p. Sladny auf zugeben seinen Gehilfen sofort zu entlassen und ihm das ferner halten von Gehilfen zu untersagen da widrigenfalls Innung die Vorrechte aus § 100 e. der Gewerbe Ordnung durch den hohen Regierungspräsidenten entzogen werden sind.

Hochachtungsvoll
Der Vorstand der Schuhmach. Innung
Holsnecker
Obermeister

Frankfurt O. d. 25. Juli 1894

An
die Polizei-Verwaltung
zu
Frankfurt O.

Auf die in Mai d. J. bei der Polizei-Verwaltung mündlich abgegebene Anzeige unserer Firma, betreffs einer anderen Aufstellung der Schuhe oder Verkaufsbude auf der hiesigen Messe machte ich mich bis jetzt keine Entscheid zugegangen, und ersuchen wir hiermit Polizei-Verwaltung um diesen Entscheid nun noch nicht länger verzögern zu lassen.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand der Schuhmach. Innung

Schneider

Obermeister

Wollen Kenntnahme ergebenst entgegen

Die Polizeiverwaltung

Berlin 8 Aug.

In Sache

Frankfurt a/O. 28 Juli 1898

58a

113

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

An

die Polizei Verwaltung

zu

Frankfurt a/O.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von:
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

114 57

Frankfurt a/O., den 28. Juli 1894.

Im Vorstand weisen wir auf das gefällige Schreiben vom 7. hj. ergebenst, daß wir die Uebertragung der städtischen Schuhmacherarbeiten nicht davon abhängig machen können, daß die betreffenden Meister der Innung angehören.

Für uns kommt nur in Betracht, daß die Arbeiten gut und zu angemessenen Preisen geliefert werden.

Uebrigens gehört der Meister Apelt, dem die Arbeiten für die Waisenzöglinge übertragen sind, seiner Angabe nach der Innung an; mit dem Meister, der die Arbeiten für das Waisenhaus und Gerschke'sche Stiftung liefert, sind besondere Verträge abgeschlossen, deren Dauer z. Zt. noch nicht bemessen ist.

An
den Vorstand der Schuhmacher-Innung
III 5174. hier.

Der Magistrat.
Neumann

Hü

III 5174.

An
den Oberpräsidenten Provinz Schlesien
Abtheilung für
Kirchen- und Schulwesen

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O. den 28. Juli 1898

58a

115

Unter heutigem Datum wurde die vom Vorstande einberufene außerordentliche Generalversammlung vom ~~Vorsitzenden~~ Obermeister Abend 8½ nachfolgende

Tages-Ordnung

Umwandelung unserer freien Innung in eine Zwangs-Innung.

Zunächst gab der Obermeister einen Bericht über den am 17. 18. 19. Juli cr. in Berlin abgehaltenen Verbandstag Schmiedehandwerk College Wilke, ~~[illegible]~~

S. 71. unserer Statuten

die heutige außerordentliche Generalversammlung auf, nicht beschlußfähig war, sich aber ~~[illegible]~~ für bestimmte Zwangsbestimmungen ausgesprochen hatte, und die nächste außerordentliche Generalversammlung am 11. August c. ohne Rücksicht auf die erscheinenden Mitglieder in Rathmanns Fischerkrug abgehalten gültig beschlossen werden ~~[illegible]~~

Hierauf wurde beschlossen für die 3 Delegirte, welchen pro Mann 7 Mark bewilligt waren 8 Mark auf zu bewilligen, mithin pro Mann 15 Mark.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt (O) d. 11. Aug. 1898

58b

116

Protokoll.

Unter heutigem Datum wurde die vom Vorstande einberufene außerordentliche General Versammlung von 8½ Uhr im Restaurant Friedrichshöhe eröffnet, es waren 30 Mitglieder anwesend.

Einzige Tagesordnung

Umwandlung unserer Innung in eine Zwangs Innung

Nach längerer Debatte wurde einstimmig beschlossen unsere freie Innung in eine Zwangs Innung umzuwandeln, und dieserhalb beim hiesigen Rath der Magistrat vorstellig zu werden, unser Gesuch beim Königl. Herrn Regierungspräsidenten zu befürworten.

~~Schluß der Versammlung 11½ Uhr.~~

H. Jacob

Nach Verlesung des Protokolls, wobei sich nicht zu erinnern gab, wurde die außerordentliche General Versammlung um 10½ Uhr geschlossen.

Anwesend waren die Mitglieder

Meisenreider	Jul. Demuth	W. Filipp	
Tiesen	~~Bittner~~	F. Warnke	
Wolff	Patzke	J. Hahnland	F. Koch
Mangelsen	~~Fiering~~	M. Fiedler	
Bartsch	E. Jaeckel	R. [illegible]	W. Lucker
Otto Grabowski	H. Gutschke	F. [illegible]	W. Fiering aus Lieut Wm
Wilh. Bittner	Carl Herring	Fr. Hellwig	E. Meinert " Lebner
H. Tiesen	Gerendorff	H. Dorfer	
H. Koch	Wolthe	C. Warnke	
J. Joachim	J. Baarsch	H. Schmidt	
Schmidt	A. Arndt	W. Frankenstein	
A. Eichenwalder	J. Wolkhofsky	E. Lueger	
Tarczynski	Draht	A. Christ	
Schulze	H. Filmuth	F. Wolter	
	[illegible]	H. Kunz	

Gerhard

Schriftführer.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O. den 11. Aug. 1898. 117

Unter heutigem Datum wurde die vom Vorstand einberufene außerordentliche Generalversammlung vom Obermeister Abend 8½ im Restaurant Kriedtke eröffnet

Tages Ordnung

Umwandelung unserer freien Innung in eine Zwangs Innung

Nach eingehender Debatte wurde beschlossen von 50 ~~Anwesenden~~ anwesenden Mitgliedern unsere freie Innung in eine bedingte Zwangs-Innung umzuwandeln.

A. Schneider. P. Thierse. G. Wolff. F. Mangelsen
J. Spindel. G. Rosler. Otto Graefenitz
Max Simon. G. Fiege. W. Koch
Cf. Novak. C. Schrem. A. Ciechoszewski
J. Klemoth. H. Entsche. T. Jurczewski.
F. Oblisch. Carl Hering. C. Schindel
W. Indtsch. Reinhardt. Thelke. Jul. Dimpler
Kuttner
F. Wunder. G. Bansch. Petzke
F. Haberland. A. Spelk. Wilh. Hering
B. Gering. J. Kulkowski. Emil Loerky
F. Zocholl. Drolle

Persönliche Ausgaben

	1896/97	1897/98	1898/99		
Für					
den Lehrer	15,00	15,00	15,00	—	45,00
Lehrer	580,00	576,00	586,00	—	1742,00
Schulraum	15,00	15,00	15,00	—	45,00

Sächliche Ausgaben

1. Licht u. Feuerung	6,50	6,60	6,60	—	7,70
2. Zum Ausgreifen	15,00	12,00	15,00	—	42,00
3. Druckpapier	2,70	3,45	3,00	—	9,15
Unvorgesehenes	16,50	1,50	3,00	—	21,00
Summa	650,70	623,55	637,60		1911,85

Einnahme

1. aus Schulgeld	132	142,00	144,00	—	418,00
2. von der Zwang					
3. Staatszuschuß	100	100 —	100	—	300,00
4. Provinzialzuschuß	400	400 —	400	—	1200,00
Pa B	632	642	644		1918,00
					1911,85
abgezogen von Pa A.					6,15

tatsächlicher Zuschuß bleibt

Außerdem zahlt die Zwang für Schulräume — 36,00

und an den Lehrer für Reinigung der Schulräume 18,00

Infolge hat die Zwang im Vorjahre Pa 60,15

hat die Zwang zu geben — Pa 60,15

118 59.

Frankfurt a. O., den 22ten November 1900
Bahnhofstraße 15. Fernsprecher Nr. 334.

Handwerkskammer
zu
Frankfurt a. Oder.

Tagebuch Nr. 1289.

Es wird ersucht, bei der Bezugnahme hierauf die vorstehende Tagebuch-Nr. mit Aktenzeichen anzugeben.

Vertraulich.

Wir ersuchen Sie um eine vertrauliche Mitheilung darüber:

1. Wieviel Lehrlinge ein Meister, der keinen Gesellen hält, in Ihrem Gewerbe gründlich auszubilden vermag?
2. Wieviel Lehrlinge kann ein Meister, der 1 Gesellen hält, gründlich ausbilden?
3. Wieviel ein Meister der 2 Gesellen hält?
4. Wieviel ein Meister der 3 Gesellen hält?
5. Wieviel ein Meister der 4 Gesellen hält?
6. Wieviel ein Meister der 5 Gesellen hält?

An
Die Herren Obermeister der sämmtlichen
Innungen des Regierungsbezirks
Frankfurt a/O

Wir
v.

Wir bemerken ausdrücklich, daß Sie diese Angelegenheit nicht mit dem Innungsvorstande zu beraten haben, sondern als Vertrauensmann der Handwerkskammer ein persönliches, vertrauliches Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abgeben sollen.

Des weiteren ersuchen wir Sie in derselben vertraulichen Weise und Ihre Ansicht über folgende Fragen mitzuteilen:

1. Wie lange muß die Lehrzeit in Ihrem Gewerbe dauern?
2. Welche Tage der Woche sind die passendsten für den Fortbildungsunterricht?
3. Welche Tagesstunden sind die passendsten für den Fortbildungsunterricht
4. Soll der Unterricht im Winter länger und im Sommer kürzer sein, oder umgekehrt, oder soll er im Sommer und im Winter gleich sein?

Wir sehen einer Antwort binnen 8 Tagen entgegen.

Der Vorsitzende. Der Syndikus.

[illegible]

[illegible] gegen die Innung

Lehrlingsbuch 36,00

und an den Lotsen für Einschreiben der Urkunden 18,00

Insolöje hat die Innung im Vorschusse So,60,15

hat die Innung zu geben — Sa.60,15

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Fortsetzung

und an den Lohn für Fleischer und Knecht 18, —

Insgesamt hat die Trauung im Wohnhause 80,60,15

hat die Trauung zugelassen — 80,60,15

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

120 60

Handwerkskammer
zu
Frankfurt a. Oder.

Fragebogen

betreffend

die Verhältnisse der Innungen des Handwerkskammerbezirks Frankfurt a. O.

1. Name der Innung?
— vollständig anzugeben. —

2. Seit wann besteht die Innung?
— das Datum des ältesten vorhandenen Statuts, sowie der ausführliche Titel dieses Statuts sind anzugeben. —

3. Besitzt die Innung alte Urkunden?
— dieselben sind aufzuzählen und das Datum derselben anzugeben. —

4. Besitzt die Innung alte Innungs-Requisiten, als da sind Siegel, Laden u. s. w.?
— dieselben sind aufzuzählen und soweit möglich das Alter derselben bezw. das Jahr der Anschaffung anzugeben. —

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

69. Wie hoch waren die Ausgaben für den Arbeitsnachweis im letzten Jahre?

70. a. Wieviel Gesellen fragten bei dem Arbeitsnachweis in der Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1899 nach Arbeit?

b. Wieviel Gesellen wurde in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 Arbeit nachgewiesen?

71. Hat die Innung eine Herberge?

72. Wo befindet sich die Herberge?
— Straße und Hausnummer genau anzugeben. —

73. Ist das Herbergslokal Eigenthum der Innung?
Wenn nicht, wem gehört es?

74. Ist das Lokal gemietet?

75. Besitzt die Innung das Herbergslokal allein?

oder a. mit welchen anderen Innungen gemeinschaftlich?

76. Von wieviel Gesellen wurde die Herberge in der Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1899 benutzt?

77. Wird seitens der Innung an Gesellen Reiseunterstützung gezahlt, wie hoch ist dieselbe?

78. Wie hoch waren die Ausgaben der Innung für das Gesellen- und Herbergswesen, einschließlich der Reiseunterstützung im letzten Jahr?

79. Besitzt die Innung ein Schiedsgericht?

staff_1-300_ba1-tit27-nr050
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

121

80. Gehört die Innung einem Innungs-Ausschuß an?

81. Welchem?

82. Wer ist der Vorsitzende des Innungs-Ausschusses?
— Namen, Gewerbe und genaue Adresse ist anzugeben. —

83. Wie hoch ist der Jahresbeitrag zu dem Innungs-Ausschuß?

84. Besteht bei dem Innungs-Ausschuß ein Schiedsgericht?

85. Wie hoch ist der Beitrag für das Schiedsgericht?

86. Gehört die Innung einem Innungsverband an?

87. Wo ist der Sitz desselben?

88. Wer ist der Vorsitzende desselben?
— Namen, Gewerbe und genaue Adresse sind anzugeben. —

89. Wo ist der Sitz des Unter-Verbandes oder Bezirks-Verbandes?

90. Wer ist der Bezirks-Vorsitzende?
— Namen, Gewerbe und genaue Adresse ist anzugeben. —

91. Wie hoch sind die jährlich zum Verbande zu zahlenden Beiträge?

Vogel & Reuter, Frankfurt, Oder.

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

222

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr050

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)